

**STELLUNGNAHME
DER REGIERUNG
AN DEN
LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN
ZU DEN ANLÄSSLICH DER ERSTEN LESUNG BETREFFEND
DIE ABÄNDERUNG DER VERFASSUNG, DES
GERICHTSORGANISATONSGESETZES UND WEITERER GESETZE
AUFGEWORFENEN FRAGEN**

(Justizreform)

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
1. Lesung	14. Juni 2024
2. Lesung	
Schlussabstimmung	

Nr. 105/2024

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	5
Zuständiges Ministerium.....	6
Betroffene Stellen	7
I. STELLUNGNAHME DER REGIERUNG.....	9
1. Allgemeines	9
2. Grundsätzliche Fragen	11
2.1 Verkürzung des Instanzenzuges in der ordentlichen Gerichtsbarkeit.....	11
2.2 Digitalisierung in der Justiz.....	19
2.3 Schaffung eines Fachsenats für das Trustrecht beim Landgericht	20
2.4 Verfahren vor dem Staatsgerichtshof	25
3. Alternativvorschlag zur Verkürzung des Instanzenzuges in der ordentlichen Gerichtsbarkeit.....	29
3.1 Gegenstand des Alternativvorschlags.....	29
3.2 Personelle, räumliche und finanzielle Auswirkungen des Alternativvorschlags.....	36
3.2.1 Personelle Auswirkungen.....	36
3.2.2 Räumliche Auswirkungen.....	38
3.2.3 Finanzielle Auswirkungen	38
4. Fragen zu einzelnen Artikeln	42
4.1 Verfassungsgesetz über die Abänderung der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein.....	43
4.2 Gesetz über die Abänderung des Gerichtsorganisationsgesetzes.....	48
4.3 Gesetz über die Abänderung des Richterdienstgesetzes.....	54
4.4 Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Staatsgerichtshof.....	70
4.5 Gesetz über die Abänderung des Staatsanwaltschaftsgesetzes.....	71
4.6 Gesetz über die Abänderung des Rechtspflegergesetzes.....	72
4.7 Gesetz über die Abänderung des Gerichtsgebührengesetzes.....	73
4.8 Gesetz über die Abänderung des Rechtsanwaltsgesetzes.....	73
4.9 Gesetz über die Abänderung des Besoldungsgesetzes.....	73

4.10 Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Amtshaftung.....	74
II. ANTRAG DER REGIERUNG	75
III. REGIERUNGSVORLAGEN	77

ZUSAMMENFASSUNG

In seiner Sitzung vom 14. Juni 2024 hat der Landtag den Bericht und Antrag Nr. 48/2024 betreffend die Abänderung der Verfassung, des Gerichtsorganisationsgesetzes und weiterer Gesetze in erster Lesung beraten. Die Abgeordneten stimmten dem Eintreten einstimmig zu.

Einige Abgeordnete begrüßten eine Diskussion über das bestehende Justizsystem. Während die Anpassungen im Dienstrecht der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte weitgehend befürwortet wurden, fanden über die Verkürzung des Instanzenzuges in der ordentlichen Gerichtsbarkeit sowie die Integration des Verwaltungsgerichtshofes in den neuen Obersten Gerichtshof kontroverse Diskussionen statt.

Die Abgeordneten stellten eine Reihe von Fragen, welche sich vor allem mit der Anzahl der Rechtsmittelinstanzen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit beschäftigten. Weitere Fragen betrafen insbesondere die Schaffung eines Trustsenats beim Landgericht, die Probephase für Landrichterrinnen und Landrichter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte wie auch die Amtsdauer der vollamtlichen Richterinnen und Richter des Staatsgerichtshofes. Soweit die Fragen vom zuständigen Regierungsmitglied im Rahmen der ersten Lesung nicht oder nicht abschliessend beantwortet wurden, nimmt die Regierung nachstehend dazu Stellung.

Mit der gegenständlichen Stellungnahme kommt die Regierung zudem der Aufforderung verschiedener Abgeordneter nach, einen Reformvorschlag auszuarbeiten, der auf drei Instanzen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit beruht.

Ausgehend von der Prämisse, dass in der ordentlichen Gerichtsbarkeit weiterhin drei Instanzen bestehen bleiben, soll beim Obersten Gerichtshof eine Professionalisierung in dem Sinne erfolgen, dass zwei vollamtliche Richterstellen geschaffen werden. Zudem soll der Oberste Gerichtshof neu in Dreiersenaten entscheiden. Eine Reduktion von einem Fünfersenat auf einen Dreiersenat ist angezeigt, um eine (Teil-)Professionalisierung – also die teilweise Besetzung mit vollamtlichen Richterinnen und Richtern – unter möglicher Schonung der Personalressourcen umsetzen zu können.

Der Verwaltungsgerichtshof soll – analog zum Vorschlag gemäss Bericht und Antrag – in den Obersten Gerichtshof integriert werden.

Um die Möglichkeit der Spezialisierung zu schaffen und auch eine gewisse Flexibilität zu erhalten, um auf unterschiedliche Auslastungen in den einzelnen Rechtsgebieten adäquat und zeitnah reagieren zu können, wird sowohl beim Obersten Gerichtshof als auch beim Obergericht jeweils ein «Richterpool» geschaffen. Mittels Geschäftsverteilung werden die vollamtlichen sowie nebenamtlichen Richterinnen und Richter den einzelnen Senaten zugeteilt. So können künftig spezialisierte Senate, beispielsweise für das Zivilrecht, das Strafrecht, das Finanzmarktrecht, das Asylrecht, das Steuerrecht, das Sozialversicherungsrecht und das Verwaltungsstrafrecht, geschaffen werden.

Mit diesem Alternativvorschlag sollen unter Beibehaltung von drei Instanzen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit die Ziele der weitergehenden Professionalisierung der Justiz und Flexibilisierung («Richterpool») unter möglicher Schonung von Personalressourcen gemäss der ursprünglichen Regierungsvorlage umgesetzt werden.

Einschränkungen im Vergleich zum Vorschlag gemäss Bericht und Antrag ergeben sich mit diesem Alternativvorschlag allerdings dahingehend, dass die Professionalisierung – also die Besetzung mit vollamtlichen Richterinnen und Richtern – nicht so weit vorangetrieben werden kann wie beim ursprünglichen Vorschlag der Regierung. Zudem ist gemäss Alternativvorschlag sowohl beim Obergericht als auch beim Obersten Gerichtshof jeweils ein «Richterpool» zu schaffen. Das bedeutet, dass mehr Fachrichterinnen und Fachrichter erforderlich und zu rekrutieren sind als beim Vorschlag gemäss Bericht und Antrag.

Insgesamt kann im Vergleich zum Status Quo eine Stärkung der Qualität der Rechtsprechung und der Unabhängigkeit der Justiz sowie eine weitergehende Professionalisierung dahingehend erreicht werden, als beim Obersten Gerichtshof zwei vollamtliche Richterstellen geschaffen werden sollen.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Infrastruktur und Justiz

BETROFFENE STELLEN

Landgericht

Obergericht

Oberster Gerichtshof

Verwaltungsgerichtshof

Staatsgerichtshof

Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten

FMA-Beschwerdekommision

Landessteuerkommision

Regelungskommision

Staatsanwaltschaft

Vaduz, 1. Oktober 2024

LNR 2024-1282

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehende Stellungnahme zu den anlässlich der ersten Lesung betreffend die Abänderung der Verfassung, des Gerichtsorganisationsgesetzes und weiterer Gesetze (BuA Nr. 48/2024) aufgeworfenen Fragen zu unterbreiten.

I. STELLUNGNAHME DER REGIERUNG

1. ALLGEMEINES

In der Sitzung vom 14. Juni 2024 hat der Landtag den Bericht und Antrag Nr. 48/2024 betreffend die Abänderung der Verfassung, des Gerichtsorganisationsgesetzes und weiterer Gesetze in erster Lesung beraten. Eintreten war unbestritten und erfolgte einstimmig.

Einige Abgeordnete begrüßten eine Diskussion über das bestehende Justizsystem. Justizsysteme sollten weiterentwickelt werden, um auf neue Herausforderungen und gesellschaftliche Veränderungen zu reagieren. Auch wurde von einigen Abgeordneten anerkannt, dass zur langfristigen Sicherstellung der personellen Ressourcen Lösungen gefunden werden müssen.

Die Anpassungen im Dienstrecht der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte wurden seitens der Abgeordneten weitgehend begrüsst. So wurden die Möglichkeit der Teilzeitarbeit und der Weiterbeschäftigung über das ordentliche AHV-Rentenalter hinaus, die gesetzliche Weiterbildungsverpflichtung, der vorgesehene Kostenersatz für notwendigen Rechtsschutz, die vertrauliche Beratung sowie die Erhöhung der Sicherheit im Gerichtsgebäude befürwortet.

Andere Vorschläge der Regierung wurden hingegen kritisch beurteilt, wie insbesondere die Verkürzung des Instanzenzuges in der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Verschiedene Abgeordnete brachten in ihren Eintretensvoten zum Ausdruck, dass sie einer Verkürzung des Instanzenzuges betreffend die ordentliche Gerichtsbarkeit von drei auf zwei Instanzen nicht zustimmen würden. Diese Abgeordneten sprachen sich dafür aus, am aus ihrer Sicht bewährten System der Dreiinstanzlichkeit festzuhalten. Ein anderer Abgeordneter war der Auffassung, dass die Absicht hinter dieser Reform sehr zu begrüessen sei. Er erkenne nicht, dass viele Instanzen zwingend mehr Rechtssicherheit böten. Vor allem bedeuteten viele Instanzen auch hohe Kosten für die Betroffenen.

Einige Abgeordneten erwähnten in diesem Zusammenhang den seitens der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer gegenüber dem Landtag eingebrachten Gegenvorschlag, der an der Dreiinstanzlichkeit festhält. Dieser solle seitens der Regierung eingehend geprüft werden. Mit dem Vorschlag der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer könnten unter Beibehaltung der dritten Instanz Elemente der Regierungsvorlage verbunden werden. Es solle versucht werden, zusammen mit der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer eine geeignete Lösung zu finden.

Die Einbindung des Verwaltungsgerichtshofes in ein anderes Höchstgericht wurde von einer Reihe von Abgeordneten kritisch gesehen, während andere Abgeordnete diesen Vorschlag weniger problematisch erachteten.

Die Schaffung eines Fachsenats für das Trustrecht beim Landgericht wurde seitens einiger Abgeordneter im Grundsatz positiv beurteilt, teilweise aber auch kritisch betrachtet. Es wurde insbesondere in Frage gestellt, ob eine geeignete Besetzung mit Fachexpertinnen und Fachexperten möglich sei. Ein Abgeordneter wünschte sich auch einen Fachsenat für das Stiftungsrecht.

Der Einführung des «Richters auf Probe» standen ebenfalls einige Abgeordnete skeptisch gegenüber.

Die Professionalisierung des Staatsgerichtshofes wurde grundsätzlich unterstützt. Diskutiert wurde die vorgeschlagene Amtsdauer der vollamtlichen Präsidentin bzw. des vollamtlichen Präsidenten und der vollamtlichen stellvertretenden Präsidentin bzw. des vollamtlichen stellvertretenden Präsidenten.

Im Zuge der Debatte wurde eine Reihe von Fragen gestellt. Soweit diese Fragen vom zuständigen Regierungsmitglied im Rahmen der ersten Lesung nicht oder nicht abschliessend beantwortet wurden, nimmt die Regierung nachfolgend dazu Stellung.

2. GRUNDSÄTZLICHE FRAGEN

2.1 Verkürzung des Instanzenzuges in der ordentlichen Gerichtsbarkeit

Wie unter Punkt 1. erwähnt, wurde vor allem die Verkürzung des Instanzenzuges in Zivil- und Strafverfahren kontrovers diskutiert.

Ein Abgeordneter verwies in diesem Zusammenhang auf die in der Richterschaft vertretene Ansicht, dass bei einer Verkürzung des Instanzenzuges nicht einfach die

durchschnittliche Verfahrensdauer beim Obersten Gerichtshof abgezogen werden könne, sondern dass es aufgrund der Zweinstanzlichkeit beim Erstgericht zu Anpassungen und längeren Verfahren kommen würde, da die Verfahren noch genauer zu führen seien. Hierzu bat der Abgeordnete um die Sicht der Regierung.

Diese Argumente sind nach Ansicht der Regierung nicht zutreffend. Die Verkürzung des Instanzenzuges würde zwingend zu einer Verkürzung der Gesamtverfahrensdauer (und der Verfahrenskosten) führen. Im Bericht und Antrag finden sich dazu auf S. 78 f. ausführliche Erläuterungen.

Der Entfall einer Rechtsmittelinstanz hätte auf den Geschäftsanfall beim Landgericht keinen Einfluss und würde auch nicht dazu führen, dass deswegen erstinstanzliche Entscheidungen des Landgerichts häufiger angefochten werden als bis anhin. Auch ist nicht ersichtlich, weshalb die Verfahren auf erster Instanz bei einer Zweinstanzlichkeit genauer zu führen sein sollen als heute.

Ein Abgeordneter erachtete es als nachvollziehbar, dass die Wirtschaftsverbände kürzere Verfahren begrüßten. Seines Erachtens müsse man dann aber nicht bei der dritten Instanz ansetzen, sondern bei der ersten Instanz, bei welcher seiner Meinung nach die wesentliche Verfahrensdauer liege.

Die Dauer erstinstanzlicher Verfahren liegt darin begründet, dass vor allem dort die Beweisaufnahmen stattfinden, d.h. Zeugen und Parteien einvernommen sowie allenfalls Sachverständigengutachten eingeholt werden. Durch verschiedene Novellen der letzten Jahre, so durch die ZPO-Novelle LGBl. 2018 Nr. 207 und die StPO-Novelle LGBl. 2022 Nr. 223, wurde das erstinstanzliche Verfahren beschleunigt und vereinfacht. Weitere Ansatzpunkte zur Beschleunigung des erstinstanzlichen Verfahrens sind derzeit für die Regierung nicht ersichtlich.

Ein Abgeordneter befürwortete die Verkürzung des Instanzenzuges, wenn dies eine kürzere Verfahrensdauer zur Folge habe. Er sei generell für schnellere

Verfahren, auch wegen der Kosten für den Rechtssuchenden. Dieses wichtige Ziel müsse man auch im Blick behalten, wenn man von der gegenständlichen Vorlage abweichen wolle. Er bat auf die zweite Lesung hin um Ausführungen, ob es für die Rechtssuchenden wirklich immer besser sei, wenn diese auf drei Instanzen zählen könnten.

Die Regierung ist aus den im Bericht und Antrag ausführlich dargelegten Gründen der Überzeugung, dass mit der Beschränkung auf eine ordentliche Rechtsmittelinstanz und den im Bericht und Antrag vorgeschlagenen begleitenden Massnahmen ein für die liechtensteinischen Verhältnisse optimales und zukunftssträchtiges Justizsystem ohne Qualitätseinbussen oder Rechtsschutzdefizite geschaffen würde.

Zur Sicherung des effektiven Rechtsschutzes und der Qualität wären begleitende Massnahmen, wie die Professionalisierung der Richterschaft, die Einführung verstärkter Senate (siehe Bericht und Antrag, S. 41 ff.) sowie die Schaffung eines «Richterpools» und spezialisierter Senate beim neuen¹ Obersten Gerichtshof (siehe Bericht und Antrag, S. 43 f.), vorgesehen. Diese Massnahmen würden die Qualität der Richterinnen und Richter und damit die Gerichte zusätzlich stärken.

Wie im Bericht und Antrag auf S. 54 ausgeführt, würde die Verkürzung des Instanzenzuges in Zivil- und Strafverfahren aus Sicht der Regierung bei einer Gesamtbeurteilung keine Verschlechterung des Rechtsschutzes der Verfahrensparteien bringen. Durch die personelle Verstärkung und Ausweitung der Zuständigkeit des neuen Obersten Gerichtshofes sollte die Spezialisierung in den Senaten vorangetrieben werden. Die Verschlankung der Organisation würde im Ergebnis zwar eine

¹ Um Missverständnisse bzw. Verwechslungen mit dem bestehenden Obersten Gerichtshof zu vermeiden, wurde im Bericht und Antrag diesbezüglich vom «neuen» Obersten Gerichtshof gesprochen. Diese Formulierung wird auch in der gegenständlichen Stellungnahme in Bezug auf den Vorschlag gemäss Bericht und Antrag verwendet.

Rechtsmittelinstanz weniger bedeuten. Im Gegenzug würde jedoch die zweite und letzte Instanz ausgebaut und weiter professionalisiert.

Hinzu kommt, dass durch den Wegfall einer Instanz im Regelfall das Verfahren rascher und kostengünstiger erledigt werden könnte. Dies entspricht dem Bedürfnis der Verfahrensparteien nach möglichst rascher Rechtssicherheit und geringeren Kosten und würde insofern auch einen Standortvorteil für den Wirtschaftsstandort Liechtenstein darstellen.

Zu berücksichtigen ist schliesslich, dass die Überprüfung einer letztinstanzlich und enderledigenden Entscheidung durch den Staatsgerichtshof im Rahmen des Individualbeschwerdeverfahrens wie bisher stets vorbehalten bliebe.²

Ein Abgeordneter nahm Bezug auf die im Bericht und Antrag auf S. 20 erwähnten «Parallelfälle». Der Abgeordnete wünschte sich hierzu weitere Ausführungen, denn es handle sich hier möglicherweise um einen der Hauptgründe für die gegenständliche Reform.

Wie im Bericht und Antrag auf S. 20 ausgeführt, ergibt sich aufgrund des Umstandes, dass die nebenamtlichen Richterinnen und Richter oft als Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte in Liechtenstein tätig sind, das Risiko der Interessenskollision. Die gesetzlich verankerten Ausstands- und Befangenheitsgründe verhindern zwar, dass eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt in einer Angelegenheit mitentscheidet, in welcher die entsprechende Kanzlei eine Partei vertritt. Darüber hinaus besteht allerdings die Problematik der sogenannten «Parallelfälle». Zu denken ist hierbei beispielsweise an folgende Konstellation:

² Insbesondere steht dem Staatsgerichtshof die Möglichkeit offen, eine Entscheidung auch wegen sogenannter Willkür aufzuheben; ein Verstoß gegen das Willkürverbot liegt insbesondere dann vor, wenn eine Entscheidung sachlich nicht zu begründen, nicht vertretbar bzw. stossend ist (StGH 2018/095, LES 2019, 76).

Die nebenamtliche Richterin oder der nebenamtliche Richter vertritt als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt eine Partei in einem Verwaltungsverfahren, wobei die Verwaltungsbehörde eine andere Rechtsauffassung vertritt. In einem gleich gelagerten Fall, in welchem die Ausstandsregelung nicht zum Tragen kommt, urteilt die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt als nebenamtliche Richterin oder als nebenamtlicher Richter und entscheidet «parallel» in einer Interessensphäre ihrer oder seiner Mandantschaft. Eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt kann sich somit im Rahmen der Anwaltstätigkeit eine Rechtsmeinung bilden, die sie oder er in der Folge als Richterin oder Richter durchsetzen kann. Die Unbefangenheit des Gerichts kann dadurch beeinträchtigt werden. Aufgrund dessen wurde Liechtenstein diesbezüglich auch von GRECO³ kritisiert.⁴

Ein Abgeordneter stellte eine Frage bezüglich des Verhältnisses der Anzahl Fälle beim Obergericht zu jener beim Obersten Gerichtshof. Aus den beiden Diagrammen auf den S. 28 und 29 des Bericht und Antrags schloss der Abgeordnete, dass ca. 20 % der Fälle vom Obergericht an den Obersten Gerichtshof gezogen würden. Er bittet die Regierung, dies zu bestätigen bzw. zu erklären, wenn dieser Schluss nicht korrekt sei.

Aufgrund der aktuellen Gesetzeslage sind rund ein Drittel der Entscheidungen des Obergerichts beim Obersten Gerichtshof anfechtbar. Ob etwas mehr als die Hälfte dieses Drittels beim Obersten Gerichtshof bekämpft wird, kann ohne detaillierte Erhebungen nicht bestätigt werden. Denn es ist zu berücksichtigen, dass gegen dieselbe Entscheidung Rechtsmittel von mehreren Verfahrensparteien erhoben werden können, sodass der vom Abgeordneten gezogene Schluss in dieser Form nicht zwingend richtig ist.

³ GRECO ist eine Staatengruppe des Europarats. Sie verfolgt das Ziel, die Korruption europaweit zu bekämpfen.

⁴ Evaluationsbericht GRECO vom 25. September 2020, Ziff. 17, 96 f.

Ein Abgeordneter wies darauf hin, dass vor wenigen Tagen das Rating von Standard and Poor's erneut bestätigt habe, dass Liechtenstein das höchste Rating, das Triple-A Rating, erhalten habe. Dies zeichne Liechtenstein, insbesondere den Wirtschafts- und Finanzplatz, aus. Er bat die Regierung, auf die zweite Lesung hin in Erfahrung zu bringen, welche anderen Länder mit einem Triple-A Rating nur über zwei Rechtsmittelinstanzen verfügten.

Für die Regierung ist nicht nachvollziehbar, welchen Zusammenhang die vorgeschlagene Justizreform mit dem Rating von Standard and Poor's haben soll. Das Rating beruht zu einem grossen Teil auf dem stabilen Finanzhaushalt, der agilen Wirtschaft (welche in der Lage ist, sich schnell anzupassen) und der vorausschauenden und stabilen Politik. Die Ratingagentur honoriert mit der Bestnote AAA die starke Haushaltsposition des Landes und seine finanziellen Reserven. In Europa verfügen neben Liechtenstein aktuell Dänemark, Deutschland, Luxemburg, die Niederlande, Norwegen, Schweden und die Schweiz über diese Bestnote.

Eine Abgeordnete erklärte, dass GRECO in einem Bericht festgehalten habe, dass die Abschaffung des Obersten Gerichtshofes als letzte Instanz der ordentlichen Gerichtsbarkeit mit äusserster Vorsicht zu betrachten sei. Es stelle sich die Frage, ob die Regierung nicht befürchte, dass GRECO bei einer Umsetzung der Instanzenkürzung in Liechtenstein die gleichen Beanstandungen äussern könnte wie in Island, welches ein zweistufiges Gerichtssystem in ein dreistufiges habe überführen müssen, da dies als rechtsstaatliches Manko angesehen worden sei. Liechtenstein müsse dann eine allfällige Umsetzung wieder rückgängig machen.

Einleitend ist klarstellend darauf hinzuweisen, dass die Einführung einer dritten Gerichtsinanz in Island nicht auf eine Empfehlung der GRECO zurückzuführen ist. Das Vorhaben war von Island selber initiiert und getragen.⁵

Wie im Bericht und Antrag auf S. 105 festgehalten, widerspricht die Verkürzung des Instanzenzuges gemäss dem Gutachten Kley/Blunski in keiner Weise den Empfehlungen der GRECO. GRECO ist ein Soft-Law-Instrument des Europarates, das allein dem Zweck der Korruptionsbekämpfung dient. Die autonome Festlegung eines Staates, den Instanzenzug auf zwei ordentliche Gerichte zu verkürzen, ist für die Korruptionsbekämpfung nicht relevant.

Das Beispiel der Länderevaluationen von Island und Monaco illustriert diese Tatsache: Die von beiden Staaten unternommenen Schritte (dreinstanzlicher Rechtsweg und Beizug französischer Richter) haben Island und Monaco autonom unternommen.⁶

Eine Abgeordnete erkundigte sich, ob an der Idee eines «Richterpools» festgehalten werden solle, unabhängig davon, ob am Ende zwei oder drei Instanzen bestünden, und ob auch im Falle dreier Instanzen ein instanzenübergreifender «Richterpool» geschaffen werden könnte.

Die Regierung steht der Idee eines «Richterpools» nach wie vor positiv gegenüber, da damit die Möglichkeit der Spezialisierung und auch eine gewisse Flexibilität geschaffen werden kann, um auf unterschiedliche Auslastungen in den einzelnen Rechtsgebieten adäquat und zeitnah reagieren zu können. Mittels Geschäftsverteilung können die einzelnen Richterinnen und Richter den einzelnen Senaten zugeweiht werden; so können spezialisierte Senate für in der Praxis besonders wichtige

⁵ Gutachten Kley/Blunski, S. 12, welches dem Bericht und Antrag beigelegt wurde.

⁶ Gutachten Kley/Blunski, S. 13.

Rechtsmaterien geschaffen werden. Zudem können insbesondere qualifizierte ausländische Richterinnen und Richter nebenamtlich eine Referententätigkeit ausüben, was ebenfalls zur Gewährleistung ausreichender Qualität beiträgt (siehe Bericht und Antrag, S. 43 f.)

Der Idee eines einzigen Richterpools über zwei Gerichtshöfe nach dem Vorschlag der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer steht die Regierung aber nach umfassender Prüfung kritisch gegenüber.

Der Vorschlag, dass Richterinnen und Richter mit Geschäftsverteilungsbeschluss sowohl dem einen als auch dem anderen Gericht zur Dienstleistung «zugeteilt» werden, ist problematisch. Richterinnen und Richter werden bei einem Gericht ernannt und sind in der Folge unversetzbar, wie sich dies explizit aus Art. 2 Abs. 3 RDG⁷ ergibt. Dazu ist auf das Erkenntnis des österreichischen Verfassungsgerichtshofes vom 12.03.1979, G81/78, hinzuweisen. Zwar bezieht sich dieses Erkenntnis auf entsprechende Stellen in der österreichischen Verfassung (öB-VG), doch wird auch allgemein auf Art. 6 EMRK⁸ abgestellt, sodass die Grundsätze auch für den liechtensteinischen Rechtsbereich gelten. Danach ist eine Richterin oder ein Richter auf eine Stelle zu ernennen, von der sie oder er gegen ihren oder seinen Willen weder abgesetzt noch versetzt werden kann. Davon darf abgewichen werden, wenn im Interesse einer funktionierenden Justiz Vorsorge für den Fall der vorübergehenden Vertretung von Richterinnen und Richtern oder kurzfristigen Vakanz einer Richterstelle zu treffen ist.

Damit ist es aus Sicht der Regierung verfassungsrechtlich zweifelhaft, ob eine Richterin oder ein Richter mittels Geschäftsverteilungsbeschluss eines anderen Gerichts

⁷ Richterdienstgesetz (RDG) vom 24. Oktober 2007, LGBl. 2007 Nr. 347, LR-Nr. 173.02.

⁸ Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, LGBl. 1982 Nr. 60/1, LR-Nr. 0.101.

– hier beispielsweise ein Richter des Obergerichts durch Geschäftsverteilungsbeschluss des Obersten Gerichtshofes – dem Obersten Gerichtshof zur Dienstverrichtung «zugeteilt» werden kann.

2.2 Digitalisierung in der Justiz

Ein Abgeordneter begrüßte, dass im Bereich der Digitalisierung bei den Gerichten – vor allem beim Landgericht – kleine Fortschritte gemacht würden. Hier wäre aus seiner Sicht noch mehr möglich und das könnte gerade auch zur Verfahrensbeschleunigung in grossem Masse beitragen.

Diese Auffassung kann die Regierung nicht teilen. Die Digitalisierung der Justiz kann vor allem im Bereich von Massenverfahren, d.h. etwa Exekutions- oder Zahlbefehlsverfahren, zu Beschleunigungen führen. In einem Grossteil der Gerichtsverfahren liegt die Verfahrensverkürzung durch die Digitalisierung aber lediglich darin, dass mit der rechtsgültigen elektronischen Zustellung der Gerichtsdokumente das Verfahren um diejenige Zeit abgekürzt werden kann, welche die derzeit erfolgende Zustellung im Postweg in Anspruch nimmt. Die vor allem zeitintensive erstinstanzliche Beweisaufnahme wird durch die Digitalisierung allerdings nicht beschleunigt werden können.

Eine Abgeordnete stellte die Frage, inwieweit die Digitalisierung bei den Gerichten vorangeschritten sei. Sie interessiere sich für den Projektstand und die geplanten Meilensteine zur Digitalisierung der Gerichte.

Der Landtag hat in seiner Sitzung vom 7. September 2023 den Bericht und Antrag Nr. 81/2023 zur Verlagerung der Informatik der Gerichte und der Staatsanwaltschaft zum Amt für Informatik zur Kenntnis genommen. In diesem Bericht und Antrag wurden auch die einzelnen Digitalisierungsvorhaben der Gerichte und der Staatsanwaltschaft dargelegt (S. 13 ff.). In der Folge wurden in der Landtagsitzung vom 10. November 2023 im Rahmen der Behandlung des Landesvoranschlags

für das Jahr 2024 die benötigten personellen Ressourcen für die Verlagerung der Informatik sowie die Umsetzung der Digitalisierungsvorhaben gesprochen. Die bewilligten Stellen wurden zwischenzeitlich besetzt und die Verlagerung der Informatik der Gerichte und der Staatsanwaltschaft zum Amt für Informatik konnte im 2. Quartal 2024 abgeschlossen werden.

In einer nächsten Phase wird bis Ende 2024 das Zielbild für die Digitalisierung der Gerichte sowie ein Umsetzungsplan inkl. konkreter Teilprojekte erstellt werden, der ab 2025 verfolgt werden kann. Des Weiteren stehen die Verantwortlichen im Austausch mit den Nachbarländern, um von deren Erfahrungen zu profitieren. Die Umsetzung der Digitalisierungsvorhaben wird mindestens fünf Jahre in Anspruch nehmen. Im jährlichen Justizpflegebericht werden jeweils Ausführungen zum Stand der Digitalisierungsprojekte gemacht werden.

2.3 Schaffung eines Fachsenats für das Trustrecht beim Landgericht

Wie unter Punkt 1. erwähnt, fand über den Vorschlag, beim Landgericht einen Fachsenat für das Trustrecht einzufügen, eine kritische Diskussion statt.

Im Zuge der Debatte wurde die Frage aufgeworfen, für welche Tätigkeiten das Trustgericht zuständig sein sollte und aus welchem Personenkreis die notwendigen Fachrichterinnen und Fachrichter zu rekrutieren wären.

Die Zuständigkeit des Trustgerichts wurde im Bericht und Antrag in § 22b E-JN⁹ geregelt. Darin wurde vorgeschlagen, dass alle ausserstreitigen Rechtssachen nach dem 16. Titel des Personen- und Gesellschaftsrechts¹⁰ dem Trustgericht zugewiesen werden. Somit sollten alle ausserstreitigen Angelegenheiten der

⁹ Damit ist die Regierungsvorlage zur Abänderung der Jurisdiktionsnorm gemeint; siehe Bericht und Antrag, S. 381 f.

¹⁰ Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) vom 20. Januar 1926, LGBl. 1926 Nr. 4, LR-Nr. 216.0.

Treuhänderschaft nach Art. 897 ff. PGR und des Treuunternehmens nach Art. 932a PGR dem Trustgericht zugewiesen werden.

Des Weiteren wurde in § 22b Abs. 2 E-JN die Möglichkeit vorgesehen, dass Verfahrensparteien auch in streitigen Rechtssachen nach dem 16. Titel des Personen- und Gesellschaftsrechts die Zuständigkeit des Trustgerichts vereinbaren können, sofern eine Verfahrenspartei ein Treuunternehmen oder ein Treuhänder eines Trusts ist.

Wie das zuständige Regierungsmitglied im Rahmen der ersten Lesung ausgeführt hat, kämen hinsichtlich des möglichen Personenkreises für Fachrichterinnen und Fachrichter etwa in- oder ausländische Professorinnen und Professoren, ausländische Trustrichterinnen und Trustrichter, aber auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit einschlägiger Fachkenntnis in Frage.

Eine weitere Frage betraf die in Art. 9 Abs. 3 E-GOG¹¹ verwendeten Begriffe «einschlägige Kenntnisse» und «Erfahrung» der Fachrichterinnen und Fachrichter. Es wurde um weitere Erläuterungen gebeten, insbesondere in Bezug auf die erforderliche Erfahrung in qualitativer und quantitativer Hinsicht.

Massgeblich sind einschlägige Fachkenntnisse im Trustrecht. Eine generelle Angabe in qualitativer Hinsicht kann nicht gemacht werden. Es würde sich um Personen handeln, die aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit im Wesentlichen mit dem Trustrecht befasst sind. Bei den oben erwähnten möglichen Personenkreisen wie etwa in- oder ausländischen Professorinnen und Professoren sowie ausländischen Trustrichterinnen und Trustrichtern ist davon im Grundsatz auszugehen.

Eine Abgeordnete erkundigte sich, wie der Begriff «Fachrichter» zu definieren sei und wer die geforderten Qualifikationen beurteilen werde.

¹¹ Damit ist die Regierungsvorlage zur Abänderung des Gerichtsorganisationsgesetzes gemeint; siehe gegenständig Bericht und Antrag, S. 302 f.

Unter Fachrichterinnen und Fachrichtern sind nebenamtliche Richterinnen und Richter zu verstehen, die in spezifischen Bereichen über besonderes Fachwissen verfügen, wie beispielsweise hier im Trustrecht.

Wie das zuständige Regierungsmitglied im Rahmen der ersten Lesung bereits ausgeführt hat, obliegt die Beurteilung der notwendigen Qualifikationen der zu bestellenden Fachrichterinnen und Fachrichter dem Richterauswahlgremium und dem Landtag.

Eine Abgeordnete verwies auf den Vorschlag der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer und führte aus, dass nach ihrer Ansicht die Notwendigkeit für einen separaten Trust-Senat entfielen, wenn der im Entwurf der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer vorgeschlagene «Richterpool» eingeführt würde. Dann könnten aus diesem Pool die Expertinnen und Experten gewählt werden. Das Trustgericht wäre damit obsolet.

Zur Vermeidung allfälliger Missverständnisse ist darauf hinzuweisen, dass der Vorschlag der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer einen gemeinsamen «Richterpool» auf Ebene zweiter und dritter Instanz vorsieht. Die Regierung hat im Bericht und Antrag allerdings vorgeschlagen, aus den dort beschriebenen Gründen (siehe Bericht und Antrag, S. 48 f.) bereits auf Ebene erster Instanz einen Fachsenat für das Trustrecht zu schaffen. Auf Ebene zweiter Instanz wäre gemäss Vorschlag der Regierung aus dem «Richterpool» des neuen Obersten Gerichtshofes im Wege der Geschäftsverteilung ein spezifischer Trustsenat gebildet worden (siehe Bericht und Antrag, insbesondere S. 56).

Ein Abgeordneter wies darauf hin, dass in der Stellungnahme des Landgerichts Zweifel hinsichtlich des Trustgerichts geäußert worden seien, und forderte die Regierung auf, hierzu zusätzliche Ausführungen zu machen.

Es ist richtig, dass das Landgericht diesem Vorschlag kritisch gegenübersteht, insbesondere mit der Begründung, dass das Verfahren durch die Schaffung eines Dreiersenats verzögert würde, weil wenige Termine für mündliche Verhandlungen zur Verfügung stehen würden, nachdem drei Richterinnen bzw. Richter koordiniert werden müssten. Derartige Fachsenate würden laut Einschätzung des Landgerichts die ohnehin schon sehr zeitaufwendigen und oftmals langwierigen Verfahren nochmals enorm komplexer machen, ja sogar verkomplizieren und jedenfalls in die Länge ziehen.

Diese Argumente sind zwar nicht von der Hand zu weisen, allerdings ermöglichen die dem Trustgericht zur Verfügung stehenden prozessualen Instrumente bei konsequenter Handhabung aus Sicht der Regierung eine ausreichend straffe und zielgerichtete Verfahrensführung. Zudem können verbleibende Nachteile durch eine höhere Qualität der Entscheidungen aufgehoben werden (siehe Bericht und Antrag, S. 91 f.).

Wie auf S. 48 f. des Bericht und Antrags ausgeführt, kommt dem Landgericht im Rahmen der Trustrechtsaufsicht eine bedeutsame Rolle und grosses Ermessen zu. Deshalb erscheint es aus Sicht der Regierung zweckmässig, dem Gericht mehr Fachwissen, auch aus Sicht der Praktikerinnen und Praktiker in internationaler und nationaler Hinsicht, zur Verfügung zu stellen. Fragen wie Aufrechterhaltung oder Beendigung einer Struktur, Abberufung von Organen, Änderungen von Satzungen und Reglementen sowie im konkreten Fall die Durchführung von Vermögen betreffende Massnahmen rechtfertigen aus Sicht der Regierung eine Beurteilung durch einen Senat.

Auf der Ebene des Rechtsmittelgerichts kann – um auf die Bedenken einer Abgeordneten einzugehen, dass in der zweiten Instanz keine Fachexpertinnen bzw. Fachexperten in diesem Bereich vorgesehen seien – im Wege der

Geschäftsverteilung ein spezifischer «Trustsenat» gebildet werden (siehe Bericht und Antrag, S. 49).

Ziel ist es, nicht nur die rechtliche Dimension des vorzunehmenden Geschäfts beurteilen zu können, sondern auch dessen Angemessenheit und Tragweite. Entscheidungen gerade im Trustbereich finden in Jurisdiktionen, in welchem der Trust ebenfalls Anwendung findet, grosse Beachtung. Deshalb ist es auch für die Reputation Liechtensteins wichtig, dass auch in diesem Rechtsbereich eine hohe Qualität der richterlichen Entscheidungen gewährleistet wird.

Wie das zuständige Regierungsmitglied im Rahmen der ersten Lesung erwähnt hat, soll mit der Schaffung eines Trustgerichts vor allem auch eine Stärkung Liechtensteins als Trust-Standort erreicht werden. Dazu kann auch auf das aktuelle Gesetzesprojekt zur Optimierung des Treuhänderschaftsrechts verwiesen werden¹²; aktuell befindet sich der entsprechende Bericht und Antrag in Ausarbeitung.

Die Regierung hat sich entschieden, die Schaffung eines Trustsenats beim Landgericht aus dieser Vorlage herauszulösen und in die Vorlage zur Optimierung des Treuhänderschaftsrechts zu integrieren. Diese Vorlage verfolgt neben dem Ziel, eine wirksame und durchgehende Überwachung der Verwaltungstätigkeit des Treuhänders bei Treuhänderschaften (Trusts) sicherzustellen und mögliche Kontrolldefizite auszuschliessen, insbesondere auch den Zweck, die im bisherigen Recht schon vorgesehene Möglichkeit zur Einholung von bindenden Weisungen beim Landgericht künftig einer verstärkten Anwendung zuzuführen.

¹² <https://www.llv.li/de/landesverwaltung/stabsstelle-regierungskanzlei/vernehmlassungen/abgelaufene-vernehmlassungen-2024>

2.4 Verfahren vor dem Staatsgerichtshof

Ein Abgeordneter verwies auf die Stellungnahme eines Vernehmlassungsteilnehmenden, wonach die Verfahren vor dem Staatsgerichtshof verringert und insgesamt beschleunigt werden könnten, wenn auch im Verfahren vor dem Staatsgerichtshof zu den tatsächlichen Streitwerten prozessiert werden müsste (Abgehen von der Streitwertobergrenze von CHF 100'000) und die Kautionspflicht wie im Zivilverfahren eingeführt würde. Zurzeit könnten ausländische Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer, gegen welche eine Vollstreckung nicht möglich sei, vor dem Staatsgerichtshof praktisch ohne Kostenersatzrisiko prozessieren. Der Abgeordnete stellte hierzu die Frage, wie viele solche Fälle es beispielsweise im Jahr 2023 gegeben habe. Dann könne beurteilt werden, ob Handlungsbedarf vorliege.

Die Regierung verweist zunächst auf die Ausführungen im Bericht und Antrag auf S. 232 ff. in Bezug auf die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes, mit welcher ein Betrag von CHF 100'000 als Maximalstreitwert für ein Individualbeschwerdefahren festgelegt wurde (z.B. StGH 2018/034; StGH 1998/45; StGH 2008/129), sowie das Gerichtsgebührengesetz. Der Gesetzgeber hat diese Praxis gutgeheissen.

Im Jahr 2022 gab es 20 Fälle (18 % der Gesamtzahl von 113 Fällen), bei denen sich die Streitwertbegrenzung von CHF 100'000 ausgewirkt hatte. Im Jahr 2023 waren es 24 Fälle (21 % der Gesamtzahl von 114 Fällen). Bei rund einem Fünftel der Fälle kommt somit die Streitwertbegrenzung zur Anwendung.

Eine Kautionsregelung hätte Auswirkungen auf ausländische Beschwerdeführer mit Ausnahme der Schweiz und Österreich, welche aufgrund der bestehenden Vollstreckbarkeitsabkommen nicht kautionspflichtig sind. Im Jahr 2022 waren 30 Beschwerdeführer (27 %) Drittausländer; im Jahr 2023 waren es 26 Beschwerdeführer

(23 %). Bei diesen Fällen hatten alle Beschwerdeführer ihren (Wohn-)Sitz ausserhalb von Liechtenstein, Österreich oder der Schweiz.

Es wurde die Frage einer konsequenteren Anwendung des Kostenregimes der ZPO bezüglich des Streitwertes und der aktorischen Kautions im Verfahren vor dem Staatsgerichtshof aufgeworfen. Das Individualbeschwerdeverfahren ist kein Zivilverfahren. Der Staatsgerichtshof kann ebenso wie das deutsche Bundesverfassungsgericht – aber anders als der österreichische Verfassungsgerichtshof – nicht nur Verwaltungs-, sondern auch Zivil- und Strafsentscheidungen auf ihre Verfassungsmässigkeit überprüfen. Insbesondere Zivilverfahren sind aber meist kontradiktatorisch, d.h. es stehen sich zwei private Parteien gegenüber. In Deutschland wird das Verfassungsbeschwerdeverfahren unabhängig von der Art des vorangegangenen ordentlichen Verfahrens als gesondertes, nicht kontradiktatorisches Verfahren ausgestaltet. Der vor dem Bundesverfassungsgericht Beschwerde führenden Partei steht nicht die Gegenpartei des ordentlichen Verfahrens gegenüber, sondern diejenige Behörde, welche die vor dem Bundesverfassungsgericht angefochtene Entscheidung erlassen hat. Ähnlich war dies bei der früheren staatsrechtlichen Beschwerde in der Schweiz. Dies hat u.a. zur Folge, dass die Gegenpartei des ordentlichen Verfahrens auch im Falle des Beschwerdeerfolgs keine Kosten des Verfassungsbeschwerdeverfahrens zu tragen hat; und im umgekehrten Fall hat der Beschwerdeführer auch nicht die Kosten für die Intervention der Gegenpartei im Verfassungsbeschwerdeverfahren zu tragen.

Im Gesetz über den Staatsgerichtshof¹³ sind diese Fragen nicht definitiv geregelt. Über den dortigen Verweis auf das Landesverwaltunspfleugesetz¹⁴ und von dort

¹³ Gesetz vom 27. November 2003 über den Staatsgerichtshof (StGHG), LGBl. 2004 Nr. 32, LR-Nr. 173.10.

¹⁴ Gesetz vom 21. April 1922 über die allgemeine Landesverwaltunspflege (die Verwaltungsbehörden und ihre Hilfsorgane, das Verfahren in Verwaltungssachen, das Verwaltungszwangs- und Verwaltungsstrafverfahren), LGBl. 1922 Nr. 24, LR-Nr. 172.020.

weiter auf die ZPO übernimmt der Staatsgerichtshof die Kostenregelung der ZPO. Wenn dem Verfahren vor dem Staatsgerichtshof ein kontradiktorisches Zivilverfahren vorausging, so gelten die dortigen Verfahrensparteien auch als Parteien des Individualbeschwerdeverfahrens vor dem Staatsgerichtshof – mit entsprechenden Kostenfolgen. Hinsichtlich der Gerichtsgebühren gilt das Gerichtsgebührengesetz¹⁵, wonach ein Beschwerdeführer die entsprechenden Gebühren vorweg zu bezahlen hat. Hinsichtlich des Ersatzes der Anwaltskosten wird die zivilprozessuale Regelung einschliesslich des Anwaltstarifs für das Rechtsmittelverfahren angewandt.

Das Verfassungsbeschwerdeverfahren ist aber nicht einfach ein zivilprozessuales Rechtsmittelverfahren und es besteht auch ein öffentliches Interesse daran, dass Grundrechtsverstösse geahndet werden können. Der Staatsgerichtshof korrigiert deshalb diese analoge Anwendung des zivilprozessualen Kostenrechts auf das Individualbeschwerdeverfahren dadurch, dass der Streitwert auf CHF 100'000 beschränkt wird, «weil der StGH bei kontradiktorischen Verfahren den Beschwerdegegner auch kostenmässig voll in das StGH-Verfahren einbezieht, und somit die Erhebung einer Verfassungsbeschwerde in solchen Fällen ein grosses Kostenrisiko bedeuten kann (StGH 1998/20, Erw. 4). Der Zugang zum Verfassungsgericht sollte indessen nicht durch eine zu hohe Kostenbarriere behindert oder gar verbaut werden.» (StGH 1998/45, LES 2000, 1 [7 Erw. 6]). Auch die analoge Anwendung der Regelung in der ZPO über die aktorische Kautions hat der Staatsgerichtshof abgelehnt, da «für eine derart einschneidende Beschränkung des Zugangs zum Verfassungsbeschwerdeverfahren» aufgrund der blossen Verweisnormen keine genügende gesetzliche Grundlage besteht (StGH 1998/11, LES 1999, 209 [213]).

¹⁵ Gesetz vom 4. Mai 2017 über die Gebühren der Gerichte und Beschwerdekommissionen (Gerichtsgebührengesetz; GGG), LGBl. 2017 Nr. 169, LR-Nr. 173.31.

Diese Praxis der bloss abgeschwächten Anwendung des zivilprozessualen Kostenregimes durch den Staatsgerichtshof wurde in der Literatur kritisiert. Gemäss Tobias Michael Wille stellt das Individualbeschwerdeverfahren «für sich selber ein kontradiktorisches Streitverfahren dar, das jeweils zwischen dem Beschwerdeführer und der belangten Behörde als Streitparteien ausgefochten wird. Dem Beschwerdegegner kommt dabei, auch wenn er Verfahrenspartei ist, anders als im Zivilprozess keinerlei Verfügungsgewalt über den Streitgegenstand zu.» (Tobias Michael Wille, Liechtensteinisches Verfassungsprozessrecht, LPS Bd. 43, Schaan 2007, 136). Entsprechend «ist die belangte Behörde («Beklagte») unterliegende Partei im Individualbeschwerdeverfahren, wenn der Staatsgerichtshof der Beschwerde stattgibt. Andernfalls ist bei einer Abweisung der Beschwerde der Beschwerdeführer («Kläger») die unterliegende Partei. Der Beschwerdegegner kann daher in einem Individualbeschwerdeverfahren nicht die unmittelbar unterliegende Partei wie in einem zivilgerichtlichen Rechtsmittelverfahren sein, die für die Kosten haftet.» (Wille, a.a.O., 135). Diese Kritik impliziert auch, dass das zivilprozessuale Kostenregime, wenn überhaupt, nur zurückhaltend unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Verfassungsbeschwerdeverfahrens anzuwenden ist.

Die Beibehaltung der bisherigen Praxis mit einer Streitwertobergrenze von CHF 100'000 ist daher aus Sicht der Regierung nach wie vor im Interesse eines effektiven Grundrechtsschutzes angezeigt; eine Kautionspflicht erscheint nicht angezeigt, zumal die Gerichtsgebühren im Voraus zu entrichten sind. Die Regierung sieht keinen Anlass, eine von dieser bewährten Praxis abweichende Regelung vorzusehen, zumal eine Beschränkung des Rechtsmittelzuges an den Staatsgerichtshof aufgrund der hohen Kosten auch aus grundrechtlicher Sicht problematisch erscheint.

3. ALTERNATIVVORSCHLAG ZUR VERKÜRZUNG DES INSTANZENZUGES IN DER ORDENTLICHEN GERICHTSBARKEIT

3.1 Gegenstand des Alternativvorschlags

Wie unter Punkt 1. und Punkt 2.1 ausgeführt, wurde im Rahmen der ersten Lesung Kritik am Vorschlag der Regierung geübt, dass der Instanzenzug in Zivil- und Strafverfahren verkürzt werden soll. Die Mehrheit der sich äussernden Abgeordneten sprach sich dafür aus, am aus ihrer Sicht bewährten System der Dreinstanzlichkeit festzuhalten. Zudem wurde die Regierung aufgefordert, den Gegenvorschlag der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer zu prüfen.

Unter Berücksichtigung der Voten der Abgeordneten hat die Regierung einen Alternativvorschlag ausgearbeitet, welcher den Bedenken des Landtages und der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer in Bezug auf die Verkürzung des Instanzenzuges in der ordentlichen Gerichtsbarkeit Rechnung trägt. Die Regierung stand diesbezüglich im Austausch mit der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer. Gleichzeitig werden die vorrangigen Ziele des ursprünglichen Vorschlags der Regierung – wie die weitergehende Professionalisierung der Justiz, die Stärkung der Qualität der Rechtsprechung und die Stärkung der Unabhängigkeit der Justiz – erreicht, wenn auch in einem weniger weitgehenden Umfang.

Der Alternativvorschlag hält an drei Instanzen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit fest. Da der Geschäftsanfall aufgrund der Grössenverhältnisse in Liechtenstein zu wenig hoch ist, um in drei Instanzen alle Spruchkörper mit vollamtlich tätigen Richterinnen und Richtern auslasten zu können (siehe Bericht und Antrag, S. 27 ff.), werden beim Obersten Gerichtshof zumindest zwei vollamtliche Richterstellen geschaffen, um das Ziel der weiteren Professionalisierung zu erreichen. Die nebenamtlichen Richterinnen und Richter sollen Fachrichterinnen oder Fachrichter sein,

wie beispielsweise ausländische Richterinnen und Richter oder Professorinnen und Professoren.

Zudem sollen die Senate des Obersten Gerichtshofes neu in Kollegialbesetzung mit drei Richterinnen bzw. Richtern – anstatt bisher fünf nebenamtlichen Richterinnen bzw. Richtern – entscheiden; dabei muss mindestens eine vollamtliche Richterin oder ein vollamtlicher Richter im Senat Einsitz nehmen und den Vorsitz führen. Die bisherigen guten Erfahrungen mit den Dreiersenaten des Obergerichts, welches früher auch in Fünfersenaten tätig war, und die Herausforderungen der Rekrutierung von geeigneten Richterinnen und Richtern sprechen klar für einen Dreiersenat auch beim Obersten Gerichtshof mit jeweils mindestens einer bzw. einem vollamtlichen Vorsitzenden.

Der Verwaltungsgerichtshof soll – entsprechend dem Vorschlag gemäss Bericht und Antrag – in den Obersten Gerichtshof integriert werden. Unter Berücksichtigung der Anzahl Fälle (siehe Bericht und Antrag, S. 30) erscheint es aus organisatorischer und personeller Hinsicht nicht verhältnismässig, einen eigenständigen Verwaltungsgerichtshof weiterzuführen, der mit vollamtlichen Richterinnen und Richtern besetzt ist. Bei einer vollamtlichen Bestellung lediglich der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der stellvertretenden Präsidentin oder des stellvertretenden Präsidenten könnten die Vorteile der organisatorischen Eingliederung in ein anderes Gericht nicht genutzt werden; die Flexibilität hinsichtlich der personellen Zuteilung und der zeitlichen Auslastung wäre nicht vorhanden.

Des Weiteren soll – analog zum Vorschlag gemäss Bericht und Antrag – die Anzahl der Senate nicht mehr gesetzlich vorgegeben werden, sondern soll die Festlegung der Senate der Geschäftsverteilung des Obersten Gerichtshofes überlassen werden. So erhält der Gerichtshof die grösstmögliche und bestmögliche Flexibilität für die Schaffung spezialisierter Senate.

Damit verbunden soll beim Obersten Gerichtshof – wie im Bericht und Antrag vorgeschlagen – ein «Richterpool» geschaffen werden. Mittels Geschäftsverteilung können die beiden vollamtlichen und die nebenamtlichen Richterinnen und Richter den einzelnen Senaten zugeteilt werden. Auf diese Weise können die personellen Ressourcen optimal genutzt werden und spezialisierte Senate, beispielsweise für das Zivilrecht, das Strafrecht, das Finanzmarktrecht, das Asylrecht, das Steuerrecht, das Sozialversicherungsrecht und das Verwaltungsstrafrecht, geschaffen werden. Zudem erhält der Gerichtshof eine gewisse Flexibilität, um auf unterschiedliche Auslastungen in den einzelnen Rechtsgebieten adäquat und zeitnah reagieren zu können.

Zwecks Schonung der personellen Ressourcen (Stichwort «Fachkräftemangel»; siehe Bericht und Antrag, S. 22, 136) sollen sich die Senatsvorsitzenden gegenseitig vertreten. Sind die Senatsvorsitzenden ausgeschlossen, befangen oder verhindert, sollen sie durch die Senatsvorsitzenden des Obergerichts in der Reihenfolge ihres Ernennungszeitpunktes vertreten werden. Dieselbe Regelung gilt auch für die Oberstrichterinnen und Oberstrichter: Diese vertreten sich gegenseitig; sind alle Oberstrichterinnen und Oberstrichter ausgeschlossen, befangen oder verhindert, werden sie durch die Oberrichterinnen und Oberrichter sowie Beisitzer des Obergerichts vertreten. Diese Regelung ist verfassungskonform, da die vertretungsweise Tätigkeit bei einem anderen Gericht (hier: beim Obersten Gerichtshof) im Gesetz ausdrücklich vorgesehen wird und auf die genannten, im Interesse einer funktionierenden Justiz notwendigen Fälle (Ausgeschlossenheit, Befangenheit oder Verhinderung) beschränkt bleibt. Damit werden weder die richterliche Unversetzbarkeit noch das Recht auf den gesetzlichen Richter tangiert.

Beim Obergericht sind keine strukturellen Änderungen vorgesehen. Dort bestehen fünf Vollzeitstellen. Zur Steigerung der Qualität sollen aber auch beim Obergericht künftig Fachexpertinnen und Fachexperten (statt Laienrichterinnen und

Laienrichter) als nebenamtliche Richterinnen und Richter bestellt werden. Diese sollen – wie beim Obersten Gerichtshof – über einen Pool flexibel den einzelnen Senaten zugeteilt werden können. Denn auch beim Obergericht soll die Anzahl Senate nicht mehr im Gesetz vorgeschrieben werden, um Flexibilität in der Zuteilung und eine Spezialisierung zu erreichen.

Die nachfolgende Abbildung zeigt schematisch und vereinfacht den Rechtsmittelzug gemäss dem dargestellten Alternativvorschlag:

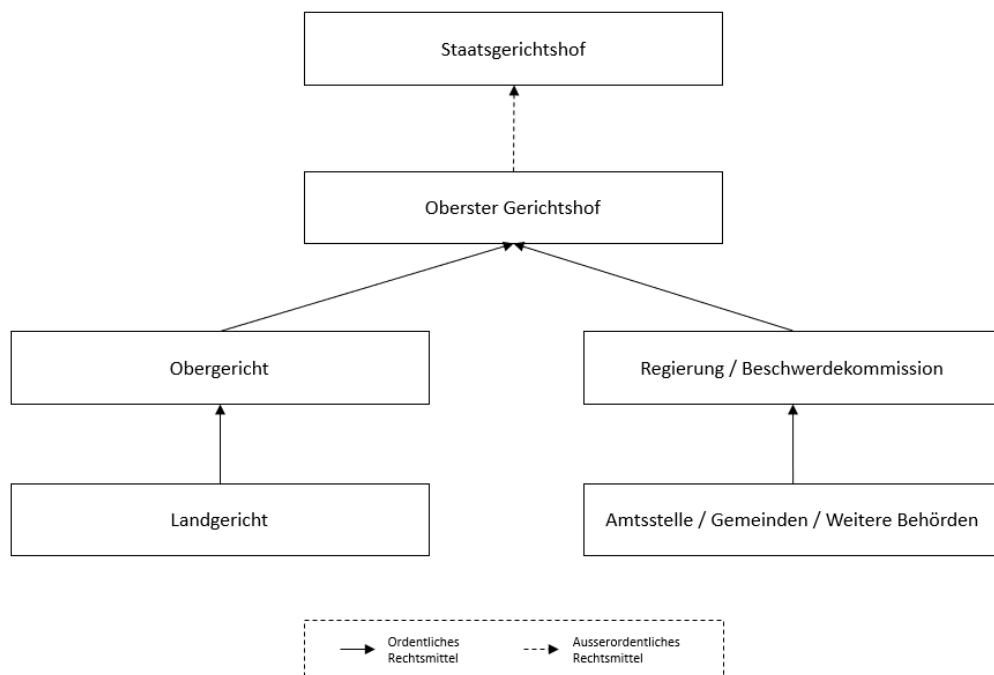


Abbildung 1: Rechtsmittelzug gemäss Alternativvorschlag

Die Senatsbesetzung des Obersten Gerichtshofes wird sich gemäss Alternativvorschlag schematisch und beispielhaft dargestellt, wie folgt zeigen:

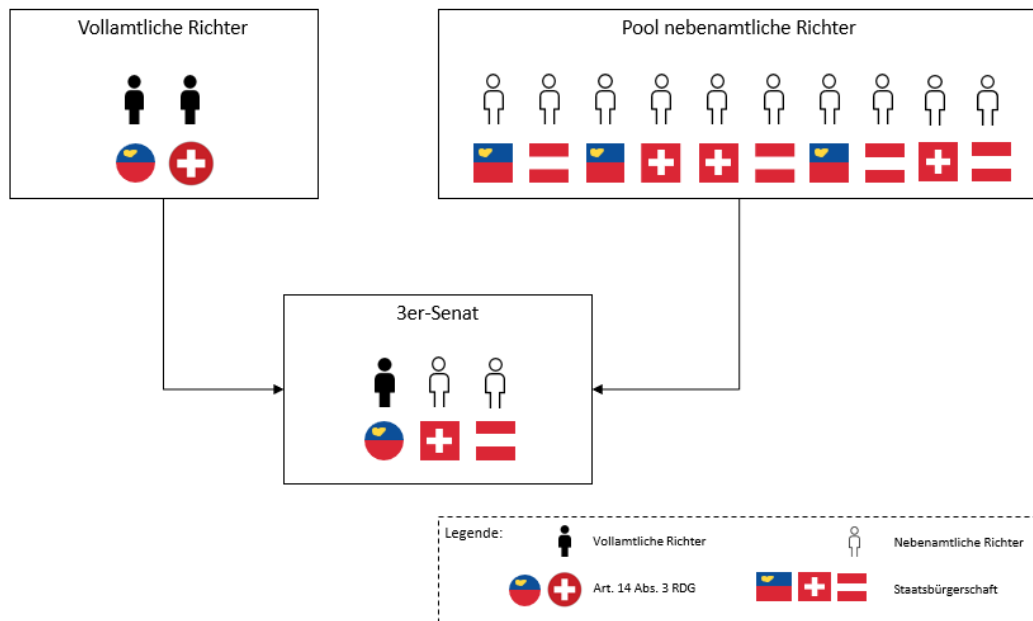


Abbildung 2: Senatsbesetzung beim Obersten Gerichtshof

Somit ist jeweils mindestens eine vollamtliche Richterin bzw. ein vollamtlicher Richter in einem Senat vorgesehen; diese vollamtliche Richterin bzw. dieser vollamtliche Richter hat jeweils den Senatsvorsitz inne. Diese Senatszusammensetzung erfolgt vor dem Hintergrund, die dritte Instanz möglichst personalressourcen-schonend zumindest teilweise zu professionalisieren. So kann auch verhindert werden, dass zu viele erfahrene Richterinnen bzw. Richter des Obergerichts, das – wie das Jahr 2023 gezeigt hat – in knapp zwei Dritteln aller Fälle letztinstanzlich entscheidet, an den Obersten Gerichtshof ernannt werden und aufgrund dessen das Risiko einer Qualitätseinbusse beim Obergericht eintreten würde. Im Hinblick auf die Auslastung erscheinen zwei vollamtliche Richterstellen ausreichend (siehe Bericht und Antrag, S. 28 ff.).

Die Senatsbesetzung des Obergerichts stellt sich schematisch und beispielhaft dargestellt, wie folgt dar:

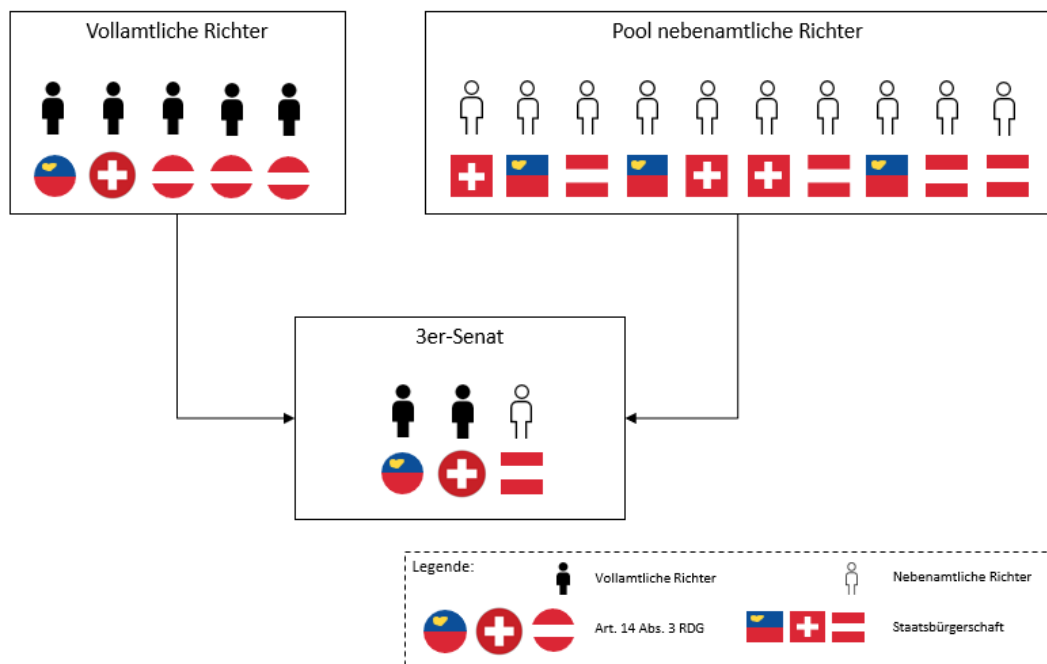


Abbildung 3: Senatsbesetzung beim Obergericht

Beim Obergericht liegt der Unterschied zur heutigen Situation einzig darin, dass ein «Richterpool» für die nebenamtlichen Richterinnen und Richter geschaffen wird. So können die einzelnen Richterinnen und Richter flexibel den einzelnen Senaten zugeteilt und eine Spezialisierung erreicht werden.

Wie dargestellt, ist gemäss Alternativvorschlag sowohl beim Obersten Gerichtshof als auch beim Obergericht jeweils ein «Richterpool» zu schaffen. Das bedeutet, dass auf zwei Instanzen Fachrichterinnen und Fachrichter zu rekrutieren sind anstatt wie beim Vorschlag gemäss Bericht und Antrag nur auf einer Instanz.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass das Erfordernis gemäss Art. 2 Abs. 2 GOG¹⁶, wonach in Kollegialgerichten die Mehrheit der Richter die liechtensteinische Staatsangehörigkeit besitzen muss, beim Obersten Gerichtshof

¹⁶ Gesetz vom 24. Oktober 2007 über die Organisation der ordentlichen Gerichte (Gerichtsorganisationsgesetz; GOG), LGBl. 2007 Nr. 348, LR-Nr. 173.30.

und beim Obergericht grundsätzlich aufgehoben werden soll. Bei Beibehaltung dieses Erfordernisses wäre es äusserst schwierig, einen Senat zu besetzen, ohne wieder auf nebenamtliche Richterinnen und Richter, die im Hauptberuf als Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte in Liechtenstein tätig sind, zurückgreifen zu müssen. Diese Thematik wurde auch von GRECO kritisiert (siehe Ausführungen unter Punkt 2.1). Wenn beim Obersten Gerichtshof und beim Obergericht auf dieses Erfordernis verzichtet wird¹⁷, erhöht sich auch der Handlungsspielraum für die Rekrutierung geeigneter Kandidatinnen und Kandidaten.

Eine Ausnahme besteht allerdings, wenn der Oberste Gerichtshof in Verwaltungsrechtssachen als Verwaltungsgerichtshof fungiert. Diesbezüglich wird die in der Landesverfassung festgeschriebene Voraussetzung, dass die Mehrheit der Richterinnen und Richter des Verwaltungsgerichtshofes das liechtensteinische Landesbürgerrecht besitzen muss (Art. 102 Abs. 1 LV bzw. Art. 102 Abs. 2 E-LV), beibehalten. Somit muss in einem verwaltungsrechtlichen Senat des Obersten Gerichtshofes die Mehrheit der Richterinnen und Richter über die liechtensteinische Staatsbürgerschaft verfügen. Eine Beibehaltung dieser Voraussetzung erscheint sachgerecht, da die lokalen Kenntnisse in verwaltungsrechtlichen Belangen, wie beispielsweise im Raumplanungsbereich, von besonders grosser Bedeutung sind.

Insgesamt kann mit diesem Alternativvorschlag im Vergleich zum Status Quo eine Stärkung der Qualität der Rechtsprechung und der Unabhängigkeit der Justiz sowie eine weitergehende Professionalisierung dahingehend erreicht werden, als beim Obersten Gerichtshof zwei vollamtliche Richterstellen geschaffen werden sollen.

¹⁷ Bei der Besetzung der erstinstanzlichen Kollegialgerichte (Kriminalgericht und Jugendgericht) gibt es diesbezüglich keine Veränderungen.

3.2 Personelle, räumliche und finanzielle Auswirkungen des Alternativvorschlags

3.2.1 Personelle Auswirkungen

Gemäss dem gegenständlichen Alternativvorschlag soll der Verwaltungsgerichtshof – wie auch im Bericht und Antrag vorgesehen – in den Obersten Gerichtshof integriert werden. Dem Obersten Gerichtshof soll somit die Aufgabe der letzten ordentlichen Instanz in allen Rechtsbereichen (Zivil-, Straf- und Verwaltungsrecht) zukommen.

Der Oberste Gerichtshof soll dahingehend professionalisiert werden, als zwei vollamtliche Richterstellen geschaffen werden. Aufgrund des Geschäftsanfalls beim Obersten Gerichtshof und beim Verwaltungsgerichtshof (siehe Bericht und Antrag, S. 28 ff.) erscheinen 200 Stellenprozente ausreichend.

Die Anzahl der Senate wird nicht mehr gesetzlich vorgegeben, sondern ist dies der Geschäftsverteilung des Obersten Gerichtshofes überlassen. Somit ist auch die Anzahl nebenamtlicher Richterinnen und Richter im «Richterpool» nicht festgelegt. Gegenständlich wird vorerst von zehn nebenamtlichen Richterinnen und Richtern ausgegangen; es können aber auch mehr sein.

Beim Obergericht sind keine personellen Veränderungen geplant. Dort sind weiterhin fünf Vollzeitstellen vorgesehen. Die Anzahl nebenamtlicher Richterinnen und Richter soll bis auf Weiteres wie heute bei zehn bleiben.

Wie im Bericht und Antrag auf S. 285 f. ausgeführt, bestehen beim Verwaltungsgerichtshof aktuell 100 Stellenprozente für den wissenschaftlichen Dienst. Diese sollen auf den Obersten Gerichtshof übertragen werden, bei welchem bereits 50 Stellenprozente für den wissenschaftlichen Dienst bestehen. Zudem ist eine Erhöhung um 50 Stellenprozente vorgesehen, da insgesamt 200 Stellenprozente für

wissenschaftliche Mitarbeitende angesichts des Umstandes, dass es sich um ein Höchstgericht in Zivil-, Straf- und Verwaltungsrechtssachen handelt, angezeigt erscheinen. Der entsprechende Antrag zur Schaffung dieser zusätzlichen 50 Stellenprozent würde im Rahmen des ordentlichen Budgetierungsprozesses im Hinblick auf den Zeitpunkt der Umsetzung der Reform gestellt werden.

Zudem soll die Sekretariatsstelle des Verwaltungsgerichtshofes im Umfang von 80 Stellenprozenten, wie im Bericht und Antrag auf S. 286 ausgeführt, zum Obersten Gerichtshof verlagert werden, sodass beim Obersten Gerichtshof insgesamt 180 Stellenprozent für das Sekretariat zur Verfügung stehen würden.

Da in dieser Vorlage von der im Bericht und Antrag vorgeschlagenen Schaffung eines Trustsenats beim Landgericht abgesehen werden soll, werden die im Bericht und Antrag hierfür vorgesehenen vier nebenamtlichen Richterinnen und Richter nicht benötigt.

Nach Durchführung dieser Reform wären beim Landgericht 17 Richterinnen und Richter vollamtlich¹⁸ und zehn nebenamtlich, beim Obergericht nach wie vor fünf vollamtlich und zehn nebenamtlich tätig. Beim Obersten Gerichtshof würden zwei vollamtliche Richterinnen und Richter sowie zehn, allenfalls auch mehr, nebenamtliche Richterinnen und Richter bestellt werden. Insgesamt würde die gesamte Fachgerichtsbarkeit neu aus 24 vollamtlichen und etwa 30 nebenamtlichen Richterinnen und Richtern bestehen. Im Vergleich dazu sind heute bei der ordentlichen Gerichtsbarkeit 22 vollamtliche Richterinnen und Richter und 32 nebenamtliche Richterinnen und Richter sowie beim Verwaltungsgerichtshof weitere zehn nebenamtliche Richterinnen und Richter bestellt.

¹⁸ Beim Landgericht bestehen 15 Landrichterstellen. Per 1. Januar 2023 wurden zwei zusätzliche Ad-hoc-Richterstellen, befristet auf drei Jahre, geschaffen.

Wie bereits im Bericht und Antrag vorgeschlagen, soll der Staatsgerichtshof dahingehend professionalisiert werden, als die Präsidentin oder der Präsident und die stellvertretende Präsidentin oder der stellvertretende Präsident vollamtlich tätig sind.

3.2.2 Räumliche Auswirkungen

Wie unter Punkt 3.2.1 ausgeführt, sollen die Sekretariatsstelle sowie die Stelle des wissenschaftlichen Mitarbeitenden des Verwaltungsgerichtshofes zum Obersten Gerichtshof verlagert werden. Folglich sind im Gerichtsgebäude entsprechende Büroräumlichkeiten vorzusehen. Solche sind auch für die zwei vollamtlichen Richterinnen bzw. Richter beim Obersten Gerichtshof zur Verfügung zu stellen. Falls im heutigen Gerichtsgebäude nicht ausreichend Platz für diese vier Personen bestehen sollte, müssten zusätzliche Büroräumlichkeiten bereitgestellt werden.

Die Präsidentin oder der Präsident und die stellvertretende Präsidentin oder der stellvertretende Präsident des Staatsgerichtshofes sollen ihre Büros, wie im Bericht und Antrag auf S. 288 ausgeführt, in der Geschäftsstelle des Staatsgerichtshofes an der Austrasse 9 in Vaduz erhalten, wo heute die Sekretariate des Staatsgerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes sowie die wissenschaftlichen Mitarbeitenden des Staatsgerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes untergebracht sind. Die Sitzungen des Staatsgerichtshofes sollen nach wie vor im bestehenden Sitzungszimmer im Regierungsgebäude stattfinden; sie können bei öffentlichen Verhandlungen wie bisher auch an einem dafür geeigneten Verhandlungsort (z.B. Rathaussaal Vaduz) stattfinden.

3.2.3 Finanzielle Auswirkungen

Im Bericht und Antrag wurde bezüglich der personellen Auswirkungen von einem jährlichen finanziellen Mehraufwand in Höhe von CHF 600'000 ausgegangen (siehe Bericht und Antrag, S. 288 ff.). Beim Alternativvorschlag ist mit einem

jährlichen finanziellen Mehraufwand in Höhe von CHF 700'000 zu rechnen.¹⁹ Dabei ist zu beachten, dass dieser Betrag auf einer Vielzahl von Annahmen beruht, insbesondere in Bezug auf die Anzahl Sitzungen und die zu führenden Referate durch nebenamtliche Richterinnen und Richter beim Obersten Gerichtshof.²⁰

Der Unterschied von jährlich CHF 100'000 ergibt sich im Wesentlichen aus folgenden Veränderungen im Vergleich zum Bericht und Antrag:

Im Bericht und Antrag wurde von der Schaffung von drei zusätzlichen vollamtlichen Richterstellen beim neuen Obersten Gerichtshof ausgegangen.²¹ Gemäss dem Alternativvorschlag sollen beim Obersten Gerichtshof zwei vollamtliche Richterstellen geschaffen werden.²² Während gemäss dem ursprünglichen Vorschlag der Regierung das Obergericht in den Obersten Gerichtshof integriert worden und somit eine Instanz in Zivil- und Strafverfahren entfallen wäre, wird im Alternativvorschlag weiterhin von drei Instanzen ausgegangen, was sich im Besoldungsgesetz niederschlägt (siehe Art. 32 Abs. 1 E-BesG²³ sowie die Erläuterungen unter Punkt 4.9):

Aktuell beträgt die ordentliche Höchstbesoldung:

¹⁹ In diesem Zusammenhang ist auf den von der Regierung am 27. August 2024 verabschiedeten Vernehmlassungsbericht zur Abänderung des Besoldungsgesetzes zu verweisen (https://www.llv.li/serviceportal2/amtsstellen/stabstelle-regierungskanzlei/2024-1112_vnb-abaenderung-besoldungsgesetz_1.pdf). Dieser sieht unter anderem die Anpassung der Lohnbänder unterschiedlicher Lohnklassen vor. Die Umsetzung dieser vorgeschlagenen Abänderung des Besoldungsgesetzes hätte weitere finanzielle Mehraufwendungen in Bezug auf die Löhne und Sozialleistungen der Richterinnen und Richter, der wissenschaftlichen Mitarbeitenden und Sekretariatsmitarbeitenden der Gerichte sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zur Folge.

²⁰ In der Berechnung wurde eine Annahme von 20 Sitzungstagen und 60 Referentenentwürfen mit doppelter Fallpauschale getroffen.

²¹ Beim Vorschlag gemäss Bericht und Antrag wurde von mindestens zwei vollamtlichen Richterinnen bzw. Richtern pro Senat ausgegangen.

²² Beim Alternativvorschlag wird von mindestens einer vollamtlichen Richterin bzw. einem vollamtlichen Richter pro Senat ausgegangen.

²³ Damit ist die Regierungsvorlage zur Abänderung des Besoldungsgesetzes gemeint.

- vom Landgerichtsvorstand 100 %;
- von einem Senatsvorsitzenden des Obergerichts 102 %;
- von der Präsidentin oder vom Präsidenten des Obergerichts 104 %.

Dieser Regelung folgend, würde sich die ordentliche Höchstbesoldung der oder des Senatsvorsitzenden des Obersten Gerichtshofes auf 106 % und die ordentliche Höchstbesoldung der Präsidentin oder des Präsidenten des Obersten Gerichtshofes auf 108 % belaufen.

Folglich würde die ordentliche Höchstbesoldung der stellvertretenden Präsidentin oder des stellvertretenden Präsidenten des Staatsgerichtshofes 110 % und die ordentliche Höchstbesoldung der Präsidentin oder des Präsidenten des Staatsgerichtshofes 112 % betragen.

Des Weiteren wird vorgeschlagen, dieser Logik folgend die ordentliche Höchstbesoldung des Leiters der Staatsanwaltschaft in Art. 32 Abs. 1 Bst. h E-BesG von 97 % auf 98 % zu erhöhen (siehe hierzu die Erläuterungen unter Punkt 4.9).

Sowohl beim Obergericht als auch beim Obersten Gerichtshof soll gemäss dem Alternativvorschlag jeweils ein «Richterpool» für nebenamtliche Richterinnen und Richter geschaffen werden. Die nebenamtlichen Richterinnen und Richter erhalten allerdings nur eine Entschädigung, wenn sie zum Einsatz gelangen (Sitzungsgeld, allenfalls Fallpauschale für die Erledigung eines Referats und Auslagenersatz). Die entsprechenden Sätze sind im Gesetz über die Bezüge der Mitglieder der Regierung und der Kommissionen sowie der nebenamtlichen Richter und der Ad-hoc-Richter²⁴ festgelegt.

²⁴ Gesetz vom 17. Dezember 1981 über die Bezüge der Mitglieder der Regierung und der Kommissionen sowie der nebenamtlichen Richter und der Ad-hoc-Richter, LGBl. 1982 Nr. 21, LR-Nr. 174.60.

Unverändert im Vergleich zum Bericht und Antrag bleibt der Vorschlag, den wissenschaftlichen Dienst des Obersten Gerichtshofes um 50 Stellenprocente zu erhöhen. Auch die Erhöhung der ordentlichen Höchstbesoldung der Oberrichter gemäss Art. 32 Abs. 1a E-BesG von 96 % auf 100 % soll beibehalten werden (siehe Bericht und Antrag, S. 269 f.).

Ebenfalls unverändert im Vergleich zum Bericht und Antrag bleibt der Entfall der Präsidialpauschalen, Fallpauschalen, Sitzungsgelder und Auslagen, die heute an die nebenamtlichen Gerichtspräsidenten des Obersten Gerichtshofes, des Verwaltungsgerichtshofes und des Staatsgerichtshofes entrichtet werden.

Weiterhin kostenneutral erfolgt die organisatorische Verschiebung des Sekretariats (80 Stellenprocente) und des wissenschaftlichen Dienstes (100 Stellenprocente) des Verwaltungsgerichtshofes zum Obersten Gerichtshof.

Neben den finanziellen Auswirkungen aufgrund personeller Veränderungen müssen die in Punkt 3.2.2 beschriebenen Kosten in Zusammenhang mit den räumlichen Auswirkungen berücksichtigt werden. Neben einmaligen Ausgaben für die Einrichtung von vier zusätzlichen Arbeitsplätzen, welche mit je CHF 10'000 beispielsweise für einen Computer, Bürotisch und Bürostuhl beziffert werden können, kann zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussage über allfällige Mehrkosten aufgrund von gegebenenfalls zusätzlichen Mietausgaben erfolgen. Die Stabsstelle für staatliche Liegenschaften wird entsprechende Abklärungen treffen, ob in den bestehenden Räumlichkeiten zusätzliche Arbeitsplätze eingerichtet werden können oder ob weitere Flächen angemietet werden müssen.

Der Vorschlag gemäss Bericht und Antrag hätte sich auch auf die Ertragsseite ausgewirkt, da die beim geltenden Instanzenzug in dritter Instanz in Zivil- und

Strafsachen anfallenden Gerichtsgebühren entfallen wären.²⁵ Bei Beibehaltung der drei Instanzen in Zivil- und Strafverfahren ergeben sich diesbezüglich keine Einbussen.

4. FRAGEN ZU EINZELNEN ARTIKELN

Einleitend wurde im Rahmen der ersten Lesung der Gesetzesvorlagen unter Verweis auf die Voten im Zuge der Eintretensdebatte seitens zweier Abgeordneter darauf hingewiesen, dass die Bedenken hinsichtlich der Verkürzung des Instanzenzuges in der ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht bei jeder in diesem Zusammenhang relevanten Bestimmung wiederholt würden, um die erste Lesung der verschiedenen Gesetzesvorlagen effizient durchführen zu können.

Nachfolgend wird zum einen auf die Fragen der Abgeordneten zu einzelnen Artikeln im Rahmen der ersten Lesung eingegangen. Zum anderen werden die aufgrund des Alternativvorschlags – im Vergleich zum Bericht und Antrag – neu erforderlichen gesetzlichen Anpassungen erläutert. Änderungen im Vergleich zum Bericht und Antrag werden in den Gesetzesvorlagen durch Unterstreichungen kenntlich gemacht.

Zahlreiche Bestimmungen, die im Bericht und Antrag vorgeschlagen wurden, sind bei Umsetzung des Alternativvorschlags obsolet und werden deshalb unter Punkt III. (Regierungsvorlagen) nicht mehr aufgeführt.²⁶

Einzelne Gesetzesvorlagen entfallen mit Umsetzung des Alternativvorschlags gänzlich und werden deshalb unter Punkt III. (Regierungsvorlagen) nicht mehr

²⁵ Die Einnahmen aus den Gerichtsgebühren beim Obersten Gerichtshof zwischen 2019 und 2023 betragen jährlich durchschnittlich rund CHF 315'000 (siehe Bericht und Antrag, S. 290).

²⁶ Mit (...) wird in den Gesetzesvorlagen kenntlich gemacht, dass im Bericht und Antrag Bestimmungen vorhanden waren, die nun nicht mehr Gegenstand der Vorlage sind.

aufgeführt. Dies sind folgende Gesetze: Gesetz über die Abänderung der Strafprozessordnung; Gesetz über die Abänderung der Jurisdiktionsnorm; Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Tarif für Rechtsanwälte und Rechtsagenten; Gesetz über die Abänderung des Patentanwaltsgesetzes; Gesetz über die Abänderung des Vermessungsgesetzes; Gesetz über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts; Gesetz über die Abänderung des Einführungs-Gesetzes zum Zollvertrag mit der Schweiz vom 29. März 1923; Gesetz über die Abänderung des Ärztegesetzes; Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung; Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Invalidenversicherung; Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Krankenversicherung; Gesetz über die Abänderung des Familienzulagengesetzes; Gesetz über die Abänderung des Sozialhilfegesetzes; Gesetz über die Abänderung des Kinder- und Jugendgesetzes; Gesetz über die Abänderung der Insolvenzordnung.

4.1 Verfassungsgesetz über die Abänderung der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein

Zu Art. 101 Abs. 4

Bei Umsetzung des Alternativvorschlags ist nur noch Abs. 4 anzupassen. Diese Bestimmung regelt, wer die Aufsicht und die Disziplinalgewalt über die Präsidentin oder den Präsidenten des Obersten Gerichtshofes ausübt. Dies soll ein aus drei Richterinnen bzw. Richtern des Obersten Gerichtshofes bestehender Dienstsenaat sein. Diese müssen nicht, wie im bisherigen Recht, zwingend über Rechtskundigkeit im Sinne von Art. 15 Abs. 3 RDG²⁷ verfügen, um grösstmögliche Flexibilität in

²⁷ Als rechtskundig gilt gemäss Art. 15 Abs. 3 RDG, wer die Voraussetzungen für die Ausübung des Rechtsanwalts-, des Staatsanwalts- oder des Richterberufs erfüllt.

der Bestellung der nebenamtlichen Fachrichterinnen und Fachrichter zu erreichen.

Es ist Sache der Geschäftsverteilung, diesen Dienstsenaat zusammensetzen. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass in einem Senaat mindestens eine vollamtliche Richterin oder ein vollamtlicher Richter Einsitz nehmen und den Vorsitz führen muss. Es ist davon auszugehen, dass daneben die erfahrensten Richterinnen und Richter dem Dienstsenaat zugeteilt werden.

Zu Art. 102 Abs. 2

In Abweichung zum Bericht und Antrag wird ein neuer Abs. 2 eingefügt, der – wie das bisherige Recht in Abs. 1 – vorschreibt, dass die Mehrheit der Richterinnen und Richter das liechtensteinische Landesbürgerrecht besitzen muss. Somit muss in einem verwaltungsrechtlichen Senaat des Obersten Gerichtshofes die Mehrheit der Richterinnen und Richter über die liechtensteinische Staatsangehörigkeit verfügen. Wie unter Punkt. 3.1 ausgeführt, erscheint eine Beibehaltung dieser Voraussetzung als sachgerecht, da die lokalen Kenntnisse in verwaltungsrechtlichen Belangen, wie beispielsweise im Raumplanungsbereich, von zentraler Bedeutung sind.

Die nachfolgenden Absätze verschieben sich durch diese Änderung jeweils um eine Ziffer. Inhaltlich erfahren die Bestimmungen im Vergleich zum Bericht und Antrag keine Änderung.

Zu Art. 105 Abs. 1 und 2

Abs. 1 entspricht dem geltenden Recht; lediglich der letzte Satz, der bislang eine sinngemässe Anwendung von Art. 102 vorsah, wird gestrichen. Somit gilt weiterhin, dass der Staatsgerichtshof aus fünf Richterinnen bzw. Richtern und fünf Ersatzrichterinnen bzw. Ersatzrichtern besteht, die vom Landesfürsten ernannt werden. Auch die Vorschrift, dass die Präsidentin bzw. der Präsident des

Staatsgerichtshofes und die Mehrheit der Richterinnen bzw. Richter das liechtensteinische Landesbürgerrecht besitzen müssen, bleibt unverändert.

Abs. 2 legt eine Amtsdauer der vollamtlichen Präsidentin bzw. des vollamtlichen Präsidenten sowie der stellvertretenden Präsidentin bzw. des stellvertretenden Präsidenten fest.

Einige Abgeordnete unterstützten eine Amtszeitbeschränkung für den Staatsgerichtshof ausdrücklich. In Bezug auf die Dauer der Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters waren kontroverse Voten zu hören. Eine zwölfjährige Amtsdauer wurde angesichts der vorhandenen personellen Ressourcen sowie der Attraktivität dieser Stellen von einigen Abgeordneten als zu kurz erachtet. Zudem wurde die Möglichkeit einer Wiederwahl angeregt. Dieser Vorschlag wurde aber auch kritisch betrachtet, abgesehen von einer allfälligen einmaligen kürzeren Dauer, etwa aus wichtigen Gründen. In diesem Zusammenhang wurde auch die Prüfung einer Verlängerungsoption als Alternative zu einer Wiederwahl empfohlen.

Eine Wiederwahl vollamtlicher Richterinnen und Richter steht im Konflikt mit der Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter. Schon die Möglichkeit einer Nichtwiederwahl könnte die Unabhängigkeit beeinflussen.

Zum Vorschlag eines Abgeordneten, in Ausnahmefällen für eine einmalige kurze Dauer eine Wiederwahl zuzulassen, ist auf die in Art. 105 Abs. 2 E-LV²⁸ vorgeschlagene Regelung hinzuweisen, wonach eine Wiederwahl für maximal zwei Jahre möglich ist, wenn die Präsidentin oder der Präsident und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter innerhalb einer kurzen Frist von zwei Jahren nacheinander aus dem Amt scheiden würden. Diese Regelung soll verhindern, dass im Anlassfall

²⁸ Damit ist die Regierungsvorlage zur Abänderung der Landesverfassung gemeint.

durch den zeitnahen Wegfall beider Berufsrichterinnen oder Berufsrichter ein zu starker Know-how-Verlust eintritt; der Geschäftsgang des Staatsgerichtshofes soll dadurch auch in einer solchen Konstellation weiterhin gewährleistet bleiben.

Ein Abgeordneter regte einen Rechtsvergleich an, wie lange die maximale Amtsdauer vollamtlicher Höchststrichterinnen und Höchstrichter in anderen Ländern sei.

Wie im Bericht und Antrag auf S. 176 ausgeführt, gibt es verschiedene Modelle in Bezug auf die Amtsdauer der Höchststrichterinnen und Höchstrichter: Beim österreichischen Verfassungsgerichtshof (VfGH) erfolgt die Ernennung grundsätzlich unbestimmt und endet mit dem Ablauf jenes Jahres, in dem die Verfassungsrichterin oder der Verfassungsrichter das 70. Lebensjahr vollendet hat. Beim deutschen Bundesverfassungsgericht (BVerfG) werden die Richterinnen und Richter für zwölf Jahre ohne Wiederwahlmöglichkeit bestellt. Die Amtsdauer beim schweizerischen Bundesgericht (BGer) beträgt sechs Jahre mit Wiederwahlmöglichkeit, was der Regelfall ist; die Bundesrichterinnen und Bundesrichter scheiden automatisch am Ende des Jahres aus dem Amt, in dem sie das 68. Lebensjahr vollenden. Beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) erfolgt die Bestellung für neun Jahre ohne Wiederwahlmöglichkeit.

Angesichts der seitens der Abgeordneten geäußerten Bedenken wird die Amtsdauer der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der stellvertretenden Präsidentin bzw. des stellvertretenden Präsidenten nach erneuter Prüfung auf 15 Jahre erhöht. Damit wird den Rekrutierungsherausforderungen begegnet und gleichzeitig der Bedeutung der richterlichen Unabhängigkeit Rechnung getragen.

Entsprechend der Regelungen bei den oben erwähnten Höchstgerichten erscheint es sinnvoll, auch für die vollamtlichen Richterinnen und Richter des Staatsgerichtshofes eine Altersgrenze einzuführen. In Anlehnung an die Möglichkeit der Weiterbeschäftigung der ordentlichen Richterinnen und Richter über das ordentliche

AHV-Rententalter hinaus für eine maximale Dauer von fünf Jahren (siehe Art. 34 Abs. 2 bis 4 E-RDG²⁹) soll für die vollamtlichen Richterinnen und Richter des Staatsgerichtshofes eine Altersgrenze von 70 Jahren eingeführt werden, wobei die Amtsdauer am Ende des Kalenderjahres endet, in welchem das 70. Altersjahr erreicht wird.

Zum Inkrafttreten

Ein Abgeordneter äusserte Zweifel, ob das vorgesehene Inkrafttretensdatum (1. Januar 2026) eingehalten werden könne. Als Gründe wurden die durch die Reform notwendigen Richterbestellungen und das bevorstehende Wahljahr sowie die damit zusammenhängende Neubesetzung des Richterauswahlgremiums genannt. Es bliebe dann nur ein recht kurzer Zeitraum für die Richterbestellungen.

Die Regierung erachtet auch nach erneuter Prüfung ein Inkrafttreten am 1. Januar 2026 für sinnvoll. Wie im Bericht und Antrag aus S. 179 ausgeführt, bleibt aus Sicht der Regierung genügend Zeit, um die erforderlichen organisatorischen Änderungen und Rekrutierungen vorzunehmen.

Zudem ist zu beachten, dass mehrere erfahrene Richterinnen und Richter wenige Jahre vor dem Ruhestand stehen. Zu denken ist dabei insbesondere an die langjährigen Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes und des Staatsgerichtshofes. Auch die fünf erfahrenen Richter am Obergericht werden in wenigen Jahren in kurzen Abständen nacheinander das ordentliche Pensionsalter erreichen. Auch vor diesem Hintergrund ist ein baldiges Inkrafttreten angezeigt.

²⁹ Damit ist die Regierungsvorlage zur Abänderung des Richterdienstgesetzes gemeint.

4.2 Gesetz über die Abänderung des Gerichtsorganisationsgesetzes

Zu Art. 2 Abs. 2

Art. 2 Abs. 2 GOG schreibt vor, dass in Kollegialgerichten die Mehrheit der Richter die liechtensteinische Staatsangehörigkeit besitzen muss. Wie unter Punkt 3.1 ausgeführt, soll dieses Erfordernis bei Umsetzung des Alternativvorschlags in Bezug auf das Obergericht und den Obersten Gerichtshof grundsätzlich aufgehoben werden.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass in der Senatsbesetzung des Obersten Gerichtshofes als Verwaltungsgerichtshof Art. 102 Abs. 2 E-LV zu beachten ist, der – wie im geltenden Recht – bestimmt, dass die Mehrheit der Richterinnen und Richter das liechtensteinische Landesbürgerrecht besitzen muss.

Daraus ergeben sich unterschiedliche Bedingungen für die Besetzung eines Zivil- und eines Strafsenats auf der einen Seite und eines verwaltungsrechtlichen Senats auf der anderen Seite. Die Regierung erachtet diese unterschiedliche Gewichtung in Bezug auf das Staatsbürgerschaftserfordernis als gerechtfertigt, da in verwaltungsrechtlichen Belangen, wie beispielsweise im Raumplanungsbereich, die lokalen Kenntnisse von zentraler Bedeutung sind.

Auch beim Kriminal- und Jugendgericht soll weiterhin am Erfordernis, dass die Mehrheit der Richterinnen und Richter die liechtensteinische Staatsangehörigkeit besitzen muss, festgehalten werden. Die Laienrichterbeteiligung aus der liechtensteinischen Bevölkerung erscheint hier nach wie vor sinnvoll, um gesellschaftliche Wertevorstellungen in die richterliche Entscheidungsfindung einfließen zu lassen, was dem allgemeinen Gerechtigkeitssinn dient und eine breite Akzeptanz der Entscheidung fördert. Somit erfolgt bei der Besetzung der erstinstanzlichen Kollegialgerichte (Kriminalgericht und Jugendgericht) keine Veränderung.

Zu Art. 18

In Art. 18 wird geregelt, wer RichterIn bzw. Richter des Obergerichts ist. Die aktuelle Formulierung ist unglücklich, da die vollamtlichen Richterinnen und Richter neben den Senatsvorsitzenden als «Beisitzer» und die nebenamtlichen Richterinnen und Richter als «Oberrichter» bezeichnet werden. Richtigerweise sind die Begriffe zu tauschen, sodass die vollamtlichen Richterinnen und Richter als «Oberrichter» und die nebenamtlichen Richterinnen und Richter als «Beisitzer» zu benennen sind.

Deshalb lautet die Bestimmung neu, dass Richter des Obergerichts die vollamtlichen Senatsvorsitzenden, die vollamtlichen Oberrichter sowie die nebenamtlichen Beisitzer sind (Abs. 1). Der Landtag bestimmt auf Vorschlag der Regierung die Summe der Stellenprozente der vollamtlichen Senatsvorsitzenden und der vollamtlichen Oberrichter (Abs. 2).

Zu Art. 19

Die Anzahl der Senate wird – im Gegensatz zum geltenden Recht – nicht mehr gesetzlich vorgegeben. Dies soll mittels Geschäftsverteilung erfolgen, um eine möglichst grosse Flexibilität und Spezialisierung zu ermöglichen. Damit ist es dem Obergericht überlassen, in seiner Geschäftsverteilung festzulegen, welche Fachsenate es bildet und welche Richterinnen bzw. Richter Mitglieder eines Fachsenats sind.

Jeder Senat besteht aus einer oder einem Senatsvorsitzenden, einer Oberrichterin oder einem Oberrichter und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer (Abs. 2). Die Senatsvorsitzenden sowie die Oberrichterinnen und Oberrichter sind – wie in Art. 18 festgelegt – vollamtlich tätig (zu den Ernennungserfordernissen siehe Art. 14 RDG). Die nebenamtlichen Beisitzerinnen und Beisitzer sollen ausgewiesene Expertinnen und Experten in spezifischen Fachbereichen sein – somit Fachrichterinnen und Fachrichter. Diese müssen nicht zwingend rechtskundig im Sinne

von Art. 15 Abs. 3 RDG sein; d.h. sie müssen nicht die Voraussetzungen zur Ausübung des Rechtsanwalts-, des Staatsanwalts- oder des Richterberufs erfüllen. So kommen beispielsweise Fachpersonen aus dem Finanzmarktrecht oder dem Markenrecht in Betracht, die in diesen Bereichen über ausgewiesene Expertise verfügen, ohne aber die genannten Voraussetzungen gemäss Art. 15 Abs. 3 RDG zu erfüllen. Damit erhöht sich auch der Handlungsspielraum für die Rekrutierung geeigneter Kandidatinnen und Kandidaten.

Die Senate entscheiden gemäss Abs. 3 in der Besetzung mit einer bzw. einem Senatsvorsitzenden, einer Oberrichterin bzw. einem Oberrichter sowie einer Beisitzerin bzw. einem Beisitzer – somit wie bisher in einem Dreiersenat.

Die Senatsvorsitzenden wie auch die Oberrichterinnen bzw. Oberrichter und die Beisitzerinnen bzw. Beisitzer vertreten sich gegenseitig. Sind alle Senatsvorsitzenden ausgeschlossen, befangen oder verhindert, erfolgt deren Stellvertretung durch die Oberrichterinnen bzw. Oberrichter in der Reihenfolge ihres Ernennungszeitpunktes; sind auch diese alle ausgeschlossen, befangen oder verhindert, erfolgt die Stellvertretung durch die Beisitzerinnen bzw. Beisitzer in der Reihenfolge ihres Ernennungszeitpunktes. In derselben Weise werden bei Ausgeschlossenheit, Befangenheit oder Verhinderung die Oberrichterinnen bzw. Oberrichter durch die Beisitzerinnen bzw. Beisitzer vertreten. Das Nähere regelt die Geschäftsverteilung (Abs. 4). Mit dieser Regelung kann grösstmögliche Flexibilität in der Zusammensetzung der Senate gewährleistet werden. Zudem kann verhindert werden, dass bei Ausgeschlossenheit, Befangenheit oder Verhinderung der vollamtlichen Senatsvorsitzenden sowie vollamtlichen Oberrichterinnen bzw. Oberrichter eine Ad-hoc-Richterbestellung erforderlich wird.

Zu Art. 20 Abs. 2 und 3

Abs. 2 entspricht dem bisherigen Recht. Es wird lediglich der Begriff «Beisitzer» durch den Begriff «Oberrichter» ersetzt (siehe Erläuterungen zu Art. 18).

In Abs. 3 wird die Wortfolge «sowie mit den Stellvertretern der Senatsvorsitzenden» gestrichen, da es aufgrund der Schaffung eines «Richterpools» keine Stellvertreter der Senatsvorsitzenden mehr gibt.

Zu Art. 22

Wie unter Punkt 3. dargestellt, sollen beim Obersten Gerichtshof zwei vollamtliche Richterstellen geschaffen werden. Demnach besteht der Oberste Gerichtshof neu aus den zwei vollamtlichen Senatsvorsitzenden und den nebenamtlichen Oberst-richterinnen und Oberstrichtern (Abs. 1).

Der Landtag bestimmt auf Vorschlag der Regierung die Summe der Stellenpro- zente der vollamtlichen Senatsvorsitzenden des Obersten Gerichtshofes (Abs. 2).

Zu Art. 23

Art. 23 legt den Spruchkörper des Obersten Gerichtshofes fest. Dieser spricht Recht durch seine Senate oder durch die Senatsvorsitzenden (Abs. 1). Wie unter Punkt 3.1 dargelegt, wird die Anzahl der Senate nicht gesetzlich vorgegeben. Da- mit ist es dem Obersten Gerichtshof überlassen, in seiner Geschäftsverteilung festzulegen, welche Fachsenate er bildet und welche Richterinnen bzw. Richter Mitglieder eines Fachsenats sind.

Jeder Senat besteht aus einer oder einem Senatsvorsitzenden sowie zwei Richt- erinnen oder Richtern des Obersten Gerichtshofes (Abs. 2). Die Senate entscheiden in der Besetzung mit einer oder einem Senatsvorsitzenden und zwei Richterinnen oder Richtern des Obersten Gerichtshofes – somit also als Dreiersenat (Abs. 3). Mit dieser Regelung wird eine flexible Zusammensetzung der Senate ermöglicht, welche zum einen aus einer bzw. einem vollamtlichen Senatsvorsitzenden und ei- ner vollamtlichen Richterin bzw. einem vollamtlichen Richter sowie einer neben- amtlichen Richterin bzw. einem nebenamtlichen Richter bestehen können oder

zum anderen aus einer bzw. einem vollamtlichen Senatsvorsitzenden und zwei nebenamtlichen Richterinnen bzw. Richtern.

Die nebenamtlichen Richterinnen und Richter müssen nicht rechtskundig im Sinne von Art. 15 Abs. 3 RDG sein. Dies scheint aus den bereits zu Art. 19 ausgeführten Gründen nicht erforderlich und auch nicht sinnvoll. Es wird im Rahmen des Richterbestellungsverfahrens darauf Bedacht zu nehmen sein, nur die erfahrensten und qualifiziertesten nebenamtlichen Richterinnen und Richter an den Obersten Gerichtshof zu ernennen.

Die Senatsvorsitzenden vertreten sich gegenseitig. Sind alle Senatsvorsitzenden ausgeschlossen, befangen oder verhindert, werden sie durch die Senatsvorsitzenden des Obergerichts in der Reihenfolge ihres Ernennungszeitpunktes vertreten. Auch die Oberstrichterinnen und Oberstrichter vertreten sich gegenseitig; sind alle Oberstrichterinnen und Oberstrichter ausgeschlossen, befangen oder verhindert, werden sie durch die Oberrichterinnen und Oberrichter sowie Beisitzerinnen und Beisitzer des Obergerichts vertreten. Das Nähere regelt die Geschäftsverteilung (Abs. 4). Mit dieser Regelung kann grösstmögliche Flexibilität in der Zusammensetzung der Senate unter möglichst weitgehender Schonung der personellen Ressourcen erfolgen.

Abs. 5 wird im Vergleich zum geltenden Recht dahingehend angepasst, als für die Entscheidung von Beschwerden gegen den Geschäftsverteilungsbeschluss der Senatsvorsitzenden des Obergerichts ein Senat, der sich aus zwei vollamtlichen Senatsvorsitzenden des Obersten Gerichtshofes und einer Oberstrichterin oder einem Oberstrichter zusammensetzt, gebildet wird.

Zu Art. 24

Der Präsident des Obersten Gerichtshofes und dessen Stellvertreter werden aus der Mitte der Senatsvorsitzenden für eine Amtsdauer von fünf Jahren ernannt. Die

Ernennungen richten sich nach dem Richterbestellungsgesetz (Abs. 1). Da zwei vollamtliche Senatsvorsitzende beim Obersten Gerichtshof bestellt werden, wird somit die oder der eine Senatsvorsitzende zur Präsidentin oder zum Präsidenten und die oder der andere Senatsvorsitzende zur stellvertretenden Präsidentin oder zum stellvertretenden Präsidenten ernannt.

Es erscheint nicht sinnvoll, eine zweite stellvertretende Präsidentin oder einen zweiten stellvertretenden Präsidenten aus den Reihen der nebenamtlichen Richterinnen und Richter des Obersten Gerichtshofes zu bestellen. Vielmehr sollen die Präsidentin bzw. der Präsident und die stellvertretende Präsidentin bzw. der stellvertretende Präsident des Obersten Gerichtshofes für den Fall, dass sie beide an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verhindert sind, vom dienstältesten Senatsvorsitzenden des Obergerichts vertreten werden (Abs. 2), damit diese Funktion immer von einer vollamtlichen Richterin oder einem vollamtlichen Richter ausgeübt wird. Dass im Falle deren oder dessen Verhinderung der nächstdienstälteste zum Zug kommt, muss nicht eigens im Gesetz erwähnt werden.

Der Präsident des Obersten Gerichtshofes führt mit den Senatsvorsitzenden Aussprachen zur Förderung einer einheitlichen Rechtsprechung am Obersten Gerichtshof (Abs. 3).

Zu Art. 25 Abs. 2

Abs. 2 ist dahingehend anzupassen, als die Wortfolge «und deren Stellvertreter» gestrichen wird, da es aufgrund der Schaffung eines «Richterpools» keine Stellvertreter der Senatsvorsitzenden mehr gibt.

Zu Art. 46 Bst. d und Art. 48 Abs. 1 Bst. d

Hier erfolgt lediglich eine Abänderung hinsichtlich des Obersten Gerichtshofes. Der Dienstenat soll aus drei Richterinnen bzw. Richtern des Obersten

Gerichtshofes bestehen. Diese müssen nicht rechtskundig im Sinne von Art. 15 Abs. 3 RDG sein.

4.3 Gesetz über die Abänderung des Richterdienstgesetzes

Zu Art. 2 Abs. 1a

Abs. 1a bestimmt, dass als vollamtliche Richterinnen und Richter alle in Voll- oder Teilzeit beschäftigten Richterinnen und Richter gelten. Damit wird – um Missverständnisse zu vermeiden – klargestellt, dass sich ein allfälliges Teilzeitarbeitsverhältnis nicht auf die Eigenschaft der Vollamtlichkeit einer Richterinnen oder eines Richters auswirkt.

Ein Abgeordneter stellte in diesem Zusammenhang die Frage, wie hoch das Mindestmass bei einer Teilzeitbeschäftigung einer vollamtlichen Richterinnen oder eines vollamtlichen Richters sei.

Seitens des Gesetzgebers sollte aus Sicht der Regierung kein Mindestpensum vorgegeben werden. Es ist an den Gerichten zu entscheiden, welche Teilzeitpensen zur Gewährleistung des Dienstbetriebs möglich sind. Allerdings wird in der Praxis aus organisatorischen Gründen kaum ein Arbeitspensum von weniger als 50 % genehmigt werden können.

Für die richterliche Probephase gilt, dass sie bei einem Teilzeitarbeitsverhältnis in einem Ausmass von mindestens 50 % absolviert werden muss, da mit kleineren Pensen eine Beurteilung innerhalb von drei Jahren schwierig wird (siehe Art. 16a E-RDG).

Zu Art. 10 Abs. 4³⁰ und Abs. 3a

Ein Abgeordneter erkundigte sich, wie viele Personen derzeit in Liechtenstein einen richterlichen Vorbereitungsdienst absolvieren.

Zum Zeitpunkt der ersten Lesung waren zwei Personen als Richteramtsanwärterinnen beschäftigt; aktuell ist es eine Person. Per 1. Januar 2025 wird ein Richteramtsanwärter den richterlichen Vorbereitungsdienst antreten.

Ein weiterer Abgeordneter bat um Auskunft, bei welchen Verwaltungsbehörden des Landes der «restliche Vorbereitungsdienst» absolviert werden könne.

Das zuständige Regierungsmitglied hat im Rahmen der ersten Lesung darauf hingewiesen, dass es sich bei der gegenständlichen Regelung um bereits geltendes Recht handelt. Grundsätzlich kommen nach dem Wortlaut der Bestimmung alle Verwaltungsbehörden des Landes in Betracht. Konkrete bzw. typische Beispiele wären etwa der Rechtsdienst der Regierung, die FMA, die Landespolizei oder das Amt für Justiz. Auch beim Verwaltungsgerichtshof wurde in der Vergangenheit ein Teil des Vorbereitungsdienstes absolviert.

In Abs. 3a wird eine neue Bestimmung eingeführt, wonach der richterliche Vorbereitungsdienst auch in einem Teilzeitarbeitsverhältnis in einem Ausmass von mindestens 50 % der Vollzeitbeschäftigung absolviert werden kann; der richterliche Vorbereitungsdienst verlängert sich hierdurch allerdings entsprechend. Für weitere Erläuterungen wird auf die Ausführungen zu Art. 29a E-RDG verwiesen.

³⁰ Diese Bestimmung wurde in Umsetzung des Alternativvorschlags obsolet und ist in der gegenständlichen Vorlage deshalb nicht mehr enthalten.

Zu Art. 15 Abs. 2

Ein Abgeordneter bat in diesem Zusammenhang um Erläuterung, wer nebenamtliche Richterinnen oder nebenamtlicher Richter beim Obersten Gerichtshof werden könne bzw. welche Voraussetzungen diese Personen erfüllen müssten.

Die Stellenprofile der nebenamtlichen Richterinnen und Richter des Obersten Gerichtshofes sollen grundsätzlich jenen des heutigen Obersten Gerichtshofes sowie – aufgrund der Integration des Verwaltungsgerichtshofes in den Obersten Gerichtshof – des heutigen Verwaltungsgerichtshofes entsprechen. Es soll aber eine weitergehende Spezialisierung erreicht werden.

Diese nebenamtlichen Richterstellen können – der Tradition beim heutigen Obersten Gerichtshof und beim Verwaltungsgerichtshof folgend – insbesondere von ausländischen Richterinnen und Richtern sowie Professorinnen und Professoren besetzt werden. Es können sich auch die bisherigen nebenamtlichen Richterinnen und Richter im Rahmen des Richterbestellungsverfahrens für ein Richteramt beim Obersten Gerichtshof bewerben.

Vor diesem Hintergrund soll in Art. 15 Abs. 2 bei den nebenamtlichen Beisitzern des Obergerichts sowie den nebenamtlichen Richterinnen und Richtern des Obersten Gerichtshofes auf das Erfordernis der liechtensteinischen Staatsbürgerschaft verzichtet werden. Wie im Bericht und Antrag auf S. 208 ausgeführt, soll damit die bisher bewährte Einbindung österreichischer und schweizerischer nebenamtlicher Expertinnen und Experten weiterhin gewährleistet werden. Dadurch wird auch Flexibilität in der Rekrutierung der Fachexpertinnen und Fachexperten erreicht. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass sowohl beim Obergericht als auch beim Obersten Gerichtshof immer eine vollamtliche Richterinnen oder ein vollamtlicher Richter den Senatsvorsitz innehat.

Zu Art. 16 Abs. 2

In dieser Bestimmung ist der Begriff «stellvertretender Richter» zu streichen, da es aufgrund der Schaffung der «Richterpools» keine stellvertretenden Richterinnen und Richter mehr gibt.

In den Übergangsbestimmungen zur Verfassungsänderung wird in Abs. 1 vorgesehen, dass die Amtsdauer der nach bisherigem Recht bestellten Richterinnen und Richter sowie Ersatzrichterinnen und Ersatzrichter des Verwaltungsgerichtshofes mit Inkrafttreten der gegenständlichen Justizreform endet. Gleiches gilt für die nebenamtlichen Richterinnen und Richter sowie Stellvertretenden des Obersten Gerichtshofes (vgl. Abs. 1 Bst. b der Übergangsbestimmungen zur Abänderung des Gerichtsorganisationsgesetzes)³¹. Somit wird bei der erstmaligen Bestellung der nebenamtlichen Richterinnen und Richter des Obersten Gerichtshofes das Los über die Länge der Amtsdauer der nebenamtlichen Richterinnen und Richter entscheiden. Das Losverfahren wird vom Gericht durchgeführt.³² Dies erscheint sinnvoll, da dieses nach erfolgter Wahl der nebenamtlichen Richterinnen und Richter durch den Landtag und deren Ernennung durch den Landesfürsten die Geschäftsverteilung vornehmen wird. Das Gericht teilt dabei die nebenamtlichen Richterinnen und Richter den Senaten zu. Zur Vermeidung allfälliger Missverständnisse ist festzuhalten, dass die Amtsdauer lediglich bei der ersten Bestellung nach Inkrafttreten der gegenständlichen Vorlage bei den einzelnen nebenamtlichen Richterinnen und Richtern unterschiedlich lang sein wird. Nach Ablauf der ersten Amtsdauer beträgt jede Amtsdauer (wieder) fünf Jahre.

³¹ In Bezug auf das Obergericht greift Art. 16 Abs. 4 RDG, wonach Abs. 2 Satz 4 und 5 keine Anwendung auf Gerichtssenate findet, die in der Besetzung mit nur einem nebenamtlichen Richter entscheiden. Das trifft auf das Obergericht zu, das in der Regel in einer Besetzung mit einer oder einem vollamtlichen Senatsvorsitzenden, einer vollamtlichen Oberrichterin oder einem vollamtlichen Oberrichter sowie einer nebenamtlichen Beisitzerin oder einem nebenamtlichen Beisitzer entscheidet.

³² Siehe Bericht und Antrag Nr. 64/2012, S. 9 f.

Zu Art. 16a

Einzelne Abgeordnete sprachen sich ausdrücklich für das vorgeschlagene System einer Probephase für Landrichterinnen und Landrichter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte aus und stimmten den Beweggründen der Regierung zu. Mehrere Abgeordnete äusserten hingegen Zweifel an diesem Modell und befürchteten einen möglichen Verlust an Attraktivität bei den richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Berufen. Eine solche Probephase könne Druck auf die betroffenen Personen ausüben. Ein Abgeordneter kritisierte, dass nach einem absolvierten Studium der Rechtswissenschaften, der abgelegten Anwaltsprüfung und einem dreijährigen richterlichen Vorbereitungsdienst eine weitere dreijährige Probephase vorgesehen werde; die Dauer der Probephase sollte in Kombination mit dem dreijährigen richterlichen Vorbereitungsdienst reduziert werden. Ein anderer Abgeordneter vertrat die Auffassung, dass bei Personen, welche den liechtensteinischen richterlichen Vorbereitungsdienst absolviert hätten, die Beurteilungen im Rahmen der Ausbildung eine genügend gute Entscheidungsgrundlage bildeten. Für die übrigen Richterinnen und Richter, beispielsweise solche, die als Anwältinnen und Anwälte oder im Ausland gearbeitet hätten, wäre eine Probephase allenfalls vorstellbar, wenn auch nicht unbedingt für drei Jahre.

Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass die Absolvierung des richterlichen Vorbereitungsdienstes keine zwingende Voraussetzung ist, um als vollamtliche Richterin oder vollamtlicher Richter ernannt zu werden. Gemäss Art. 14 Abs. 2 RDG sind liechtensteinische Staatsangehörige, die mindestens drei Jahre als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt in Liechtenstein tätig waren, von diesem Erfordernis befreit. Eine Tätigkeit als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt unterscheidet sich allerdings von jener einer Richterin oder eines Richters. Mit der vorgesehenen Probephase kann festgestellt werden, ob die erforderlichen Fähigkeiten für eine Richtertätigkeit vorhanden sind. Wie das Landgericht in seiner Stellungnahme ausgeführt hat, kann letztlich erst wirklich beurteilt werden, ob jemand über die erforderlichen

Fähigkeiten einer Richterin oder eines Richters verfügt, wenn die Tätigkeit auch tatsächlich ausgeübt wird (siehe Bericht und Antrag, S. 95).

Wie im Bericht und Antrag auf S. 209 ausgeführt, sollen auch bereits im Ausland tätig gewesene Richterinnen und Richter oder Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Probephase unterliegen. Die Regierung erachtet dies aufgrund der bisherigen Erfahrungen sowohl bei den Gerichten als auch bei der Staatsanwaltschaft als sinnvoll, damit fundiert erkannt werden kann, ob sich die ernannten Personen in ihren Funktionen bewähren.

Es mag sein, dass das Modell des Richters auf Probe den Richterberuf für manche Interessentinnen oder Interessenten weniger attraktiv macht. Allerdings ist diesen Bedenken – wie im Bericht und Antrag auf S. 162 ausgeführt – entgegenzuhalten, dass dadurch die Qualität der Richterinnen und Richter und damit der Rechtsprechung auf Ebene der ersten Instanz erhöht werden kann. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Anstellung bis zum ordentlichen Altersrücktritt erfolgt und der Beruf «kündigungssicher» ist, ist es aus der Sicht des staatlichen Interesses an einer funktionierenden Justiz geboten, diese Probephase einzuführen.

Eine Abgeordnete wies auf die Kleinheit des Landes hin, die es einer oder einem in der Probephase gekündigten Richterin oder Richter nicht leicht mache, eine andere Anstellung zu finden. Ein Abgeordneter widersprach dieser Einschätzung. Die bisherige Richtertätigkeit sei eine gute Basis für eine weitere berufliche Entwicklung. Es sei gut vorstellbar, dass die Person eine sehr gute Anwältin oder ein sehr guter Anwalt sein könne.

Die Regierung teilt die Auffassung dieses Abgeordneten. Nur weil eine Person selbst oder die Konferenz der Gerichtspräsidenten im Laufe der Probephase erkennt, dass sich diese Person nicht für eine Richtertätigkeit eignet, heisst dies nicht, dass die Möglichkeiten einer juristischen Tätigkeit, sei es in einer Anwaltskanzlei,

einem Unternehmen oder in der Verwaltung, eingeschränkt oder gar ausgeschlossen sind. Wie ausgeführt, unterscheidet sich die Tätigkeit als Jurist oder Rechtsanwalt von einer Tätigkeit als Richter wesentlich.

Während sich bei grösseren Gerichten eine für das Richteramt nicht geeignete Person insofern «verkräften» lässt, als ihr bestimmte, weniger wichtige oder rechtlich einfachere Agenden zur Erledigung zugewiesen werden, wirkt es sich für kleine Gerichtseinheiten wie das Landgericht und damit für die rechtssuchende Bevölkerung spürbar aus, falls sich eine Richterin oder ein Richter als für das verantwortungsvolle Richteramt in fachlicher oder persönlicher Hinsicht ungeeignet erweist (siehe Bericht und Antrag, S. 163).

Mehrere Abgeordnete gaben zu bedenken, dass die richterliche Unabhängigkeit durch die Probephase gefährdet werden könnte.

Die Regierung erachtet diese Bedenken als unberechtigt. Wie im Bericht und Antrag auf S. 281 ff. ausgeführt, anerkennt die Venedig-Kommission³³ den allfälligen praktischen Bedarf, vor einer dauerhaften Anstellung festzustellen, ob eine Richterin oder ein Richter überhaupt für diesen Beruf geeignet ist. Allerdings ist es laut der Venedig-Kommission notwendig, objektive Kriterien für die Entscheidung, dass es zu keiner Weiterbeschäftigung der betroffenen Richterin oder des betroffenen Richters kommt, vorzusehen. Diese werden mit der gegenständlichen Vorlage geschaffen. So sind regelmässige und detaillierte Beurteilungen vorgesehen. Zeigen diese Beurteilungen auf, dass die betroffene Person für die Ausübung des Richterberufs ungeeignet ist, bildet diese Feststellung die Basis für eine Kündigung des Dienstverhältnisses. Gegen diese Entscheidung steht der betroffenen Richterin oder dem betroffenen Richter der Rechtsweg offen.

³³ Die Venedig-Kommission (Europäische Kommission für Demokratie durch Recht) ist eine Einrichtung des Europarates.

Aufgrund der umfassenden und effektiven Begleitmassnahmen in Kombination mit der verhältnismässig kurzen Probephase von drei Jahren ist die richterliche Unabhängigkeit aus Sicht der Regierung sichergestellt.

Ein Abgeordneter verwies auf die beiden Nachbarländer, deren Recht Liechtenstein regelmässig rezipiere und die keine solche Probephase kannten. Lediglich in Deutschland und San Marino gebe es den Richter auf Probe. Es stelle sich daher die Frage, ob es nicht verhältnismässigere Mittel gäbe, die sich in unseren Nachbarländern bewährt hätten, um das gewünschte Ziel zu erreichen. Auch bestehe die Gefahr, dass sich zwei Klassen von Richtern bzw. Staatsanwälten bilden würden und dies zu Konflikten führen könnte.

Das System der Richterbestellung in der Schweiz ist von jenem in Liechtenstein grundverschieden, weshalb keine Vergleiche zur schweizerischen Rechtslage möglich sind. In Österreich durchlaufen die Richterinnen und Richter im Rahmen ihrer beruflichen Ausbildung als Richteramtsanwärterin oder Richteramtsanwärter den richterlichen Vorbereitungsdienst, der insgesamt vier Jahre dauert. Dieses Modell wurde in Grundzügen auch in Liechtenstein übernommen, wobei die Dauer des richterlichen Vorbereitungsdienstes in Liechtenstein ein Jahr kürzer ist.

Der richterliche Vorbereitungsdienst ist eine Ausbildung. Die Richteramtsanwärterinnen und Richteramtsanwärter sollen dabei auf die spätere Tätigkeit als Richterin oder Richter bzw. Staatsanwältin oder Staatsanwalt vorbereitet werden. Es ist aber erst im Rahmen der eigenverantwortlichen Ausübung der Richtertätigkeit eine wirkliche Beurteilung möglich, ob jemand für die Ausübung des Richteramts auch tatsächlich geeignet ist. Insofern erachtet es die Regierung nicht für zielführend, die Dauer des richterlichen Vorbereitungsdienstes nach österreichischem Vorbild um ein Jahr zu verlängern anstatt eine Probephase für Landrichterinnen und Landrichter einzuführen. Dies gilt umso mehr, als nicht jede Person, die in Liechtenstein

zur Richterin oder zum Richter bestellt werden kann, auch zwingend den Vorbereitungsdienst in Liechtenstein absolviert haben muss.

Die Befürchtung, dass sich in der Berufspraxis zwei Klassen von Richterinnen oder Richtern entwickeln würden und dies zu Konflikten führen könnte, erachtet die Regierung für unbegründet. In Deutschland, wo dieses System seit vielen Jahren besteht, ist keine solche Kritik bekannt. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass eine Landrichterin oder ein Landrichter ohne einen Zusatz, der auf die Probephase hinweist, nach aussen auftritt. Dies wird zur Klarstellung explizit in Abs. 1a festgehalten.

Eine Abgeordnete stellte die Frage, ob die Zeit als Richteramtsanwärterin oder Richteramtsanwärter in Zukunft weiterhin bestehen bleiben solle oder ob hier allfällige Anpassungen denkbar wären.

Grundsätzlich hat sich das System des richterlichen Vorbereitungsdienstes bewährt; deshalb soll daran festgehalten werden. Die Ausbildung der Richteramtsanwärterinnen und Richteramtsanwärter wurde letztmals per 1. Januar 2020 einer Reform unterzogen, indem der richterliche und der staatsanwaltliche Vorbereitungsdienst zusammengelegt wurden, um mehr Flexibilität in der Ausbildung zu erhalten und die vorhandenen Ressourcen optimal zu nutzen. Die Regierung sieht daher aktuell keinen Anlass, weitere Anpassungen vorzunehmen.

In Abs. 8 wird im Vergleich zum Bericht und Antrag dahingehend eine Abänderung vorgenommen, als neu die Begrifflichkeiten verwendet werden, welche mit der Vorlage zur Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (Arbeitsvertragsrecht), des Familienzulagengesetzes, des Krankenversicherungsgesetzes sowie weiterer Gesetze zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1158 zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige eingeführt

werden. Somit wird die Formulierung «Mutterschafts- oder Elternurlaub» durch «Mutterschafts-, Vaterschafts- oder Elternzeit» ersetzt.

Zu Art. 19a

Ein Abgeordneter bat um Präzisierung, was unter einer «angemessenen» beruflichen Weiterbildung zu verstehen sei.

Die Angemessenheit der Fortbildung orientiert sich neben der jeweiligen Eigeninitiative der Richterinnen und Richter an möglichen Dienstanweisungen der jeweiligen Gerichtspräsidentin bzw. des jeweiligen Gerichtspräsidenten. Im Falle der Nichtbefolgung einer solchen Weisung drohen disziplinarrechtliche Folgen. Auch im Dienstrecht der österreichischen Richterinnen und Richter ist die gesetzlich angeordnete Fortbildungspflicht nicht näher konkretisiert.

Ein Abgeordneter stellte im Hinblick auf das im Dezember 2023 mit dem österreichischen Bundesministerium für Justiz abgeschlossene Verwaltungsübereinkommen zur Aus- und Fortbildung der Richterschaft und Staatsanwaltschaft die Frage, ob sich die Weiterbildungsverpflichtung – je nach Rechtsbereich – nicht auch auf schweizerisches Recht beziehen müsste bzw. ob auch mit der Schweiz ein ähnliches Abkommen vorgesehen sei.

Es ist auch ohne Abkommen möglich, Weiterbildungsveranstaltungen in der Schweiz zu besuchen. Diese Möglichkeit wird in der Praxis auch genutzt.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass das Gerichtswesen in der Schweiz grossteils auf Kantonsebene organisiert ist, was – abweichend von der Lösung mit Österreich – verschiedene Vereinbarungen bedingen würde. Soweit Weiterbildungsveranstaltungen für Richterinnen und Richter bundesweit ausgeschrieben werden, erfolgt dies in der Regel nicht durch Gerichte oder Behörden, sondern private Anbieter.

Zu Art. 29a

Ein Abgeordneter sah die Möglichkeit der Teilzeitarbeit als Chance, erachtete aber die Voraussetzung, dass dadurch der Dienstbetrieb nicht beeinträchtigt werden solle, als mögliches Argument zur Verhinderung von Teilzeitarbeit. Er bat um konkrete Beispiele für Konstellationen, die den Dienstbetrieb nicht beeinträchtigen würden. Ein weiterer Abgeordneter verortete Konfliktpotential, weil sich jede prozentuale Reduzierung des Arbeitspensums auf den Dienstbetrieb auswirken könnte.

Ein konkretes Beispiel einer Konstellation, bei welcher der Dienstbetrieb nicht gefährdet würde, wäre etwa, wenn eine Richterin oder ein Richter von einer Vollzeitstelle auf ein 50 %-Pensum reduzieren möchte und gleichzeitig eine andere Richterin oder ein anderer Richter bestellt werden könnte, der die übrigen 50 % der ursprünglichen Vollzeitstelle abdeckt.

Der guten Ordnung halber ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass kein Rechtsanspruch auf Teilzeitarbeit besteht. Auch besteht kein Rechtsanspruch, dass ein gewährtes Teilzeitpensum erhöht oder herabgesetzt wird (siehe Art. 29a Abs. 2 E-RDG).

Ein Abgeordneter erkundigte sich, ob beim Landgericht bereits von einzelnen Richterinnen oder Richtern Interesse an einer Teilzeitbeschäftigung bekundet worden sei.

Soweit der Regierung bekannt, wurde bislang kein spezifisches Interesse bekundet; allerdings hat sich die Frage bisher auch nicht konkret gestellt. Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass, sobald die Möglichkeit dazu besteht, Interesse an Teilzeitpensum bestehen wird und die Möglichkeit entsprechend genutzt werden möchte.

Zudem stellte der Abgeordnete die Frage, ob auch für die jeweiligen Gerichtspräsidenten die Möglichkeit einer Teilzeitarbeit bestehe und wer dann die Zustimmung geben würde. Des Weiteren interessierte ihn, ob den Richterinnen und Richtern sämtlicher Instanzen die Möglichkeit von Teilzeitarbeit offenstehe und ob diese Möglichkeit auch Richteramtswärterinnen und Richteramtswärter nutzen könnten.

Wie das zuständige Regierungsmitglied im Rahmen der ersten Lesung erklärt hat, bezieht sich die gegenständliche Bestimmung ihrem Wortlaut nach auf vollamtliche Richterinnen und Richter sämtlicher Instanzen und grundsätzlich auch auf Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten. In aller Regel wird die Stelle als Gerichtspräsidentin oder Gerichtspräsident aufgrund der damit verbundenen Aufgaben und der personellen Verantwortung in der Praxis aber als Vollzeitstelle auszuüben sein. Sollte sich die Frage dennoch einmal stellen, so scheint es sachgerecht, dass beim Landgerichtspräsidenten die Zustimmung des Präsidenten des Obergerichts, beim Präsidenten des Obergerichts die Zustimmung des Präsidenten des Obersten Gerichtshofes und beim Präsidenten des Obersten Gerichtshofes die Zustimmung eines Dienstsenats erforderlich wäre.

In Bezug auf die Richteramtswärterinnen und Richteramtswärter ist Art. 6 RDG massgeblich, wonach sich das Dienstverhältnis der Richteramtswärterinnen und Richteramtswärter nach dem Staatspersonalgesetz³⁴ richtet, soweit das Richterdienstgesetz oder das Gerichtsorganisationsgesetz nichts anderes bestimmt. Somit könnten auch Richteramtswärterinnen und Richteramtswärter den Vorbereitungsdienst in Teilzeit ausüben. Das Teilzeitpensum soll aber – analog zum Richter auf Probe (siehe Art. 16a Abs. 7 E-RDG) – das Ausmass von 50 % der

³⁴ Gesetz vom 24. April 2008 über das Dienstverhältnis des Staatspersonals (Staatspersonalgesetz; StPG), LGBl. 2008 Nr. 144, LR-Nr. 174.11.

Vollzeitbeschäftigung nicht unterschreiten. Zudem soll die Dauer des richterlichen Vorbereitungsdienstes proportional zum Teilzeitpensum verlängert werden. Anhand eines konkreten Beispiels hiesse dies also, dass sich der richterliche Vorbereitungsdienst eines Richteramtsanwärters, der die Ausbildung in einem Pensum von 50 % ausübt, um das Doppelte verlängern würde.

Eine entsprechende Verlängerung des richterlichen Vorbereitungsdienstes erscheint angemessen, da es sich um eine Ausbildung handelt und nicht – wie beim Richter auf Probe – um eine Probezeit, in der festgestellt werden soll, ob eine Person für den Richterberuf geeignet ist. Während der Zeit des richterlichen Vorbereitungsdienstes sollen die Richteramtsanwärterinnen und Richteramtsanwärter in sämtlichen Bereichen des gerichtlichen und staatsanwaltlichen Dienstes, einschliesslich der Justizverwaltungssachen, unterwiesen werden und die zur selbständigen Ausübung des Amtes eines Richters oder Staatsanwaltes erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben. Sie lernen, unter Aufsicht einer Richterin oder eines Richters Vernehmungen durchzuführen, bei mündlichen Streitverhandlungen und bei den in die Zuständigkeit der Einzelrichterin oder des Einzelrichters fallenden Schlussverhandlungen in Anwesenheit der Richterin oder des Richters die Verhandlungen zu leiten (siehe Art. 11 Abs. 1 RDG). Da die Ausbildung – im Vergleich zu Österreich – ohnehin «nur» drei Jahre dauert und um höchstens zwei Jahre verkürzt werden kann, wenn die Richteramtsanwärterin oder der Richteramtsanwärter bei der Aufnahme in den richterlichen Vorbereitungsdienst die Befähigung zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in Liechtenstein besitzt, ist es bei einem Teilzeitpensum angezeigt, eine entsprechende Verlängerung einzuführen, damit eine ausreichende und qualitativ hochstehende Ausbildung gewährleistet werden kann. Mit Art. 10 Abs. 3a E-RDG wird deshalb eine entsprechende Bestimmung eingeführt.

Eine Abgeordnete stellte die Frage, welche Nebenbeschäftigungen bei einer Teilzeitbeschäftigung erlaubt wären und welche nicht.

In diesem Zusammenhang ist grundsätzlich Art. 25 Abs. 2 RDG zu beachten, wonach Aufnahme, Art und Ausmass der Nebenbeschäftigungen von der für die Dienstaufsicht zuständigen Stelle zu genehmigen sind. Nach Abs. 3 kann die zuständige Stelle vollamtlichen Richterinnen und Richtern Nebenbeschäftigungen untersagen, soweit sie die Erfüllung der Dienstpflichten behindern.

Darüber hinaus regelt Art. 24 RDG Tätigkeiten, die von Gesetzes wegen ausgeschlossen sind. Richterinnen und Richter dürfen ganz allgemein keine Tätigkeiten ausüben, die das Ansehen oder die Unabhängigkeit ihres Amtes beeinträchtigen oder die sie bei der Erfüllung ihrer Dienstpflichten behindern oder sonstige wesentliche dienstlichen Interessen gefährden könnten (Abs. 1). Weiters dürfen Richterinnen und Richter weder dem Landtag, noch der Regierung angehören, noch die Funktion eines Gemeindevorstehers oder eines Gemeinderates einer liechtensteinischen Gemeinde ausüben (Abs. 2)³⁵. Vollamtliche Richterinnen und Richter – und dazu zählen auch jene, welche in Teilzeit arbeiten (siehe Art. 2 Abs. 1a E-RDG) – dürfen darüber hinaus nicht als Rechtsanwalt, Patentanwalt, Treuhänder oder Vermögensverwalter tätig sein (Abs. 3).

Ergänzend kann auf die Ausführungen im Bericht und Antrag Nr. 54/2007 (S. 32 ff.) verwiesen werden.

³⁵ Mit Art. 24 Abs. 2 E-RDG wird die Bestimmung dahingehend erweitert, als Richterinnen und Richter weder bei einer Stabsstelle der Kollegialregierung noch im Generalsekretariat eines Ministeriums beschäftigt sein dürfen.

Zu Art. 34 Abs. 2 bis 4

Ein Abgeordneter regte die Schaffung eines Automatismus an, wonach eine Richterin oder ein Richter ohne besonderen Antrag bis zum 70. Lebensjahr arbeiten könne.

Das zuständige Regierungsmitglied hat sich zu diesem Vorschlag bereits im Rahmen der ersten Lesung kritisch geäußert. Im richterlichen Dienstrecht gilt gemäss Art. 34 RDG der Grundsatz, dass das Dienstverhältnis der vollamtlichen Richterinnen und Richter am Monatsende nach Vollendung des ordentlichen AHV-Rentenalters oder aufgrund des vorzeitigen Altersrücktritts endet. Gleiches gilt für das Staatspersonal nach Art. 26 Abs. 1 StPG. Abs. 2 dieser Bestimmung sieht vor, dass eine Weiterbeschäftigung über das ordentliche AHV-Rentenalter hinaus in begründeten Fällen für eine begrenzte Dauer zulässig ist. Auch hier ist also kein Automatismus vorgesehen.

Der Abgeordnete erkundigte sich nach dem Verfahren bei einer beantragten Weiterbeschäftigung; dabei interessierte ihn insbesondere, ob im Falle der Weiterbeschäftigung die Stelle neu ausgeschrieben werden müsse.

Das Verfahren ist in Art. 34 Abs. 3 und 4 E-RDG festgelegt. Die Richterin oder der Richter hat den Antrag über die zuständige Gerichtspräsidentin oder den zuständigen Gerichtspräsidenten beim Richterauswahlgremium zu stellen und dabei die beabsichtigte Dauer der Weiterbeschäftigung sowie das angestrebte Arbeitspensum anzugeben. Das Bestellungsverfahren selbst richtet sich bei einer Weiterbeschäftigung nach dem Richterbestellungsgesetz³⁶. Wie im Bericht und Antrag auf S. 221 ausgeführt, ist eine öffentliche Ausschreibung im Sinne des Art. 9 RBG nicht

³⁶ Gesetz vom 26. November 2003 über die Bestellung der Richter (Richterbestellungsgesetz, RBG), LGBl. 2004 Nr. 30, LR-Nr. 173.01.

erforderlich, zumal es sich nicht um eine neue oder neu zu besetzende Richterstelle handelt.

Ein anderer Abgeordneter hielt fest, dass die Flexibilisierung der Altersgrenze vor allem in den nächsten Jahren hilfreich sein könne. Generell stehe er dem Vorschlag allerdings kritisch gegenüber, weil man auch jungen Richterinnen und Richtern eine Chance geben solle und in den Gerichten eine gute Altersdurchmischung vorherrschen sollte. Er könne sich anstatt der vorgesehenen Dauer von fünf Jahren auch drei Jahre vorstellen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass eine Verlängerung nur in «begründeten Fällen» möglich ist. Ein solcher Fall liegt beispielsweise vor, wenn eine geeignete Nachfolge für eine Richterin oder einen Richter nicht gewährleistet werden kann. Zudem ist eine solche Weiterbeschäftigung für maximal fünf Jahre vorgesehen. Die Dauer kann somit im Einzelfall festgelegt werden, ebenso wie das Arbeitspensum.

Zu Art. 37 Abs. 1 Bst. c und Art. 43 Abs. 1 Bst. c

Die Zuständigkeiten als Dienstgericht bleiben bei Umsetzung des Alternativvorschlags grundsätzlich bestehen. Einzig in Bst. c wird eine Änderung dahingehend vorgenommen, als ein aus drei Richterinnen oder Richtern des Obersten Gerichtshofes bestehender Dienstsenaat als Dienstgericht für die Präsidentin oder den Präsidenten des Obersten Gerichtshofes fungiert. Rechtskundigkeit im Sinne von Art. 15 Abs. 3 RDG ist nicht erforderlich. Die Mitglieder des Dienstsenaats werden im Rahmen der Geschäftsverteilung bestimmt (Abs. 2). Wie unter Punkt 3.1 ausgeführt, kommt der Senatsvorsitz immer einer vollamtlichen Richterin bzw. einem vollamtlichen Richter zu. Es ist davon auszugehen, dass dem Dienstsenaat daneben die erfahrensten Richterinnen und Richter zugeteilt werden. Aus Gründen der Flexibilität müssen diese aber nicht zwingend über Rechtskundigkeit im Sinne von Art. 15 Abs. 3 RDG verfügen; d.h. sie müssen nicht notwendigerweise die

Voraussetzungen für die Ausübung des Rechtsanwalts-, des Staatsanwalts- oder des Richterberufs erfüllen.

Analoges gilt für die Präsidentin oder den Präsidenten des Obersten Gerichtshofes zuständige Disziplinargericht (Art. 43 Abs. 1 Bst. c).

Zu Art. 42 Abs. 5

Ein Abgeordneter stellte die Frage, ob es verhältnismässig sei, bei Richterinnen und Richtern in der Probephase ausschliesslich die Disziplinarstrafe der Dienstentlassung zu verhängen oder ob bei kleineren Vergehen nicht auch eine Verwarnung vorgesehen werden könnte.

In der Probephase einer Richterin oder eines Richters soll sich diese oder dieser bewähren. Die Richterin oder der Richter sollte in dieser Zeit nicht mit einer Disziplinarstrafe belegt werden. Sollte es aber dennoch zu einer solchen Strafe kommen, erscheint es folgerichtig, die Dienstentlassung zu verhängen.

Die Bestimmung ist im Übrigen hinsichtlich der nebenamtlichen Richterinnen und Richter bereits geltendes Recht.

4.4 Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Staatsgerichtshof

Zu Art. 3b

Im Bericht und Antrag wurde in Art. 3b Abs. 1 Bst. a geregelt, dass in Bezug auf das Dienstrecht der vollamtlichen Richterinnen und Richter des Staatsgerichtshofes die Art. 22 bis 30 und 32 bis 36 RDG sinngemäss Anwendung finden.

Wie ausgeführt, soll die Amtsdauer für die vollamtlichen Richterinnen und Richter des Staatsgerichtshofes in jedem Fall mit dem Kalenderjahr enden, in welchem die Richterin oder der Richter das 70. Lebensjahr vollendet (siehe Punkt 4.1, Art. 105 Abs. 2 E-LV). Aufgrund dieser Regelung ist der Verweis auf eine sinngemässe

Anwendung von Art. 34 RDG, welcher die Altersgrenze für die vollamtlichen Richterinnen und Richter der ordentlichen Gerichte regelt, zu streichen. In diesem Zusammenhang ist der guten Ordnung halber zu erwähnen, dass das Dienstverhältnis der vollamtlichen Richterinnen und Richter laut Art. 34 Abs. 2 E-RDG in begründeten Fällen für eine Dauer von maximal fünf Jahren verlängert werden kann (siehe auch die Erläuterungen im Bericht und Antrag, S. 221).

4.5 Gesetz über die Abänderung des Staatsanwaltschaftsgesetzes

Zu Art. 34a Abs. 1

Analog zu Art. 16a Abs. 1 E-RDG wird zur Klarstellung explizit festgehalten, dass ein Staatsanwalt auf Probe die Bezeichnung «Staatsanwalt» führt (siehe Erläuterungen zu Art. 16a E-RDG, Punkt 4.3).

Zudem erfolgt in Abs. 8 im Vergleich zum Bericht und Antrag dahingehend eine Abänderung, als neu die Begrifflichkeiten verwendet werden, welche mit der Vorlage zur Abänderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (Arbeitsvertragsrecht), des Familienzulagengesetzes, des Krankenversicherungsgesetzes sowie weiterer Gesetze zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1158 zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige eingeführt werden. Somit wird die Formulierung «Mutterschafts- oder Elternurlaub» durch «Mutterschafts-, Vaterschafts- oder Elternzeit» ersetzt.

Zu Art. 49 Abs. 2 Bst. b und Art. 51 Abs. 2 Bst. b

Art. 49 bestimmt, wer als Dienstgericht für die Leiterin bzw. den Leiter der Staatsanwaltschaft sowie die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zuständig ist. Als Beschwerdeinstanz fungiert ein aus drei Richterinnen oder Richtern des Obersten Gerichtshofes bestehender Dienstsenaat. Auf Rechtskundigkeit im Sinne von Art. 15 Abs. 3 RDG wird verzichtet. Für weitere Erläuterungen kann auf die

bisherigen Ausführungen verwiesen werden (vgl. Erläuterungen zu Art. 37 Abs. 1 Bst. c E-RDG).

Analoges gilt für das Disziplinarrecht. Als Beschwerdeinstanz fungiert ein aus drei Richterinnen oder Richtern des Obersten Gerichtshofes bestehender Disziplinar-senat.

4.6 Gesetz über die Abänderung des Rechtspflegergesetzes

Zu Art. 4 Abs. 1 Bst. d sowie Abs. 1a und 1b

Ein Abgeordneter wies darauf hin, dass seitens der Landgerichts in Bezug auf diese Bestimmung ein frühestmögliches Inkrafttreten angeregt worden sei, da derzeit beim Landgericht eine entsprechende Vakanz vorliege, die ansonsten ungebührlich lange andauern würde und für die Betroffenen zu einem Mehraufwand führe, der nicht ungebührlich lange andauern dürfe. Er und ein weiterer Abgeordneter regten an, diesem Anliegen des Landgerichts nach Möglichkeit nachzukommen.

Die Regierung kann das Anliegen nachvollziehen. Seitens des Landgerichts wurde im Rahmen der Vernehmlassung zur Justizreform die Gelegenheit genutzt, um auf die Problematik der Bestellungs Voraussetzungen für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger hinzuweisen und den Vorschlag zu unterbreiten, diese Erfordernisse anzupassen. Im Laufe des Gesetzesprojekts trat beim Landgericht eine entsprechende Vakanz ein, sodass dieses um eine ehestmögliche Inkraftsetzung dieser Gesetzesanpassung gebeten hat, um eine ungebührlich lange Vakanz zu vermeiden. Da diese Thematik nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der gegenständlichen Reform steht, kann aus Sicht der Regierung ein früheres Inkrafttreten dieser einzelnen Gesetzesvorlage erfolgen. Vor diesem Hintergrund wird – unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist – ein Inkrafttreten am 1. März 2025 vorgeschlagen.

4.7 Gesetz über die Abänderung des Gerichtsgebührengesetzes

Zu Art. 1 Abs. 1 Bst. c und Art. 5 Abs. 2 Bst. a

Art. 1 Abs. 1 Bst. c wird in Abweichung zum Bericht und Antrag nicht aufgehoben. Stattdessen wird zu Klarstellung erwähnt, dass der Oberste Gerichtshof als Verwaltungsgerichtshof fungiert. Auch in Art. 5 Abs. 2 Bst. a wird auf diesen Umstand hingewiesen.

4.8 Gesetz über die Abänderung des Rechtsanwaltsgesetzes

Zu Art. 96 Abs. 1

Die Zusammensetzung der Prüfungskommission für Rechtsanwälte ist infolge der Integration des Verwaltungsgerichtshofes in den Obersten Gerichtshof neu zu gestalten. So sind neu zwei Mitglieder des Obersten Gerichtshofes in die Kommission zu bestellen anstatt wie bisher jeweils ein Mitglied des Obersten Gerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes. Bei der Bestellung der Kommission wird weiterhin darauf Bedacht zu nehmen sein, dass die Bereiche Zivil-, Straf-, Verwaltungs- und Staatsrecht abgedeckt sind.

4.9 Gesetz über die Abänderung des Besoldungsgesetzes

Zu Art. 32 Abs. 1

In Umsetzung des Alternativvorschlags ist die Besoldung der vollamtlichen Richterinnen und Richter des Obersten Gerichtshofes zu regeln.

Der bisherigen Regelung folgend, die ordentliche Höchstbesoldung vom Landgerichtsvorstand (100 %) zu den Senatsvorsitzenden des Obergerichts (102 %) und zur Präsidentin oder zum Präsidenten des Obergerichts (104 %) jeweils um zwei Prozent zu erhöhen, soll die ordentliche Höchstbesoldung der oder des Senatsvorsitzenden des Obersten Gerichtshofes 106 % und die ordentliche Höchstbesoldung der Präsidentin oder des Präsidenten des Obersten Gerichtshofes 108 % betragen.

Diese Regelung weitergeführt, soll die ordentliche Höchstbesoldung der stellvertretenden Präsidentin oder des stellvertretenden Präsidenten des Staatsgerichtshofes 110 % und die ordentliche Höchstbesoldung der Präsidentin oder des Präsidenten des Staatsgerichtshofes 112 % betragen.

Ein Abgeordneter bat um Information, weshalb nach geltendem Recht der Landgerichtspräsident 100 % der ordentlichen Höchstbesoldung erhalte und der Leiter der Staatsanwaltschaft 97 %. Für ihn seien diese beiden Funktionen gleichwertig.

Der Landgerichtspräsident hat das Landgericht mit aktuell 17 Landrichterinnen und Landrichtern und – in Vollzeitstellen gerechnet – 45 nicht-richterlichen Angestellten zu leiten. Der Leitende Staatsanwalt hat eine vergleichsweise kleinere Behörde mit acht Staatsanwältinnen und Staatsanwälten sowie fünf Mitarbeitenden in der Geschäftsstelle zu führen. Daraus resultiert der Unterschied in der ordentlichen Höchstbesoldung.

Da die Staatsanwaltschaft aber seit 2004, als die Bestimmung in Kraft getreten ist, personell gewachsen ist, erscheint es angemessen, die ordentliche Höchstbesoldung – der oben dargelegten Regelung folgend – für den Leiter der Staatsanwaltschaft auf 98 % zu erhöhen.

4.10 Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Amtshaftung

Zu Art. 10 Abs. 4 und 5

Bei Umsetzung des Alternativvorschlags ist die im Bericht und Antrag vorgeschlagene Neufassung des Art. 10 obsolet. Abs. 4 und 5 sind allerdings anzupassen: Bei Abs. 4 kann bei dieser Gelegenheit der Verweis korrigiert werden; statt auf Art. 23, der sich auf eine alte Fassung des Gesetzes über den Staatsgerichtshof bezieht, ist auf Art. 15 zu verweisen. Abs. 5 ist aufgrund der Abänderung in Art. 5 Abs. 3 aufzuheben.

II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

Antrag,

der Hohe Landtag wolle diese Stellungnahme zur Kenntnis nehmen und die beiliegenden Gesetzesvorlagen in Behandlung ziehen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

gez. Dr. Daniel Risch

III. REGIERUNGSVORLAGEN

1. VERFASSUNGSGESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DER VERFASSUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

Verfassungsgesetz

vom ...

über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verfassung vom 5. Oktober 1921, LGBl. 1921 Nr. 15, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 95 Abs. 3

3) Richter im Sinne dieses Artikels sind die Richter aller ordentlichen Gerichte (Art. 97 bis 101), die Richter des Obersten Gerichtshofes als Verwaltungsgesichtshof (Art. 102 und 103) sowie die Richter des Staatsgerichtshofes (Art. 104 und 105).

(...)

Art. 101 Abs. 4

4) Ein aus drei Richtern des Obersten Gerichtshofes bestehender Dienstsenat übt die Aufsicht und die Disziplinargewalt über den Präsidenten des Obersten Gerichtshofes aus.

Überschrift vor Art. 102

C. Der Oberste Gerichtshof als Verwaltungsgerichtshof

Art. 102

1) Unbeschadet seiner Zuständigkeit im Rahmen der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Art. 97 bis 101) fungiert der Oberste Gerichtshof auch als Verwaltungsgerichtshof.

2) Die Mehrheit der Richter des Obersten Gerichtshofes als Verwaltungsgerichtshof muss das liechtensteinische Landesbürgerrecht besitzen.

3) Soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, unterliegen sämtliche Entscheidungen oder Verfügungen der Regierung und der anstelle der Kollegialregierung eingesetzten besonderen Kommissionen (Art. 78 Abs. 3) dem Rechtsmittel der Beschwerde an den Obersten Gerichtshof als Verwaltungsgerichtshof.

4) Für internationale Amtshilfeverfahren können mit Gesetz die Befugnis eines Richters des Obersten Gerichtshofes zur Genehmigung bestimmter Massnahmen sowie die direkte Beschwerde von der erstinstanzlich verfügenden Behörde an den Obersten Gerichtshof als Verwaltungsgerichtshof vorgesehen werden.

Art. 105

1) Der Staatsgerichtshof besteht aus fünf Richtern und fünf Ersatzrichtern, die vom Landesfürsten ernannt werden (Art. 96). Der Präsident des Staatsgerichtshofes und die Mehrheit der Richter müssen das liechtensteinische Landesbürgerrecht besitzen.

2) Die Amtsdauer der vollamtlichen Richter des Staatsgerichtshofes beträgt 15 Jahre; sie endet jedoch in jedem Fall mit dem Kalenderjahr, in welchem der vollamtliche Richter das 70. Lebensjahr vollendet. Eine Wiederwahl ist unzulässig, es sei denn, die Amtsdauer der beiden vollamtlichen Richter endet innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren; in diesem Fall kann einer der betroffenen Richter für höchstens zwei Jahre wiedergewählt werden.

3) Die Amtsdauer der nebenamtlichen Richter und der Ersatzrichter des Staatsgerichtshofes beträgt fünf Jahre. Die Amtsdauer ist so zu gestalten, dass jedes Jahr ein anderer Richter beziehungsweise Ersatzrichter ausscheidet. Scheidet ein Richter beziehungsweise ein Ersatzrichter vorzeitig aus dem Amt, dann wird der Nachfolger für die restliche Amtsdauer des ausscheidenden Richters ernannt. Wiederwahlen sind zulässig.

4) Ist ein Richter verhindert, dann wird er für diesen Fall durch einen Ersatzrichter vertreten. Die Geschäftsordnung des Staatsgerichtshofes hat Regeln über die Vertretung durch Ersatzrichter zu enthalten.

5) Die Organisation des Staatsgerichtshofes wird durch das Gesetz bestimmt.

II.

Übergangsbestimmungen

1) Mit Inkrafttreten dieses Verfassungsgesetzes endet die Amtsdauer der nach bisherigem Recht bestellten Richter und Ersatzrichter des Verwaltunggerichtshofes.

2) Die bei Inkrafttreten dieses Verfassungsgesetzes nach bisherigem Recht bestellten Richter und Ersatzrichter des Staatsgerichtshofes führen ihr Amt bis zum Ablauf ihrer nach bisherigem Recht bestimmten Amtsdauer weiter.

3) Im Übrigen wird die übergangsrechtliche Organisation des Obersten Gerichtshofes als Verwaltungsgerichtshof und des Staatsgerichtshofes durch Gesetz bestimmt.

III.

Inkrafttreten

Dieses Verfassungsgesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

2. **ABÄNDERUNG DES RICHTSORGANISATIONSGESETZES**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Gerichtsorganisationsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 24. Oktober 2007 über die Organisation der ordentlichen Gerichte (Gerichtsorganisationsgesetz; GOG), LGBI. 2007 Nr. 348, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 1a

1a) Unbeschadet Abs. 1 fungiert der Oberste Gerichtshof in Verwaltungssachen auch als Verwaltungsgerichtshof in letzter Instanz.

Art. 2 Abs. 2

2) Beim Kriminal- und Jugendgericht muss die Mehrheit der Richter die liechtensteinische Staatsangehörigkeit besitzen.

(...)

Art. 18

Richter des Obergerichtes

1) Richter des Obergerichtes sind die vollamtlichen Senatsvorsitzenden, die vollamtlichen Oberrichter sowie die nebenamtlichen Beisitzer.

2) Der Landtag bestimmt auf Vorschlag der Regierung die Summe der Stellenprozentage der vollamtlichen Senatsvorsitzenden und der vollamtlichen Oberrichter.

Art. 19

Spruchkörper des Obergerichtes

1) Das Obergericht spricht Recht durch seine Senate oder durch die Senatsvorsitzenden.

2) Jeder Senat besteht aus einem Senatsvorsitzenden, einem Oberrichter und einem Beisitzer.

3) Die Senate entscheiden in der Besetzung mit einem Senatsvorsitzenden, einem Oberrichter und einem Beisitzer.

4) Die Senatsvorsitzenden wie auch die Oberrichter und die Beisitzer vertreten sich gegenseitig. Sind alle Senatsvorsitzenden ausgeschlossen, befangen oder verhindert, erfolgt deren Stellvertretung durch die Oberrichter in der Reihenfolge ihres Ernennungszeitpunktes; sind auch diese alle ausgeschlossen, befangen oder verhindert, erfolgt die Stellvertretung durch die Beisitzer in der Reihenfolge ihres Ernennungszeitpunktes. In derselben Weise werden bei Ausgeschlossenheit,

Befangenheit oder Verhinderung die Oberrichter durch die Beisitzer vertreten.
Das Nähere regelt die Geschäftsverteilung.

Art. 20 Abs. 2 und 3

2) Der Obergerichtspräsident leitet das Obergericht und vertritt dieses nach aussen. Sind sowohl der Obergerichtspräsident als auch dessen Stellvertreter an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verhindert, so werden diese von den bei diesem Gericht ernannten Oberrichtern in der Reihenfolge ihres Ernennungszeitpunktes vertreten.

3) Der Obergerichtspräsident führt mit den anderen Senatsvorsitzenden des Obergerichtes Aussprachen zur Förderung einer einheitlichen Rechtsprechung am Obergericht.

(...)

Art. 22

Richter des Obersten Gerichtshofes

1) Richter des Obersten Gerichtshofes sind die vollamtlichen Senatsvorsitzenden und die nebenamtlichen Oberstrichter.

2) Der Landtag bestimmt auf Vorschlag der Regierung die Summe der Stellenprocente der vollamtlichen Senatsvorsitzenden des Obersten Gerichtshofes.

Art. 23

Spruchkörper des Obersten Gerichtshofes

1) Der Oberste Gerichtshof spricht Recht durch seine Senate oder durch die Senatsvorsitzenden.

2) Jeder Senat besteht aus einem Senatsvorsitzenden sowie zwei Richtern des Obersten Gerichtshofes.

3) Die Senate entscheiden in der Besetzung mit einem Senatsvorsitzenden und zwei Richtern des Obersten Gerichtshofes.

4) Die Senatsvorsitzenden vertreten sich gegenseitig. Sind alle Senatsvorsitzenden ausgeschlossen, befangen oder verhindert, werden sie durch die Senatsvorsitzenden des Obergerichtes in der Reihenfolge ihres Ernennungszeitpunktes vertreten. Die Oberstrichter vertreten sich gegenseitig; sind alle Oberstrichter ausgeschlossen, befangen oder verhindert, werden sie durch die Oberrichter und Beisitzer des Obergerichtes vertreten. Das Nähere regelt die Geschäftsverteilung.

5) Für die Entscheidung von Beschwerden gegen den Geschäftsverteilungsbeschluss der Senatsvorsitzenden des Obergerichtes wird ein Senat, der sich aus zwei vollamtlichen Senatsvorsitzenden des Obersten Gerichtshofes und einem Oberstrichter zusammensetzt, gebildet.

Art. 24

Präsident des Obersten Gerichtshofes

1) Der Präsident des Obersten Gerichtshofes und dessen Stellvertreter werden aus der Mitte der Senatsvorsitzenden für eine Amtsdauer von fünf Jahren ernannt. Die Ernennungen richten sich nach dem Richterbestellungsgesetz.

2) Der Präsident des Obersten Gerichtshofes leitet den Obersten Gerichtshof und vertritt diesen nach aussen. Sind sowohl der Präsident des Obersten Gerichtshofes als auch dessen Stellvertreter an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verhindert, so werden diese vom dienstältesten Senatsvorsitzenden des Obergerichts vertreten.

3) Der Präsident des Obersten Gerichtshofes führt mit den Senatsvorsitzenden Aussprachen zur Förderung einer einheitlichen Rechtsprechung am Obersten Gerichtshof.

(...)

Art. 25 Abs. 2

2) Die Senatsvorsitzenden beschliessen bis zum 1. Dezember des laufenden Geschäftsjahres die Geschäftsverteilung des nachfolgenden Geschäftsjahres.

Art. 28 Abs. 3

3) Die Konferenz der Gerichtspräsidenten ist beschlussfähig, wenn an der Sitzung jedes Gericht vertreten ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Landgerichtspräsident als Vorsitzender den Stichentscheid.

Art. 29 Abs. 2 Bst. f und Abs. 4

2) Der Konferenz der Gerichtspräsidenten obliegen die folgenden Aufgaben:

f) die Beurteilung der Eignung von Richtern in der Probephase.

4) Die für die Beurteilung der Eignung von Richtern in der Probephase erforderlichen Tätigkeiten können an den Präsidenten des Obersten Gerichtshofes delegiert werden, welcher diesfalls der Konferenz der Gerichtspräsidenten rechtzeitig einen begründeten Beurteilungsvorschlag zu unterbreiten hat.

(...)

Art. 46 Bst. d

Die Dienstaufsicht obliegt:

- d) einem aus drei Richtern des Obersten Gerichtshofes bestehenden Dienstsenat für den Präsidenten des Obersten Gerichtshofes.

Art. 48 Abs. 1 Bst. d

1) Beschwerden wegen Verweigerung oder Verzögerung der Rechtspflege können erhoben werden:

- d) bei einem aus drei Richtern des Obersten Gerichtshofes bestehenden Dienstsenat für den Präsidenten des Obersten Gerichtshofes.

(...)

Überschrift vor Art. 62a

Va. Sicherheit im Gerichtsgebäude und bei auswärtigen Gerichtshandlungen

Art. 62a

Verbot der Mitnahme von Waffen ins Gerichtsgebäude

1) Das Gerichtsgebäude darf mit einer Waffe nicht betreten werden; als Waffe ist jeder besonders gefährliche, zur Bedrohung von Leib oder Leben geeignete Gegenstand anzusehen.

2) Wer entgegen dem Abs. 1 eine Waffe bei sich hat, hat sie beim Betreten des Gerichtsgebäudes in einem hierfür bestimmten Schliessfach zu verwahren oder, sofern ein solches nicht zur Verfügung steht, einem Kontrollorgan (Art. 62c Abs. 1) zu übergeben.

3) Der Besitzer ist vor der Verwahrung der Waffe in einem Schliessfach beziehungsweise vor deren Übergabe (Abs. 2) über die für die Ausfolgung einer Waffe massgebenden Umstände (Art. 62f) in Kenntnis zu setzen.

Art. 62b

Ausnahmen vom Mitnahmeverbot von Waffen

Auf Polizeibeamte, die nach Massgabe der Polizeigesetzgebung zum Führen einer bestimmten Waffe befugt sind oder aufgrund eines richterlichen Auftrags eine bestimmte Waffe in das Gerichtsgebäude mitzunehmen haben, ist insoweit Art. 62a nicht anzuwenden.

Art. 62c

Sicherheitskontrolle

1) Personen, die das Gerichtsgebäude betreten oder sich in diesem aufhalten, haben sich auf Aufforderung eines Kontrollorgans einer Kontrolle zu unterziehen, ob sie eine Waffe bei sich haben (Sicherheitskontrolle). Kontrollorgane sind die von Sicherheitsunternehmen (Art. 62i) mit der Vornahme der Sicherheitskontrollen beauftragten Personen.

2) Die Sicherheitskontrollen können insbesondere unter Verwendung technischer Hilfsmittel, wie Torsonden und Handsuchgeräten, durchgeführt werden; unter möglicher Schonung der betroffenen Person ist auch das Verlangen nach einer Vorweisung der von dieser mitgeführten Gegenstände sowie eine händische Durchsuchung ihrer Kleidung zulässig; eine solche Durchsuchung der Kleidung darf nur von Personen desselben Geschlechts vorgenommen werden.

3) Den der Sicherheitskontrolle und der Durchsetzung des Mitnahmeverbots von Waffen dienenden Anordnungen der Kontrollorgane ist Folge zu leisten.

Art. 62d

Ausnahmen von der Sicherheitskontrolle

1) Vorbehaltlich der Abs. 2 und 3 sind Richter, Staatsanwälte, nicht-richterlicher Angestellte, Polizeibeamte sowie in Liechtenstein zugelassene Rechtsanwälte und Konzipienten keiner Sicherheitskontrolle nach Art. 62c zu unterziehen, wenn sie sich – soweit erforderlich – mit ihrem Dienstausweis oder einem amtlichen Lichtbildausweis ausweisen und erklären, keine oder nur eine Waffe bei sich zu haben, deren Mitnahme ihnen gestattet wurde (Art. 62b); betreten sie das Gerichtsgebäude durch den mit einer Torsonde ausgestatteten Haupteingang, so

haben sie diese dennoch zu durchschreiten, wenn neben ihr kein anderer, für sie bestimmter Durchgang besteht.

2) Hegt ein Kontrollorgan bei einer in Abs. 1 genannten Person trotz ihrer Erklärung nach Abs. 1 den begründeten Verdacht, dass sie doch unerlaubt eine Waffe bei sich hat, so ist sie ausnahmsweise auch einer Sicherheitskontrolle nach Art. 62c zu unterziehen.

3) Liegen besondere Umstände vor, so können die Kontrollorgane angewiesen werden, dass auch jede Person des in Abs. 1 genannten Personenkreises einer Sicherheitskontrolle nach Art. 62c zu unterziehen ist. Diese Anordnung ist den Erfordernissen entsprechend zeitlich zu beschränken; sie ist vom Landgerichtspräsidenten zu treffen.

Art. 62e

Zwangsgewalt der Kontrollorgane

1) Personen, die es zu Unrecht ablehnen, sich einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen oder eine bei ihnen vorgefundene Waffe zu verwahren beziehungsweise zu übergeben (Art. 62a), sind vom Kontrollorgan aus dem Gerichtsgebäude zu weisen. Unter den gleichen Voraussetzungen sind auch Personen aus dem Gerichtsgebäude zu weisen, die eine Sicherheitskontrolle umgangen haben.

2) Die Kontrollorgane sind ermächtigt, im Falle der Nichtbefolgung ihrer Anweisungen nach Abs. 1 die Anwendung unmittelbarer Zwangsgewalt anzudrohen und bei Erfolglosigkeit der Androhung ihre Anweisungen mit angemessener unmittelbarer Zwangsgewalt unter möglichster Schonung der betroffenen Person durchzusetzen.

Art. 62f

Ausfolgung übergebener Waffen

1) Die nach Art. 62a übergebene Waffe ist dem Besitzer auf sein Verlangen möglichst beim Verlassen des Gerichtsgebäudes auszufolgen. Gleiches gilt für eine in einem Schliessfach verwahrte Waffe, wenn für dessen Öffnung die Mitwirkung eines Kontrollorgans erforderlich ist.

2) Sofern es sich um eine Waffe handelt, für die der Besitzer die Voraussetzungen nach Art. 38 des Waffengesetzes erfüllen muss, darf sie nur ausgefolgt werden, wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind. Andernfalls ist die Landespolizei zu verständigen, die Waffe bis zu deren Eintreffen zurückzubehalten und deren Verfügung abzuwarten.

3) Waffen, deren Ausfolgung nicht binnen sechs Monaten nach Übergabe verlangt wird, gelten als verfallen. Verfallene Waffen sind zu vernichten; sofern ihr Wert aber 1 000 Franken offenkundig übersteigt, sind sie durch Freihandverkauf zu verwerten. Stellt der Eigentümer oder rechtmässige Besitzer noch zeitgerecht vor der Verwertung oder Vernichtung einen Antrag auf Ausfolgung der Sache, so ist ihm die Waffe vorbehaltlich des Abs. 2 auszufolgen.

4) Die Verwertung oder Vernichtung ist vom Landgerichtspräsidenten anzuordnen. Sofern der Übergeber bei Übergabe der Waffe seinen Namen und seine Anschrift bekannt gegeben hat, ist er zeitgerecht vor der Verwertung oder Vernichtung unter Hinweis darauf zur Abholung aufzufordern. Ein allenfalls erzielter Erlös der Verwertung ist dem Eigentümer, wenn er dies binnen drei Jahren nach Eintritt des Verfalls verlangt, auszufolgen.

5) Über die in dieser Bestimmung angeordneten Rechtsfolgen ist der Besitzer bei Übergabe der Waffe schriftlich zu informieren.

Art. 62g

Säumnisfolge

Wer aus dem Gerichtsgebäude gewiesen worden ist, weil er sich zu Unrecht geweigert hat, sich einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen oder eine Waffe zu verwahren beziehungsweise zu übergeben (Art. 62e), und deshalb eine zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erforderliche Verfahrenshandlung nicht vorgenommen hat oder einer Verpflichtung im Gericht nicht nachgekommen ist, ist grundsätzlich als unentschuldigt säumig anzusehen.

Art. 62h

Verbot der Mitnahme von Waffen bei auswärtigen Gerichtshandlungen

Auf Personen, die während einer ausserhalb des Gerichtsgebäudes stattfindenden Dienstverrichtung des Gerichts anwesend sind oder an dieser teilnehmen sollen, sind die Art. 62a bis 62g sinngemäss anzuwenden.

Art. 62i

Betrauung von Sicherheitsunternehmen

1) Die Regierung ist befugt, die Durchführung von Sicherheitskontrollen hierfür geeigneten Unternehmen vertraglich zu übertragen (Sicherheitsunternehmen).

2) Bei der Übertragung ist darauf zu achten, dass auszuwählende Unternehmen für eine ordnungsgemässe Erfüllung ihrer Aufgaben Gewähr bieten,

insbesondere aufgrund ihrer entsprechenden Befugnisse, technischen, finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie ihrer Zuverlässigkeit.

Art. 62k

Befugnisse und Aufgaben der Kontrollorgane

1) Die mit der Vornahme von Sicherheitskontrollen von Sicherheitsunternehmen (Art. 62i) beauftragten Personen sind befugt und verpflichtet:

- a) die Sicherheitskontrollen mit den in Art. 62c genannten Mitteln und Einschränkungen unter möglicher Schonung der betroffenen Personen sowie unter Vermeidung einer Störung des Gerichtsbetriebs oder einer Schädigung des Ansehens der Rechtspflege durchzuführen;
- b) sofern ein Schliessfach zur Verfügung steht, allenfalls an der Verwahrung einer Waffe in einem Schliessfach sowie an seiner Öffnung mitzuwirken; sonst eine ihnen übergebene Waffe vorübergehend in Verwahrung zu nehmen und sie ihrem Besitzer beim Verlassen des Gerichtsgebäudes auszufolgen; vorbehalten bleibt Art. 62f;
- c) in den Fällen des Art. 62e Personen aus dem Gerichtsgebäude zu weisen, diesen nötigenfalls den Einsatz unmittelbarer Zwangsgewalt anzudrohen und bei Erfolglosigkeit dieser Androhung ihre Anweisungen durch angemessene unmittelbare Zwangsgewalt unter möglicher Schonung der betroffenen Person durchzusetzen;
- d) die Landespolizei zu verständigen, wenn:
 1. der Aufenthalt im Gerichtsgebäude mit Gewalt oder gefährlicher Drohung erzwungen oder auf diese Weise einer Wegweisung aus dem Gerichtsgebäude begegnet wird; oder
 2. eine Waffe nach Art. 62f zurückbehalten wird;

- e) von Fällen nach Art. 62d Abs. 2 dem Landgerichtspräsidenten zu berichten;
- f) sich auf Verlangen von Personen, die einer Sicherheitskontrolle unterzogen werden sollen, mit Vor- und Zuname sowie als beauftragte Person des Sicherheitsunternehmens auszuweisen.

Art. 62l

Hausordnung

1) Der Landgerichtspräsident hat in Ausübung seines Hausrechts für die dem Betrieb der Gerichte gewidmeten Teile des Gerichtsgebäudes eine Hausordnung zu erlassen. Diese ist durch Auflage zur öffentlichen Einsicht im Gerichtsgebäude und Bereitstellung im Internet kundzumachen.

2) Die Hausordnung hat jedenfalls einen Hinweis auf das Waffenverbot nach Art. 62a und auf die Zulässigkeit von Sicherheitskontrollen nach den Bestimmungen der Art. 62c ff. zu enthalten.

(...)

II.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes endet die Amtsdauer der folgenden nach bisherigem Recht bestellten Richter:

- a) nebenamtliche Richter des Obergerichts und deren Stellvertreter;
- b) Richter des Obersten Gerichtshofes und deren Stellvertreter.

2) Die beim Verwaltungsgerichtshof im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits hängigen Verfahren sind vom Obersten Gerichtshof in der neuen Besetzung zu erledigen.

3) Bereits vom Obersten Gerichtshof oder vom Verwaltungsgerichtshof im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes getroffene, aber noch nicht ausgefertigte Entscheidungen sind umgehend auszufertigen auszufertigen.

4) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits laufende Fristen für Rechtsmittel an den Verwaltungsgerichtshof werden nicht gehemmt oder unterbrochen. Dasselbe gilt sinngemäss für Rechtsmittelgegenschriften und Gegenäusserungen zu diesen.

III.

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichtshofes vom 15. Februar 2019, LGBl. 2019 Nr. 42, wird aufgehoben.

IV.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Verfassungsgesetz vom ... über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 in Kraft.

3. **ABÄNDERUNG DES RICHTERDIENSTGESETZES**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Richterdienstgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Richterdienstgesetz (RDG) vom 24. Oktober 2007, LGBl. 2007 Nr. 347, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz findet Anwendung auf die Richter der ordentlichen Gerichte, einschliesslich des Obersten Gerichtshofes als Verwaltungsgerichtshof, und die Richteramtsanwärter.

Art. 2 Abs. 1a

1a) Als vollamtliche Richter gelten alle in Voll- oder Teilzeit beschäftigten Richter.

Art. 10 Abs. 3a

3a) Der richterliche Vorbereitungsdienst kann auch in einem Teilzeitarbeitsverhältnis in einem Ausmass von mindestens 50 % der Vollzeitbeschäftigung absolviert werden; der richterliche Vorbereitungsdienst verlängert sich hierdurch entsprechend.

(...)

Art. 14 Abs. 2

2) Vom Erfordernis nach Abs. 1 Bst. d sind befreit:

- a) liechtensteinische Staatsangehörige, die mindestens drei Jahre als Rechtsanwalt in Liechtenstein tätig waren;
- b) liechtensteinische Staatsangehörige, die in der Vergangenheit bereits als vollamtlicher Richter an einem ordentlichen Gericht in Liechtenstein oder als Staatsanwalt bei der Liechtensteinischen Staatsanwaltschaft tätig waren;
- c) rechtskundige (Art. 15 Abs. 3) liechtensteinische Staatsangehörige, die mindestens drei Jahre in der Landesverwaltung mit selbständigem Wirkungsbereich tätig waren.

Art. 15 Abs. 2

2) Vom Erfordernis nach Abs. 1 Bst. a sind befreit:

- a) die nebenamtlichen Beisitzer des Obergerichtes;
- b) die nebenamtlichen Richter des Obersten Gerichtshofes.

Art. 16 Abs. 1 und 2

1) Die Ernennung der vollamtlichen Richter erfolgt vorbehaltlich einer Kündigung nach Art. 16a Abs. 3 bis zum Erreichen des Zeitpunkts der Altersgrenze für den ordentlichen Altersrücktritt.

2) Nebenamtliche Richter werden für eine Amtsdauer von fünf Jahren ernannt. Diese beginnt am ersten Tag eines Kalenderjahres und endet am letzten Tag des fünften Kalenderjahres. Wiederernennungen sind möglich. Die Amtsdauer ist so zu gestalten, dass jedes Jahr höchstens zwei Richter je Gerichtssenat ausscheiden. Bei der ersten Ernennung entscheidet das Los über die Länge der Amtsdauer der Richter. Scheidet ein Richter vorzeitig aus dem Amt, dann wird der Nachfolger für die restliche Amtsdauer des ausscheidenden Richters ernannt.

Art. 16a

Probephase

1) Für vollamtliche Richter des Landgerichtes gilt eine Probephase von drei Jahren. Diese beginnt mit dem Monat, in dem der Landrichter nach Ernennung durch den Landesfürsten seine Tätigkeit aufnimmt. Davon ausgenommen sind Richter, die zuvor bereits als vollamtliche Richter an einem ordentlichen Gericht in Liechtenstein oder als Staatsanwalt bei der liechtensteinischen Staatsanwaltschaft tätig waren. Richter führen während der Probephase die Bezeichnung «Richter».

2) Die Konferenz der Gerichtspräsidenten hat den Richtern des Landgerichtes während der Probephase am Ende eines jeden Dienstjahres unter

sinngemässer Anwendung von Art. 12 Abs. 2 einen schriftlichen Bericht über die Beurteilung der Eignung als Richter zu erstatten. Der Bericht hat die Feststellung zu enthalten, ob die Beurteilung positiv oder negativ ist. Im Falle einer negativen Beurteilung am Ende des ersten oder zweiten Dienstjahres hat nach weiteren sechs Monaten eine zusätzliche Beurteilung zu erfolgen. Der Richter hat das Recht, sich zur Beurteilung schriftlich zu äussern. Diese Äusserung ist der Beurteilung anzufügen.

3) Das Dienstverhältnis kann in der Probephase vom Richter aufgelöst werden. Die Konferenz der Gerichtspräsidenten hat das Dienstverhältnis aufzulösen, wenn der Richter aufgrund der jährlich zu erstellenden Beurteilungen für das Richteramt nicht geeignet ist. Die Kündigungsfrist beträgt im ersten Dienstjahr drei Monate, im zweiten Dienstjahr vier Monate und im dritten Dienstjahr sechs Monate.

4) Die Konferenz der Gerichtspräsidenten kann im Falle einer negativen Beurteilung im Rahmen der am Ende eines Dienstjahres zu erstellenden Beurteilungen feststellen, dass der Richter für das Richteramt nicht geeignet ist. Der Richter ist für das Richteramt jedenfalls ungeeignet, wenn eine zweite negative Beurteilung erfolgt.

5) Eine Kündigung durch die Konferenz der Gerichtspräsidenten nach Abs. 3 ist zu begründen. Gegen eine solche Kündigung kann der betroffene Richter Beschwerde an den Obersten Gerichtshof erheben.

6) Über die Beschwerde nach Abs. 5 entscheidet der Oberste Gerichtshof nach Anhörung des betroffenen Richters. Im Beschwerdeverfahren sind keine Gebühren zu entrichten.

7) Die Probephase kann auch in einem Teilzeitarbeitsverhältnis in einem Ausmass von mindestens 50 % der Vollzeitbeschäftigung absolviert werden; sie verlängert sich hierdurch nicht.

8) Die Probephase verlängert sich um die Dauer des Bezugs einer Mutterschafts-, Vaterschafts- oder Elternzeit.

Art. 19a

Weiterbildung

Vollamtliche Richter sind zu einer angemessenen beruflichen Weiterbildung verpflichtet.

(...)

Art. 24 Abs. 2

2) Richter dürfen weder dem Landtag oder der Regierung angehören, noch die Funktion eines Gemeindevorstehers oder eines Gemeinderates einer liechtensteinischen Gemeinde ausüben; dieser Ausschlussgrund gilt bis zwei Jahre nach dem Ausscheiden aus dem entsprechenden politischen Amt. Ebenso dürfen Richter weder bei einer Stabsstelle der Kollegialregierung noch im Generalsekretariat eines Ministeriums beschäftigt sein.

Art. 25a

Beratungsstelle für Richter

1) Richter sind berechtigt, vertrauliche Beratungen, insbesondere zu Themen der Ethik und Integrität, bei einer von der Regierung bestellten Beratungsstelle in Anspruch zu nehmen.

2) Personen, welche die Funktion nach Abs. 1 ausüben, unterstehen zeitlich unbeschränkt dem Amtsgeheimnis und haben die Bestimmungen der Datenschutzgesetzgebung zu beachten. § 53 Abs. 2 Ziff. 1 und § 106 Abs. 1 Ziff. 2 der Strafprozessordnung sind anwendbar.

Art. 29a

Teilzeitarbeit

1) Vollamtliche Richter können ihre Tätigkeit mit Zustimmung des zuständigen Gerichtspräsidenten in Teilzeit ausüben, sofern der Dienstbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird.

2) Es besteht weder ein Rechtsanspruch auf Teilzeitarbeit noch auf Erhöhung oder Reduktion des Arbeitspensums.

Art. 29b

Schutz vor ungerechtfertigten Angriffen und Ansprüchen

1) Der Staat schützt seine Richter vor ungerechtfertigten Angriffen und Ansprüchen, wenn diese im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit stehen.

2) Der Staat übernimmt vorbehaltlich Abs. 3 bei ungerechtfertigten Angriffen und Ansprüchen gegenüber Richtern die Kosten für den notwendigen Rechtsschutz.

3) Hat ein Richter in Zusammenhang mit diesen Angriffen und Ansprüchen Dienstpflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, kann die Übernahme der Kosten für den Rechtsschutz ganz oder teilweise verweigert werden.

Art. 32 Abs. 1 Bst. g

- 1) Das Dienstverhältnis der vollamtlichen Richter wird aufgelöst durch:
- g) Kündigung während der Probephase (Art. 16a).

Art. 34 Abs. 2 bis 4

2) Eine einmalige Weiterbeschäftigung über das ordentliche AHV-Rententalter hinaus ist in begründeten Fällen mit Zustimmung des zuständigen Gerichtspräsidenten für eine maximale Dauer von fünf Jahren zulässig.

3) Der Richter hat den Antrag auf Weiterbeschäftigung nach Abs. 2 frühestens zwei Jahre und spätestens ein Jahr vor Erreichen des ordentlichen AHV-Rentalters über den zuständigen Gerichtspräsidenten beim Richterauswahlgremium zu stellen und dabei die beabsichtigte Dauer derselben sowie das angestrebte Arbeitspensum anzugeben. Der zuständige Gerichtspräsident hat die Notwendigkeit der Weiterbeschäftigung glaubhaft zu machen.

4) Das Bestellungsverfahren bei einer Weiterbeschäftigung richtet sich im Übrigen nach dem Richterbestellungsgesetz.

(...)

Art. 37 Abs. 1 Bst. c sowie Abs. 2 und 3

- 1) Als Dienstgericht ist zuständig:
- c) ein aus drei Richtern des Obersten Gerichtshofes bestehender Dienstsenaat für den Präsidenten des Obersten Gerichtshofes.

2) Die Mitglieder des Dienstsenates nach Abs. 1 Bst. c werden im Rahmen der Geschäftsverteilung des Obersten Gerichtshofes bestimmt.

3) Im Übrigen findet auf das Dienstgericht Art. 43 Abs. 3 und 4 sinngemäss Anwendung.

Art. 42 Abs. 5

5) Bei nebenamtlichen Richtern und Richtern in der Probephase kann ausschliesslich die Disziplinarstrafe der Dienstentlassung verhängt werden.

Art. 43 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2

1) Als Disziplinargericht ist zuständig:

c) ein aus drei Richtern bestehender Disziplinarsenat des Obersten Gerichtshofes für den Präsidenten des Obersten Gerichtshofes.

2) Die Mitglieder des Disziplinarsenats werden im Rahmen der Geschäftsverteilung des Obersten Gerichtshofes bestimmt.

II.

Übergangsbestimmungen

1) Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Dienstverhältnisse gilt vorbehaltlich Abs. 2 das neue Recht.

2) Für vollamtliche Richter, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes unbefristet oder nach Art. 3 Abs. 2 befristet bestellt sind, gilt die Probephase nach Art. 16a als erfüllt.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Verfassungsgesetz vom ... über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 in Kraft.

4. **ABÄNDERUNG DES RICHTERBESTELLUNGSGESETZES**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Richterbestellungsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 26. November 2003 über die Bestellung der Richter (Richterbestellungsgesetz, RBG), LGBl. 2004 Nr. 30, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1

Gegenstand

1) Dieses Gesetz regelt die organisatorischen Voraussetzungen und das Verfahren zur Bestellung von Richtern gemäss den Art. 11, 95, 96, 102 und 105 der Landesverfassung.

2) Richter im Sinne dieses Gesetzes sind:

a) die Richter der ordentlichen Gerichte (Landgericht, Obergericht und Oberster Gerichtshof);

- b) die Richter des Obersten Gerichtshofes als Verwaltungsgerichtshof;
- c) die Richter des Staatsgerichtshofes.

Art. 4 Abs. 1

1) Das Gremium hat die Aufgabe, im Sinne der Art. 11, 96, 102 und 105 der Landesverfassung und gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes im Hinblick auf die Bestellung der Richter die Beurteilung und Auswahl der hierfür in Betracht kommenden Kandidaten zu treffen.

Art. 10 Abs. 2

2) Das Gremium richtet sich bei der Beratung, bei der Auswahl und bei der Beschlussfassung über den Vorschlag von Kandidaten an den Landtag nach den gesetzlich vorgesehenen Kriterien für die Richterbestellung und im Sinn der Ausschreibung nach dem Qualifikationsprinzip. Darüber hinaus hat das Gremium auch die persönliche Eignung eines Kandidaten für die Richterstelle zu prüfen. Das Gremium kann zur Prüfung der Eignung eines Kandidaten ein externes Assessment durchführen lassen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Verfassungsgesetz vom ... über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 in Kraft.

5. **ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DEN STAATSGERICHTSHOF**

Gesetz

vom ...

betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Staatsgerichtshof

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 27. November 2003 über den Staatsgerichtshof (StGHG), LGBl. 2004 Nr. 32, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 3a

3a) Der Präsident und der stellvertretende Präsident sind vollamtliche, die übrigen Richter des Staatsgerichtshofes nebenamtliche Richter.

Art. 3

Amtsdauer und Bestellung

1) Die Amtsdauer und Bestellung der vollamtlichen und der nebenamtlichen Richter sowie der Ersatzrichter des Staatsgerichtshofes richten sich nach Art. 105 der Verfassung.

2) Erfolgt die Bestellung eines nebenamtlichen Richters des Staatsgerichtshofes zum vollamtlichen Richter, wird die bisherige Amtsdauer als nebenamtlicher Richter nicht berücksichtigt.

3) Die nebenamtlichen Richter und Ersatzrichter des Staatsgerichtshofes bleiben bis zum Amtsantritt der Neugewählten im Amt.

4) Das Verfahren zur Bestellung der Richter des Staatsgerichtshofes richtet sich nach dem Richterbestellungsgesetz.

Art. 3a

Ernennungserfordernisse

1) Für die Ernennung zum vollamtlichen Richter des Staatsgerichtshofes sind folgende Erfordernisse zu erfüllen:

- a) liechtensteinische Staatsangehörigkeit;
- b) volle Handlungsfähigkeit;
- c) uneingeschränkte persönliche und fachliche Eignung mit einschlägiger Erfahrung im Bereich des Staats- und Verfassungsrechts;
- d) Rechtskundigkeit im Sinne von Art. 15 Abs. 3 des Richterdienstgesetzes sowie eine 15-jährige juristische Berufserfahrung.

2) Für die Ernennung zum nebenamtlichen Richter oder Ersatzrichter des Staatsgerichtshofes sind die Erfordernisse nach Abs. 1 Bst. b und c zu erfüllen.

3) Art. 1 Abs. 3 bleibt vorbehalten.

Art. 3b

Dienstrecht

1) Auf das Dienstrecht der Richter des Staatsgerichtshofes finden folgende Bestimmungen des Richterdienstgesetzes sinngemäss Anwendung:

- a) für vollamtliche Richter: Art. 22 bis 30, 32, 33, 35 und 36;
- b) für nebenamtliche Richter und Ersatzrichter: Art. 22, 25a und 29b.

2) In Bezug auf die Amtseinstellung und Amtsenthebung sowie die Entscheidung in Disziplinarangelegenheiten bleiben Art. 12 und 35 ff. vorbehalten.

Art. 4 Abs. 2

2) Art. 24 Abs. 4 des Richterdienstgesetzes bleibt vorbehalten.

Art. 19 Abs. 3

3) Der Spruch über die Aufhebung bzw. über die Feststellung der Verfassungswidrigkeit ist von der Regierung unverzüglich im Landesgesetzblatt kundzumachen. Die Aufhebung wird mit der Kundmachung rechtswirksam, wenn der Staatsgerichtshof hierfür nicht eine Frist von längstens 18 Monaten bestimmt; der Anlassfall ist davon ausgenommen.

Art. 35

Disziplinaranzeige

Der Staatsgerichtshof entscheidet über Disziplinaranzeigen gegen seine eigenen Richter. Disziplinaranzeigen können in Fällen des Art. 12 Abs. 4 entweder

vom Gerichtshof, vom Präsidenten oder von einem Richter selbst erstattet werden.

II.

Übergangsbestimmungen

1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes üben der nach bisherigem Recht bestellte Präsident und stellvertretende Präsident ihre Präsidialfunktion bis zum Ablauf ihrer Amtsdauer vollamtlich aus.

2) Die Beschränkung der Amtsdauer nach neuem Recht gilt für die in Abs. 1 genannten vollamtlichen Richter erst mit Inkrafttreten dieses Gesetzes.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Verfassungsgesetz vom ... über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 in Kraft.

6. ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE ALLGEMEINE LANDESVERWALTUNGSPFLEGE

Gesetz

vom ...

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 21. April 1922 über die allgemeine Landesverwaltungspflege (die Verwaltungsbehörden und ihre Hilfsorgane, das Verfahren in Verwaltungssachen, das Verwaltungszwangs- und Verwaltungsstrafverfahren), LGBl. 1922 Nr. 24, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 3

Aufgehoben

Art. 3 Abs. 3 bis 5

Aufgehoben

Art. 4 Abs. 1

1) Hilfsorgane der Regierung und des Verwaltungsgerichtshofes im Sinne dieses Gesetzes sind der Vertreter des öffentlichen Rechts, die Angestellten der Regierungskanzlei, die Ortsvorsteher und andere Amtspersonen gemäss den in diesem Gesetz und in den sonstigen Vorschriften enthaltenen Bestimmungen.

Art. 5a Abs. 2 Bst. c und Abs. 3

2) Der Verwaltungsgerichtshofkanzlei obliegen:

c) die Erledigung sonstiger administrativer Geschäfte des Verwaltungsgerichtshofes.

3) Aufgehoben

Art. 5b

Aufgehoben

Art. 18 Sachüberschrift sowie Abs. 1 und 2

Amtseid

1) Aufgehoben

2) Aufgehoben

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Verfassungsgesetz vom ... über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 in Kraft.

7. **ABÄNDERUNG DES STAATSANWALTSCHAFTSGESETZES**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Staatsanwaltschaftsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Staatsanwaltschaftsgesetz (StAG) vom 15. Dezember 2010, LGBl. 2011 Nr. 49, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

(...)

Art. 21a

Revision

1) Die Auslastung, die Effizienz und die Funktionstüchtigkeit der Staatsanwaltschaft sowie die Aufbau- und die Ablauforganisation sind in der Regel alle fünf Jahre durch Sachverständige zu untersuchen. Soweit es um die Überprüfung des ordnungsgemässen Geschäftsganges der Staatsanwaltschaft oder einzelner Abteilungen geht, muss der Sachverständige über die Befähigung zum Richterberuf

oder zum Staatsanwalt verfügen. Die Durchführung der Untersuchung erfolgt dabei nach Möglichkeit in Koordination mit der Revision der Gerichte nach Art. 51 des Gerichtsorganisationsgesetzes.

2) Die Untersuchung wird durch die Regierung nach Anhörung des Leiters der Staatsanwaltschaft angeordnet. Bei der Vornahme von Untersuchungshandlungen ist streng darauf zu achten, dass jeder Eingriff in die Unabhängigkeit der Staatsanwälte unterbleibt.

3) Die Sachverständigen haben dem Leiter der Staatsanwaltschaft schriftlich über das Ergebnis der Untersuchung und mögliche Vorschläge zur zweckmässigen Aufgabenerfüllung zu berichten. Der Leiter der Staatsanwaltschaft holt die Stellungnahme der Betroffenen ein. Sie äussern sich zu Handen der Regierung zu den Feststellungen und zu den Vorschlägen der Sachverständigen.

4) Die Sachverständigen haben das Recht zur Einsichtnahme in die Akten der Staatsanwaltschaft. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

5) Die Regierung kann bei besonderen Vorkommnissen und in ausserordentlichen Situationen eine Sonderuntersuchung nach Abs. 1 anordnen.

Art. 34 Abs. 1 und 3 bis 5

1) Die Anstellung der Staatsanwälte erfolgt vorbehaltlich einer Kündigung nach Art. 34a Abs. 3 bis zum Erreichen des Zeitpunktes der Altersgrenze für den ordentlichen Altersrücktritt.

3) Eine einmalige Weiterbeschäftigung über das ordentliche AHV-Rententalter hinaus ist in begründeten Fällen mit Zustimmung des Leiters der Staatsanwaltschaft für eine maximale Dauer von fünf Jahren zulässig.

4) Der Staatsanwalt hat den Antrag auf Weiterbeschäftigung nach Abs. 3 frühestens zwei Jahre und spätestens ein Jahr vor Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters über den Leiter der Staatsanwaltschaft bei der Regierung zu stellen und dabei die beabsichtigte Dauer derselben sowie das angestrebte Arbeitspensum anzugeben. Der Leiter der Staatsanwaltschaft hat die Notwendigkeit der Weiterbeschäftigung glaubhaft zu machen.

5) Betrifft die Weiterbeschäftigung den Leiter der Staatsanwaltschaft, so ist der Antrag auf Weiterbeschäftigung direkt bei der Regierung zu stellen; die Regierung stimmt dem Antrag zu, wenn die Weiterbeschäftigung notwendig ist.

Art. 34a

Probephase

1) Für Staatsanwälte gilt mit Begründung des Dienstverhältnisses eine Probephase von drei Jahren. Davon ausgenommen sind Staatsanwälte, die zuvor bereits als Staatsanwälte bei der liechtensteinischen Staatsanwaltschaft oder als vollamtliche Richter an einem ordentlichen Gericht in Liechtenstein tätig waren. Staatsanwälte führen während der Probephase die Bezeichnung «Staatsanwalt».

2) Der Leiter der Staatsanwaltschaft hat den Staatsanwälten während der Probephase am Ende eines jeden Dienstjahres unter sinngemässer Anwendung von Art. 12 Abs. 2 des Richterdienstgesetzes einen schriftlichen Bericht über die Beurteilung der Eignung als Staatsanwalt zu erstatten. Der Bericht hat die Feststellung zu enthalten, ob die Beurteilung positiv oder negativ ist. Im Falle einer negativen Beurteilung am Ende des ersten oder zweiten Dienstjahres hat nach weiteren sechs Monaten eine zusätzliche Beurteilung zu erfolgen. Der Staatsanwalt hat das Recht, sich zur Beurteilung schriftlich zu äussern. Diese Äusserung ist der Beurteilung anzufügen.

3) Das Dienstverhältnis kann in der Probephase vom Staatsanwalt aufgelöst werden. Die Regierung hat das Dienstverhältnis aufzulösen, wenn der Staatsanwalt aufgrund der jährlich zu erstellenden Beurteilungen als Staatsanwalt nicht geeignet ist. Die Kündigungsfrist beträgt im ersten Dienstjahr drei Monate, im zweiten Dienstjahr vier Monate und im dritten Dienstjahr sechs Monate.

4) Der Leiter der Staatsanwaltschaft kann im Falle einer negativen Beurteilung im Rahmen der am Ende eines Dienstjahres zu erstellenden Beurteilungen feststellen, dass der Staatsanwalt für die Tätigkeit als Staatsanwalt nicht geeignet ist. Der Staatsanwalt ist für die Tätigkeit als Staatsanwalt jedenfalls ungeeignet, wenn eine zweite negative Beurteilung erfolgt.

5) Eine Kündigung durch die Regierung nach Abs. 3 ist zu begründen. Gegen eine solche Kündigung kann der betroffene Staatsanwalt Beschwerde an den Obersten Gerichtshof als Verwaltungsgerichtshof erheben.

6) Über die Beschwerde entscheidet der Oberste Gerichtshof als Verwaltungsgerichtshof nach Anhörung des betroffenen Staatsanwalts. Im Beschwerdeverfahren sind keine Gebühren zu entrichten.

7) Die Probephase kann auch in einem Teilzeitarbeitsverhältnis in einem Ausmass von mindestens 50 % der Vollzeitbeschäftigung absolviert werden; sie verlängert sich hierdurch nicht.

8) Die Probephase verlängert sich um die Dauer des Bezugs einer Mutterschafts-, Vaterschafts- oder Elternzeit.

Art. 40a

Weiterbildung

Staatsanwälte sind zu einer angemessenen beruflichen Weiterbildung verpflichtet.

Art. 42a

Beratungsstelle für Staatsanwälte

Staatsanwälte können bei der Beratungsstelle nach Art. 25a des Richterdienstgesetzes vertrauliche Beratungen, insbesondere zu Themen der Ethik und Integrität, in Anspruch nehmen.

Art. 46a

Teilzeitarbeit

1) Staatsanwälte können ihre Tätigkeit mit Zustimmung des Leiters der Staatsanwaltschaft in Teilzeit ausüben, sofern der Dienstbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird.

2) Es besteht weder ein Rechtsanspruch auf Teilzeitarbeit noch auf Erhöhung oder Reduktion des Arbeitspensums.

Art. 46b

Schutz vor ungerechtfertigten Angriffen und Ansprüchen

1) Der Staat schützt seine Staatsanwälte vor ungerechtfertigten Angriffen und Ansprüchen, wenn diese im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit stehen.

2) Der Staat übernimmt vorbehaltlich Abs. 3 bei ungerechtfertigten Angriffen und Ansprüchen gegenüber Staatsanwälten die Kosten für den notwendigen Rechtsschutz.

3) Hat ein Staatsanwalt in Zusammenhang mit diesen Angriffen und Ansprüchen Dienstpflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, kann die Übernahme der Kosten für den Rechtsschutz ganz oder teilweise verweigert werden.

Art. 49 Abs. 2 Bst. b

2) Als Dienstgericht ist zuständig:

- b) ein aus drei Richtern bestehender Dienstenat des Obersten Gerichtshofes als Beschwerdeinstanz.

Art. 51 Abs. 2 Bst. b

2) Als Disziplinargericht ist zuständig:

- b) ein aus drei Richtern bestehender Disziplinarsenat des Obersten Gerichtshofes als Beschwerdeinstanz.

II.

Übergangsbestimmungen

1) Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Dienstverhältnisse gilt vorbehaltlich Abs. 2 das neue Recht.

2) Für Staatsanwälte, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes unbefristet oder befristet angestellt sind, gilt die Probephase nach Art. 34a als erfüllt.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Verfassungsgesetz vom ... über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 in Kraft.

8. **ABÄNDERUNG DES RECHTSPFLLEGERGESETZES**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Rechtspflegergesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Rechtspflegergesetz vom 12. März 1998, LGBl. 1998 Nr. 77, wird wie folgt abgeändert:

Art. 4 Abs. 1 Bst. d sowie Abs. 1a und 1b

1) Die Besorgung von Geschäften der Gerichtsbarkeit darf nur bei Vorliegen folgender persönlicher Voraussetzungen an einen Rechtspfleger übertragen werden:

d) erfolgreicher Abschluss einer Ausbildung nach Art. 20 ff.

1a) Vom Erfordernis nach Abs. 1 Bst. d sind Personen befreit, die eine Ausbildung nach Art. 5 Abs. 1 und 2 des Rechtsanwaltsgesetzes erfolgreich abgeschlossen haben.

1b) Von den Erfordernissen nach Abs. 1 Bst. d und Abs. 1a sind österreichische Staatsangehörige befreit, die vor ihrer Bewerbung mindestens fünf Jahre als vollamtlicher Rechtspfleger tätig waren.

(...)

Art. 8 Abs. 2

2) Besteht ein Zweifel darüber, ob die Erledigung eines Geschäftsstückes in ein Arbeitsgebiet fällt, welches dem Rechtspfleger zugewiesen ist, entscheidet hierüber das Landgerichtspräsidium.

Art. 20

Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zur Ausbildung zum Rechtspfleger ist eine zum Hochschulstudium berechtigende Schulbildung.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. März 2025 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

9. **ABÄNDERUNG DER ZIVILPROZESSORDNUNG**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung der Zivilprozessordnung

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 10. Dezember 1912 über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zivilprozessordnung), LGBl. 1912 Nr. 9/1, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

(...)

§ 174 Abs. 2

Aufgehoben

(...)

§ 197 Abs. 2

2) § 195 findet sinngemäss Anwendung.

§ 213 Abs. 4

4) § 195 findet sinngemäss Anwendung.

(...)

§ 226 Abs. 3

3) § 195 findet sinngemäss Anwendung.

(...)

§ 429 Abs. 1

1) Die Urschrift des Beschlusses ist von dem Richter zu unterschreiben, welcher den Beschluss gefasst hat. Erfolgt die Beschlussfassung im Senat, unterschreibt der Vorsitzende die Urschrift.

§ 431 Abs. 3

3) Berufung kann erhoben werden, weil:

1. das Urteil des Landgerichts wegen eines der im § 446 bezeichneten Mängel nichtig ist;
2. das Verfahren vor dem Landgericht an einem Mangel im Sinne von § 465 Abs. 1 leidet;

3. dem Urteil des Landgerichts in einem wesentlichen Punkt eine tatsächliche Voraussetzung zugrunde gelegt erscheint, welche mit den Prozessakten im Widerspruch steht;
4. dem Urteil des Landgerichts in einem wesentlichen Punkte eine tatsächliche Voraussetzung zugrunde gelegt erscheint, die auf einer unrichtigen Beweiswürdigung beruht; oder
5. das Urteil des Landgerichts auf einer unrichtigen rechtlichen Beurteilung der Sache beruht.

§ 440

Nach dem Einlangen der Berufungsakten beim Berufungsgericht hat der nach der Geschäftsverteilung zur Berichterstattung berufene Richter die Berufungsakten einer Prüfung zu unterziehen.

(...)

§ 470

In Bagatellsachen kann das erstrichterliche Urteil nur aus den in § 431 Abs. 3 Ziff. 1, 2, 3 und 5 angeführten Gründen angefochten werden.

(...)

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Verfassungsgesetz vom ... über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 in Kraft.

10. ABÄNDERUNG DES AUSSERSTREITGESETZES

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Ausserstreitgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 25. November 2010 über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten ausser Streitsachen (Ausserstreitgesetz; AussStrG), LGBl. 2010 Nr. 454, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 19 Abs. 2a und 5

2a) Die Öffentlichkeit der Verhandlung kann von Amts wegen oder auf Antrag ausgeschlossen werden, wenn durch sie ein Geschäftsgeheimnis im Sinne von Art. 1a Abs. 1 Bst. n des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb gefährdet würde. Die Begründung über die Ausschliessung der Öffentlichkeit darf in diesem Fall nur den in Abs. 5 genannten Personen verkündet werden.

5) Hat das Gericht die Öffentlichkeit ausgeschlossen, so kann eine Partei verlangen, dass ausser ihr und ihrem Vertreter auch einer Person ihres Vertrauens die Anwesenheit bei der mündlichen Verhandlung gestattet werde; im Übrigen sind die §§ 171 Abs. 2 und 3, 173 und 175 Abs. 2 ZPO anzuwenden.

(...)

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Verfassungsgesetz vom ... über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 in Kraft.

11. **ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE BEZÜGE DER MITGLIEDER DER REGIERUNG UND DER KOMMISSIONEN SOWIE DER NEBENAMTLICHEN RICHTER UND DER AD-HOC-RICHTER**

Gesetz

vom...

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder der Regierung und der Kommissionen sowie der nebenamtlichen Richter und der Ad-hoc-Richter

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 17. Dezember 1981 über die Bezüge der Mitglieder der Regierung und der Kommissionen sowie der nebenamtlichen Richter und der Ad-hoc-Richter, LGBl. 1982 Nr. 21, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 1 Bst. c Ziff. 2

1) Dieses Gesetz regelt die Bezüge:

c) der nebenamtlichen Richter und der Ad-hoc-Richter folgender Gerichte:

2. Aufgehoben

Art. 6a Abs. 2

Aufgehoben

Art. 6b Abs. 1 Bst. a Ziff. 3

1) Die Sitzungsgelder betragen:

a) für Richter mit einem Ausbildungsnachweis im Sinne von Art. 5 des Rechtsanwaltsgesetzes;

3. beim Obersten Gerichtshof: 1 200 Franken für den ganzen Tag und 720 Franken für den halben Tag;

Art. 6c Abs. 1 Bst. c

1) Die Fallpauschalen betragen:

c) beim Obersten Gerichtshof: 2 100 Franken;

Art. 6e

Aufgehoben

(...)

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Verfassungsgesetz vom ... über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 in Kraft.

12. **ABÄNDERUNG DES RICHTSGBÜHRENGESETZES**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Gerichtsgebührengesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 4. Mai 2017 über die Gebühren der Gerichte und Beschwerdekommisionen (Gerichtsgebührengesetz; GGG), LGBl. 2017 Nr. 169, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 1 Bst. c

1) Dieses Gesetz regelt die Gebühren für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der folgenden Gerichte und Kommissionen, einschliesslich der an sie gerichteten Eingaben:

c) des Obersten Gerichtshofes als Verwaltungsgerichtshof;

Art. 3 Bst. a Ziff. 3

Der Anspruch des Staates auf die Gebühr wird, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird, begründet:

- a) mit der Überreichung oder dem Eingang folgender Eingaben bei Gericht:
 - 3. Rechtsmittelschriften und Rechtsbehelfe des zivilgerichtlichen und strafgerichtlichen Verfahrens zweiter und dritter Instanz sowie des Verfahrens vor dem Staatsgerichtshof, dem Obersten Gerichtshof als Verwaltungsgerichtshof oder den Beschwerdekommisionen;

Art. 5 Abs. 2 Bst. a und b

2) Entscheidungen nach Abs. 1 Bst. a bis c obliegen:

- a) bei Gebühren für Verfahren vor den ordentlichen Gerichten und dem Obersten Gerichtshof als Verwaltungsgerichtshof der beim Landgericht eingerichteten Abteilung für Zentrale Dienste;
- b) bei Gebühren für Verfahren vor dem Staatsgerichtshof oder den Beschwerdekommisionen dem von diesen dafür für zuständig erklärten Einzelrichter oder Einzelmitglied.

Art. 7 Abs. 2

2) Der Zahlungsauftrag nach Abs. 1 hat eine detaillierte Aufstellung der geschuldeten Beträge und die Aufforderung zu enthalten, den angesprochenen Betrag binnen einer Frist von zwei Wochen einzuzahlen. Neben der geschuldeten Gebühr ist im Zahlungsauftrag ein Mehrbetrag von 25 Franken zu erheben. Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Zahlungsauftrag unmittelbar vollstreckbar. Gegen die Erlassung eines Zahlungsauftrages ist ein Rechtsmittel nicht gegeben. Der

Zahlungspflichtige kann aber, wenn er sich durch den Inhalt des Zahlungsauftrages beschwert erachtet, innert der ihm angesetzten Zahlungsfrist unter Angabe von Gründen dessen Berichtigung verlangen. Einem Berichtigungsantrag ist ohne Weiteres stattzugeben, wenn es sich um eine offenbare Unrichtigkeit handelt. In allen übrigen Fällen entscheidet der Landgerichtspräsident, der Präsident des Staatsgerichtshofes oder der Präsident der jeweiligen Beschwerdekommision endgültig über den Berichtigungsantrag.

Art. 8 Abs. 3 und 4

3) Über Anträge auf Stundung oder Nachlass von Gebühren entscheidet der Landgerichtspräsident, der Präsident des Staatsgerichtshofes oder der Präsident der jeweiligen Beschwerdekommision endgültig.

4) Der Landgerichtspräsident, der Präsident des Staatsgerichtshofes oder der Präsident der jeweiligen Beschwerdekommision kann von der amtlichen Einbringung von Gebühren absehen, wenn nach den dem Gericht bekannten Umständen ein Erfolg im Exekutionsverfahren nicht zu erwarten ist.

Überschrift vor Art. 29

G. Verfahren vor dem Obersten Gerichtshof als Verwaltungsgerichtshof und den Beschwerdekommisionen

Art. 29 Einleitungssatz

Die Bemessungsgrundlage beträgt im Verfahren vor dem Obersten Gerichtshof als Verwaltungsgerichtshof oder den Beschwerdekommisionen bei:

(...)

Art. 36

*Verfahren vor dem Obersten Gerichtshof als Verwaltungsgerichtshof und den
Beschwerdekommisionen*

Für Rechtsmittel an den Obersten Gerichtshof als Verwaltungsgerichtshof oder die Beschwerdekommisionen ist das Dreifache der für ein Ausserstreitverfahren anfallenden Gebühr einzuheben.

Art. 38 Abs. 2 Bst. b

2) Die Behandlung von Beschwerden gegen Entscheidungen nach Art. 5 Abs. 2 und nach Art. 17 Abs. 2 obliegen:

- b) beim Staatsgerichtshof oder bei den Beschwerdekommisionen dem für die Erledigung der Rechtssache zuständigen Senat. Ist ein Mitglied des Senats aufgrund einer vorgängigen Gebührenentscheidung in der Sache befangen, so entscheiden die übrigen Mitglieder des Senats über die Beschwerde.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Verfassungsgesetz vom ... über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 in Kraft.

13. **ABÄNDERUNG DES RECHTSANWALTSGESETZES**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Rechtsanwaltsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Rechtsanwaltsgesetz (RAG) vom 8. November 2013, LGBl. 2013 Nr. 415, wird wie folgt abgeändert:

(...)

Art. 49 Abs. 2

2) Das Disziplinargericht kann die Führung der Disziplinaruntersuchung an einen rechtskundigen Richter des Landgerichts als Ermittlungsrichter übertragen.

(...)

Art. 96 Abs. 1

1) Die Prüfungskommission für Rechtsanwälte ist von der Regierung auf jeweils vier Jahre zu bestellen. Sie besteht aus fünf Mitgliedern und ebenso vielen Ersatzmitgliedern. Ihr haben ein Mitglied des Staatsgerichtshofes, zwei Mitglieder des Obersten Gerichtshofes, ein Mitglied des Obergerichtes sowie ein von der Rechtsanwaltskammer namhaft gemachter Rechtsanwalt anzugehören. Die Regierung bestimmt den Vorsitzenden.

(...)

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Verfassungsgesetz vom ... über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 in Kraft.

14. **ABÄNDERUNG DES NOTARIATSGESETZES**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Notariatsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Notariatsgesetz (NotarG) vom 3. Oktober 2019, LGBl. 2019 Nr. 306, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

(...)

Art. 53 Abs. 2

2) Das Disziplinargericht kann die Führung der Disziplinaruntersuchung an einen rechtskundigen Richter des Landgerichts als Ermittlungsrichter übertragen.

(...)

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Verfassungsgesetz vom ... über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 in Kraft.

15. **ABÄNDERUNG DES BESOLDUNGSGESETZES**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Besoldungsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Besoldungsgesetz (BesG) vom 22. November 1990, LGBl. 1991 Nr. 6, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 32 Abs. 1 und 1a

1) Die ordentliche Höchstbesoldung beträgt für:

- a) den Präsidenten des Staatsgerichtshofes: 112 %;
- b) den stellvertretenden Präsidenten des Staatsgerichtshofes: 110 %;
- c) den Präsidenten des Obersten Gerichtshofes: 108 %;
- d) die Senatsvorsitzenden des Obersten Gerichtshofes: 106 %;
- e) den Präsidenten des Obergerichts: 104 %;
- f) die Senatsvorsitzenden des Obergerichts: 102 %;

- g) den Landgerichtspräsidenten: 100 %;
- h) den Leiter der Staatsanwaltschaft: 98 %.

1a) Die ordentliche Höchstbesoldung der Oberrichter beträgt 100 %.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Verfassungsgesetz vom ... über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 in Kraft.

16. **ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE AMTSHAFTUNG**

Gesetz

vom ...

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Amtshaftung

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 22. September 1966 über die Amtshaftung, LGBl. 1966 Nr. 24, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 5 Abs. 3

3) Aus einem Erkenntnis des Staatsgerichtshofes oder des Obersten Gerichtshofes kann ein Ersatzanspruch nicht abgeleitet werden.

Art. 10 Abs. 4 und 5

4) Über Entscheidungen des Obergerichtes in privatrechtlichen Angelegenheiten nach diesem Gesetz entscheidet der Oberste Gerichtshof in zweiter und letzter Instanz. Art. 15 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof bleibt unberührt.

5) Aufgehoben

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Verfassungsgesetz vom ... über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 in Kraft.

17. **ABÄNDERUNG DES ASYLGESETZES**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Asylgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Asylgesetz (AsylG) vom 14. Dezember 2011, LGBl. 2012 Nr. 29, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 77 Abs. 4

4) Der für die Entscheidung nach Abs. 2 zuständige Einzelrichter ist in der Geschäftsverteilung des Obersten Gerichtshofes festzulegen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Verfassungsgesetz vom ... über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 in Kraft.

18. ABÄNDERUNG DES INFORMATIONSGESETZES

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Informationsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 19. Mai 1999 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz), LGBI. 1999 Nr. 159, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 38 Abs. 2 und 3

2) Die Grundsätze der Information durch die ordentlichen Gerichte, einschliesslich des Obersten Gerichtshofes als Verwaltungsgerichtshof, und die Untersuchungsbehörden werden in einer Verordnung der Regierung geregelt. Die Gerichte und Untersuchungsbehörden unterbreiten der Regierung entsprechende Vorschläge.

3) Der Staatsgerichtshof erlässt ein Reglement über seine Informationstätigkeit.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Verfassungsgesetz vom ... über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 in Kraft.

19. **ABÄNDERUNG DES STEUERAMTSHILFEGESETZES**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Steueramtshilfegesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 30. Juni 2010 über die internationale Amtshilfe in Steuersachen (Steueramtshilfegesetz; SteAHG), LGBl. 2010 Nr. 246, wird wie folgt abgeändert:

Art. 14 Abs. 4

4) Der für die Genehmigung der Verfügung nach Abs. 1 zuständige Richter ist in der Geschäftsverteilung des Obersten Gerichtshofes festzulegen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Verfassungsgesetz vom ... über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 in Kraft.

20. ABÄNDERUNG DES STEUERAMTSHILFEGESETZES-USA

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Steueramtshilfegesetzes-USA

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 16. September 2009 über die Amtshilfe in Steuersachen mit den Vereinigten Staaten von Amerika (Steueramtshilfegesetz-USA; AHG-USA), LGBl. 2009 Nr. 303, wird wie folgt abgeändert:

Art. 14 Abs. 4

4) Der für die Genehmigung der Verfügung nach Abs. 1 zuständige Richter ist in der Geschäftsverteilung des Obersten Gerichtshofes festzulegen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Verfassungsgesetz vom ... über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921 in Kraft.